

Sechstes Buch.

Von

den einzelnen, besonders den allgemeinen
kaiserlichen und reichsständischen
Regierungsrechten.

Erstes Capitel.

Von

der Eintheilung der Regierungsrechte überhaupt.

§. 215.

Der Abhandlung von dem Rechte der höchsten Gewalt und der Art und Weise der Regierung überhaupt, sowohl in Ansehung des ganzen Reichs, als der einzelnen Staaten desselben, folgt nun billig die Erörterung der Lehre von den einzelnen, der höchsten Gewalt zustehenden, Hoheits- oder Regierungsrechten. Es wird also nunmehr von diesen Rechten theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach den Grundsätzen des besondern teutschen Reichs- und Territorialstaatsrechts zu handeln seyn.

Unter Hoheits-Regierungs-Majestät's-Rechten oder Regalien *) begreift man überhaupt diejenigen Rechte der höchsten Gewalt, welche aus der Pflicht den Unterthanen Sicherheit und Wohlfarth zu verschaffen, hergeleitet werden können. Der Regent hat die große Pflicht auf sich, für die Sicherheit und die Wohlfarth des Staats zu sorgen, er muß also auch die Mittel haben, ohne welche er dieser Pflicht kein Genüge thun kann. Wo also die Sicherheit und die Wohlfarth des Staats es erfordert, die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken, und sich selbst die Ausübung eines Rechts anzumahen, da ist er dazu befugt, und dann gehört das Recht selbst in die Classe der Regalien. So hat es z. B. keinen Zweifel, daß die gesetzgebende, vollziehende, oberprücherliche Gewalt, das Recht der obersten Aufsicht u. dergl. zu den Hoheitsrechten gehöre, und eben so kann auch selbst nach allgemeinen Grundsätzen das Münzrecht zu den Regalien gerechnet werden. Wie viele Gefahr wäre damit verknüpft, wenn ein jeder selbst münzen wollte! Aber auch hiebey ist nicht zu vergessen, daß

*) Verschiedene unterscheiden Regalien von Majestät's- oder Hoheitsrechten und verstehen unter jenen bloß die nutzbaren Hoheitsrechte, z. B. Zoll, Münze, Post etc. Allein dieser Begriff ist zu enge, wie schon das Wort Regale — von *ius regium* — anzeigt. Indessen paßt freylich, wenn man die Sache genau untersucht, der Name Regalien so wenig auf die Hoheitsrechte der Freystaaten, als unsrer teutschen Reichsstände. Auch kann von diesen der Ausdruck Majestät'srechte nicht füglich gebraucht werden, weil nur diejenige höchste Oberherrschaft eines Staats, welche unabhängig ist, Majestät genannt wird. Regierungs- oder auch Hoheitsrechte ist die passendste Benennung in Rücksicht auf unsre teutschen Reichsstände. Doch ist der Name Regalien in Ansehung ihrer selbst gesetzlich. Wahlcapit. Art. 1. §. 2. Art. 19. §. 6. Ösnabr. Fr. Art. 8. §. 1.

der Regent seine Herrschaft nicht weiter ausdehnen darf, als es das Wohl des Staats erfordert, und daß er daher, wo dieses keine Einschränkung verlangt, den Unterthanen ihre natürliche Freyheit lassen muß.

Rechte also, welche aus jener Pflicht nicht hergeleitet werden können, und welche nicht von der Beschaffenheit sind, daß der Staat Nachtheil davon haben würde, wenn ein jeder Bürger desselben dergleichen Rechte selbst ausüben wollte, gehören auch nicht zu den Regalien, es sey denn, daß sie nach der besondern Staatsverfassung, eines Landes, mit Einwilligung der Unterthanen, oder deren Repräsentanten dafür wären erklärt worden. Daher kommt es denn auch, daß in einigen Staaten Rechte zu den Regalien gerechnet werden, die es in andern nicht sind. So war z. B. in Schweden das Branntweinbrennen eine Zeitlang ein Regal, in andern Ländern hingegen ist es ein freyer Nahrungszweig, und an und für sich, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wird wohl Niemand behaupten können, daß es ein Regal sey. Eben so kann auch die Jagd ihrer Natur nach nicht zu den Regalien gezählt werden, allein in den mehrsten Ländern ist sie dafür mit Bewilligung der Stände erklärt. Bey der Bestimmung der Regalien muß man also neben den vorhin angeführten allgemeinen Grundsätzen, die besondern Staatsgrundgesetze vor Augen haben. Da nun aber diese oft sehr verschieden sind, so ergiebt sich schon hieraus, daß sich kein allgemeines Verzeichniß von Regalien geben läßt, und da auch noch immer neue Rechte aufkommen können, so findet auch eben so wenig ein geschlossenes Verzeichniß von Regalien statt.

Die bis jetzt bekannten können indessen auf verschiedene Art abgetheilt werden. Pütter theilt sie ab in solche,

welche keinen Bezug auf Religion haben, und solche, bei denen dieses der Fall ist. Jene können politische, diese geistliche, oder vielmehr Hoheitsrechte in geistlichen Sachen genannt werden. Die politischen kann man wieder betrachten, ohne Rücksicht auf Lehnverfassung, oder mit Rücksicht auf dieselbe. In jenem Fall haben sie entweder alle Theile des gemeinen Wesens zum Gegenstande, und dann heißen sie *allgemeine*, als Recht der höchsten Oberaufsicht, gesetzgebende Gewalt u. s. w. oder sie haben einen gewissen bestimmten Gegenstand vor sich; und dann sind es *besondere*. Diese lassen sich wieder abtheilen in *einheimische* (*Regalia immanentia*), die sich nur im Lande, ohne Rücksicht auf Auswärtige äussern, und in *auswärtige*, die in Ansehung auswärtiger Staaten und Völker ausgeübt werden, als Recht des Kriegs und des Friedens (*Regalia transeuntia*). Jene sind ferner entweder *wesentliche*, oder *zufällige*, je nachdem sie entweder auf die innere Sicherheit der Unterthanen abzielen und in allen Staaten gleich nothwendig sind, so daß sich ohne Ausübung derselben kein Staat gedenken läßt, oder nur den größern Wohlstand des Staats und der einzelnen Bürger bezielen, so daß auch ohne sie der Staat subsistiren könnte *).

*) Man s. über diese Classification die Recension von Schnauberts Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande; in der Allgem. Litteraturzeitung vom J. 1790. Nr. 299. u. f.

Zweytes Capitel.

Von

dem Rechte der höchsten Aufsicht und dem daraus
fließenden Rechte Verleihungen und Bestätig-
ungen zu ertheilen.

§. 216.

Unter den allgemeinen Hoheitsrechten, welche alle Theile des gemeinen Wesens zum Gegenstande haben, kann man das Recht der höchsten Aufsicht oben an setzen. Der Regent ist verbunden, für das Wohl des Staats zu sorgen; also Nachtheil von demselben abzuwenden, und dessen Bestes zu befördern. Wie wird er aber dies zu thun im Stande seyn, wie kann er zweckmäßige Gesetze entwerfen, oder Verfügungen dieser Art treffen, wenn er nicht von allem, was im Staate vorgeht, gehörig unterrichtet ist? Es ist daher sehr einleuchtend, daß der Regent berechtigt seyn müsse von allem, was im Staate vorgeht, und auf die öffentliche Wohlfarth Beziehung haben kann, Nachricht zu verlangen, und eben hierin besteht das Recht der höchsten Aufsicht. Es ist also das Mittel zum Zweck: ist der Regent zu diesem verpflichtet, so muß er zu jenem berechtigt seyn.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alles, folglich über Personen und Sachen. Der Regent kann also eine Zählung der Bürger (Conscription) veranstalten; er kann verlangen, daß ein jeder seinen Namen, sein Alter, Gewerbe u. an-

geben muß. Entstehen Verbindungen mehrerer Personen, oder Gesellschaften im Staate, so kann sich die Gesellschaft nicht weigern, den Regenten auf sein Verlangen mit dem Zweck ihrer gesellschaftlichen Verbindungen und ihren Statuten bekannt zu machen, damit derselbe beurtheilen kann, ob nicht etwa die Gesellschaft dem gemeinen Wohl des Staats nachtheilig sey, oder werden könne. Eben so verhält es sich in Ansehung der Sachen. Um beurtheilen zu können, ob ein Verbot der Kornausfuhr zu erlassen sey, oder andre zweckmäßige Anstalten zur Verhütung eines Fruchtmangets zu treffen seyn möchten, kann er verlangen, daß ein jeder seinen Kornvorrath angeben muß; er kann das vorhandene Vieh zählen lassen u. s. w.

Man sieht also, daß dieses Recht von dem größten Umfang ist. Aber nur deshalb steht es dem Regenten zu, damit er seiner Pflicht, für das Wohl des Staats zu sorgen, ein Genüge thun kann. Es ist, wie gesagt, Mittel zu diesem Zwecke; wo daher dieser fortfällt, da fällt auch das Mittel fort. Die nähere Bestimmung dieses Rechts ist folglich, daß nur dann davon Gebrauch gemacht werden kann, wenn das Wohl des Staats es erfordert. Aus bloßer Neugierde, um hinter Familien-Angelegenheiten oder Geheimnisse zu kommen, darf es nicht ausgeübt werden. Ueberhaupt aber ist auch bey der Ausübung selbst die möglichste Schonung der natürlichen Freyheit zu beobachten, und ein Unterschied zu machen zwischen dem, was sich öffentlich äußert, und in das Publikum wirkt, und dem, wo dieses der Fall nicht ist. In jenen Fall kann der Regent ungleich weiter gehen, als in diesem. In jenem ist schon die Beförderung des Besten des Staats zur Ausübung des Rechts der

höchsten Aufsicht hinreichend, in diesem aber nicht, sondern es muß alsdenn, wenn sich die Ausübung dieses Rechts rechtfertigen soll, 1) der Fall so beschaffen seyn, daß die Sicherheit oder Erhaltung des Ganzen oder eines Theils desselben auf dem Spiel ist, und 2) wird noch eine ganz besondre Veranlassung und vorzüglich ein starker Verdacht erfordert, welches alles im ersten Fall nicht nöthig ist. So hat es an und für sich keinen Zweifel, daß Policeybediente öfters in Wirthshäuser und an andre öffentliche Orte gehen können, um zu sehen, was daselbst vorgeht, aber aus Privathäusern oder Gesellschaften müssen sie sich entfernen halten. Eben so können Druckerereyen, Apotheken etc. visitirt werden, aber meine Schreiberereyen darf niemand durchsehen, oder meine Briefe erbrechen. Doch, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß in meinem Hause verbotene, dem Staat schädliche Zusammenkünfte gehalten werden, daß gestohlene Sachen darin verborgen sind, daß ich die Geheimnisse des Staats dem Feinde in meinen Briefen verräthe, daß man durch Erbrechung der Briefe ein begangenes, oder auch erst zu begehendes Verbrechen entdecken kann, so hat es keinen Zweifel, daß in solchen Fällen auch meine Wohnung durchsucht, und meine Briefe gedfnet werden können. Unstreitig gehen diejenigen zu weit, welche das Recht der höchsten Aufsicht bloß allein auf das einschränken wollen, was öffentlich geschieht, oder sich im Publikum äußert, und die daher durchaus und ohne alle Einschränkung oder genauere Bestimmung die Eröffnung der Briefe verdammen. Aber, wie gesagt, nur dann läßt sie sich vertheidigen, wenn es auf die Sicherheit und Erhaltung des Ganzen oder eines Theils desselben ankommt, und ein gegründeter Verdacht in Ansehung desjenigen, dessen

dessen Briefe erbrochen werden sollen, vorhanden ist. Schändlich wäre die Erbrechung eines Briefs, um dadurch eine Erfindung zu entdecken, wenn gleich durch deren Bekanntmachung das Wohl des Staats befördert werden könnte; aber erlaubt ist es, den Brief dessen zu eröffnen, den man im Verdacht hat, daß er die Sicherheit des Staats, oder einzelner Bürger desselben stören will. Doch in allen Fällen ist immer mit der größten Schonung und Klugheit zu verfahren.

Aus dem bisherigen läßt sich nun auch die, besonders in neuern Zeiten wichtig gewordene Frage von dem Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf Ordensverbindungen, oder geheime Gesellschaften beurtheilen. So viel ist gewiß, daß der Regent nicht verbunden ist, geheime Gesellschaften zu dulden, wosfern diese sich weigern, ihn mit ihren Zwecken und Planen bekannt zu machen, um daraus beurtheilen zu können, ob die Gesellschaft nicht eine dem Staat schädliche Einrichtung oder einen solchen Zweck habe *). Allein freylich würde es sehr unpolitisch seyn, von diesem Rechte in jedem Falle Gebrauch zu machen, oder zu argwöhnisch zu seyn **). Ein solcher Argwohn verräth Schwäche der Regierung, und oft entstehen, wie vielleicht die Aufhebung des Jesuiten-Ordens gezeigt hat — aus einem unterdrückten Orden mehrere, zuweilen ungleich schädlichere neue.

*) Die Bürger des Staats haben zwar allerdings völlige Freyheit in Gesellschaften zu treten, allein alle dergleichen Gesellschaften sind der großen Staatsgesellschaft untergeordnet und dürfen ihr nicht widersprechen. K r e t s c h m a n n Lehrbuch des teuffchen Staatsrechts S. 246.

***) Man s. Jo. Aug. Otto *Gehler de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda*. Lips. 1786. 4.

Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen ist nunmehr von dem Rechte der Oberaufsicht nach dem besondern teutschen Staatsrecht zu handeln, und zwar so fern es 1) von einem jeden Reichsstand, in seinem Lande, oder Gebiete, und 2) von dem Kaiser ausgeübt wird.

Daß dieses Recht in der Landeshoheit der teutschen Reichsstände begriffen sey, hat nicht den mindesten Zweifel. Freylich wurde dasselbe in ältern Zeiten nur wenig ausgeübt. Dies hatte seinen Grund vorzüglich darin, daß fast alles auf der Lehnverfassung beruhte und daß man keine hinlängliche, ja fast gar keine Kenntnisse des allgemeinen Staatsrechts hatte. Es ist schon einigemal bemerkt, daß man wenig oder nichts von Unterthanenpflichten wußte, sondern daß sich alles auf Lehnspflichten reducirte. Thut der Vasall seinen Lehndienst, so bekümmerte sich sein Lehnsherr nicht weiter um ihn, wenn er gleich auch sein Landesherr war. Fast eben so war es in den Städten, auch hier herrschte eine fast völlige Autonomie *) und in Ansehung der Klöster, oder andrer geistlicher Stiftungen gab es sich nach den damaligen Grundsätzen gewissermaßen von selbst, daß über sie dem Landesherrn kein Recht der höchsten Aufsicht zustand.

Sehr eingeschränkt war also ehemals in den teutschen Territorien dieses Recht. Nach und nach lernte man es indessen mehr kennen **) und wußte es auch allmählig im-

*) Man versteht darunter die Freyheit oder das Recht sich selbst Gesetze zu geben und seine eigne Verfassung unabhängig von eines andern Befehlen einzurichten.

**) Die Kultur des allgemeinen Staatsrechts hat freylich die Einschränkung mancher usurpirter Regentenrechte zur Folge

mer besser geltend zu machen, wozu die Abschaffung des Fausrechts, der Verfall der Städte und die Haltung des beständigen Soldaten das ihrige in voller Maaße beyzutragen; so daß vielleicht heutiges Tages hie und da zu viel geschieht, was ehemals zu wenig geschah.

In Ermangelung positiver Gesetze, deren wir freylich in dieser Materie nur wenig haben, tritt nun aber in Ansehung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht theils das Herkommen in jedem Lande, theils das allgemeine Staatsrecht ein, so daß nach diesem dasselbe größtentheils zu beurtheilen ist. Alles was daher in dem vorigen Paragraphen gesagt worden ist, ist auch hier zu wiederholen. Doch nicht selten entsteht in Ländern, welche mit Landständen versehen sind, mit diesen über die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht ein Streit. Es ist also die Frage, ob in solchen Ländern zur Ausübung die Concurrenz der Landstände erforderlich sey, oder nicht? — Daß es hier vor allen Dingen auf die Landesgrundgesetze, oder das Herkommen eines jeden Landes ankomme, versteht sich von selbst. In Ermangelung derselben aber beruhet alles auf den Zweck, oder die Absicht, welche man bey der Ausübung dieses Rechts zu erreichen sucht. Liegt diese einzig und allein in der Gewalt des Regenten, so bedarf es keiner Zuziehung der Landschaft, wohl aber in dem umgekehrten Falle. Denn ist der Regent allein zum Zweck berechtigt, so muß er auch allein zu den Mitteln, die zu diesem Zweck führen, oder wodurch er in den Stand gesetzt wird, denselben

R 2

gehabt, aber sie hat auch auf der andern Seite die Rechte der Regenten erweitert. — Noch immer lassen sich von der fernern Kultur für Regenten und Unterthanen neue Früchte erwarten.

desto besser zu erreichen, berechtigt seyn. Ist aber jenes nicht der Fall, so müssen die Stände zugezogen werden, es sey nun, daß diese die Ausführung dem Regenten allein überlassen, oder selbst dabey concurriren. Soll also z. B. wie unter Joseph II. in Ungern, eine Conscriptio oder eine Landesvermessung vorgenommen werden, um das Steuerwesen desto besser reguliren zu können, so ist der Regent ohne Zuziehung der Landschaft dazu nicht befugt. Geschieht hingegen die Conscriptio der Unterthanen, oder die Vermessung aus einem andern Grunde, etwa um die dienstfähige Mannschaft kennen zu lernen, um eine genaue und zuverlässige Charte von dem Lande zu bekommen, so kann der Regent die nöthigen Befehle dazu ertheilen, ohne daß es dabey einer Concurrenz der Landstände bedarf.

Der Kaiser ist das höchste Oberhaupt des Reichs und Regent des Ganzen; ihm sollte also billig das Recht der Oberaufsicht im ganzen Reiche eben so zustehen, als dieses einem jeden Reichsstande in seinem Lande zusteht. Allein eben die Gründe, welche ehemals die Ausübung dieses Rechts in den einzelnen Ländern hinderten, hinderten auch dasselbe in Hinsicht auf den Kaiser. Statt daß aber in den einzelnen Ländern dieses Recht in neuern Zeiten eine größere Ausdehnung erhalten hat, und in diesen die ehemalige Autonomie der freyen Familien abgenommen hat, hat dieselbe in Ansehung des Kaisers noch mehr zugenommen. Uebers dem haben die Stände die völlige Landeshoheit in ihren Ländern erhalten, und der Kaiser muß in seiner Wahlcapitulation versprechen, weder selbst, noch durch andre Eingriffe in die Hoheitsrechte der Stände zu thun oder thun zu lassen. Man sieht also leicht, daß das kaiserliche Recht der höchsten Aufsicht im Reiche, in neuern Zeiten nichts

weniger, als er weitet, sondern vielmehr noch mehr eingeschränkt ist. Es würde nicht ohne Eingriffe in die Landeshoheit der Reichsstände geschehen können und eine Kränkung der beybehaltenen Autonomie derselben seyn, wenn der Kaiser das Recht der Oberaufsicht so im Reiche ausüben wollte, als es ein jeder Reichsstand in seinem Lande ausüben kann. Indessen kann man deshalb doch nicht behaupten, daß sich in Ansehung des Kaisers dies Recht gar nicht gedenken lasse. Denn theils tritt in Ansehung der Reichsstände selbst das kaiserliche Recht der Oberaufsicht in so ferne ein, daß der Kaiser dahin sehen kann, daß ein jeder seinen Pflichten ein Genüge thut. Es wäre z. B. dieses oder jenes in den Reichsgesetzen verboten, ein Reichsstand gestattete aber selbiges in seinem Lande, so würde es keinen Zweifel haben, daß der Kaiser den Reichsstand an seine Pflicht erinnern, oder Bericht von ihm fordern könnte. Der Kaiser ist der Bewahrer der Gesetze, er hat also auch dahin zu sehen, daß die Gesetze befolgt werden. Theils aber kann auch die kaiserliche Oberaufsicht statt finden, wenn der Kaiser dazu durch einen eignen Reichschluß besonders autorisirt ist. Man nehme z. B. an, daß man von Reichswegen in dem jetzigen Kriege zu wissen für nöthig fände, wie viele Pulvermühlen, Stückgießereyen oder Kanonen in Teutschland wären. Es würde dieserhalb ein Reichschluß abgefaßt, und darin der Kaiser ersucht, Erkundigung deshalb einzuziehen, so könnte sich kein Reichsstand weigern, den deshalb von dem Kaiser geforderten Bericht zu erstatten. Aber freylich werden dergleichen Fälle nicht leicht vorkommen.

Was nun aber hienächst die Art und Weise selbst, wie dieses Recht ausgeübt werden kann, betrifft, so lassen sich

Hier verschiedene Arten denken. Es kann von den Obrigkeiten in einzelnen Fällen Bericht gefordert, oder es ihnen überhaupt zur Pflicht gemacht werden, von Zeit zu Zeit von allem, was zur genauen Kenntniß des öffentlichen Zustandes dient, Bericht zu erstatten, Todten- und Geburtslisten u. s. w. einzuschicken. Eben so können auch eigne Commissarien ernannt und durch diese die nöthigen Untersuchungen angestellt werden; man kann die Verfügung treffen, daß öffentliche Orte, Apotheken u. s. w. durchsucht werden. Ja es lassen sich selbst nach dem, was in dem vorigen Paragraphen gesagt ist, Hausvisitationen anstellen. Ist nun die höchste Gewalt durch diese Untersuchungen und Berichte in den Stand gesetzt, zweckmäßige Verfügungen zu treffen, um dadurch etwas Nachtheiliges vom Staate abzuwenden, oder dessen größern Flor zu befördern, so ist sie hiezu nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet.

§. 218.

Aus dem Recht der Oberaufsicht fließt das Recht, die Handlungen der Bürger, wenn sie dem Wohl des Staats nachtheilig sind, zu verbieten und zu vernichten, oder wenn sie demselben unschädlich, oder wohl gar vortheilhaft sind, zu bestätigen. Den teutschen Landesregenten gebührt also auch dieses Recht in seinem ganzen Umfang. Sie können nicht nur die Geschäfte und Verträge einzelner Bürger, oder Familien, sondern auch ganzer Gesellschaften oder Gemeinheiten bestätigen. Will eine solche Gesellschaft als eine im rechtlichen Sinn erlaubt angesehen, und als eine moralische Person betrachtet werden, so muß sie vom Landesherrn bestätigt seyn, und sie kann sich dessen höchster Aufsicht, so lange sie

dauert, nicht entziehen. Die Bestätigung ganzer Gesellschaften und deren Geschäfte hängt von dem Regenten selbst ab. In Ansehung der Verträge der einzelnen Bürger hingegen pflegt indessen die Bestätigung nicht von dem Landesherren selbst, sondern nur von den Gerichten zu geschehen.

Freylich wird durch die Bestätigung keine an und für sich ungültige Handlung gültig, aber es werden doch dadurch theils zu den Gründen ihrer Gültigkeit noch neue Gründe hinzugesetzt, theils enthält die Bestätigung gewissermaßen eine Anerkennung ihrer Gültigkeit, und oft sind mit derselben gewisse Vortheile verknüpft. So hat es z. B. zwar keinen Zweifel, daß die außergerichtlich bestellten Hypotheken, als Hypotheken angesehen werden müssen und als solche gelten. Allein in den mehrsten teutschen Reichsländern wird doch den gerichtlich bestellten, der Vorzug vor den außergerichtlichen gegeben, wenn gleich diese älter seyn sollten, als jene.

In vielen Fällen hängt es von der Willkühr der Unterthanen ab, ob sie ihre Geschäfte und Verträge bestätigen lassen wollen, oder nicht, in andern hingegen müssen sie die Bestätigung nachsuchen und sie sind ohne dieselbe sogar zuweilen ungültig. So wird in den mehrsten Ländern zur Gültigkeit der Ehestiftungen, und der Kaufcontracte über Grundstücke, durchaus gerichtliche Bestätigung erfordert, damit nicht die Höfe zersplittert, oder diesen eine zu große Last aufgebürdet werden möge, ingleichen um Hinterlist und Betrügereyen möglichst zu verhüten *), und um wegen

R 4

*) In manchen Ländern schreyet man über dergleichen Verordnungen, nach welchen zur Gültigkeit der Contracte gerichtliche Bestätigung erfordert wird, und glaubt, daß sie nur in der Sportelsucht der Gerichte ihren Grund haben. Allein man

der Abgaben den jedesmaligen Besitzer zu kennen. Doch der Regel nach erstreckt sich diese Verbindlichkeit nur auf Bauen *) . Die Bürger in den Städten und der Adel haben hierin mehrere Freyheiten, so daß es von ihnen abhängt, ob sie ihre Ehesiftungen und Kaufcontracte über unbewegliche Güter bestätigen lassen wollen, oder nicht, wenn sie gleich letztere der Obrigkeit oder den höhern Landescollegien anzeigen müssen, damit diese die jedesmaligen Besitzer kennen und wissen, an wen sie sich in vorkommenden Fällen zu halten haben. Eben so bedürfen auch die Testamente und Familien-Verträge der Bürger und der Adlichen keiner obrigkeitlichen, oder landesherrlichen Bestätigung.

Bedürfen nun aber schon die Familien-Verträge der Landsassen zu ihrer Gültigkeit keiner Bestätigung, so tritt dieses um so mehr in Ansehung der Haus- und Familien-Verträge des hohen Adels ein, indem dieser, wie bereits vorhin bemerkt ist, seine Autonomie noch besser zu erhalten gewußt hat. Dies ist auch selbst den Reichsgesetzen gemäß. Der Kaiser verspricht nemlich in der Wahlcapitulation *) nicht nur überhaupt die guten Gebräuche und Gewohnheiten der Stände zu bestätigen und sie dabey zu schützen, (wohin unstreitig auch der Gebrauch, verbindliche Dinge unter sich in Familien-Verträgen zu bestimmen, gehört) sondern auch **) die Stände des Reichs nicht mit der Vorzeigung

bedenkt nicht, wie unendlich viele Prozesse dadurch vermieden werden, und wie sehr dadurch der Unterthan gegen Betrügeren gesichert wird.

*) In Ansehung dieser kann das Recht der Bestätigung auch aus dem Eigenthum abgeleitet werden, s. oben s. 195.

**) Art. 1. §. 9.

***) Art. XI. §. 2. „Dabey auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die

der alten Familien-Verträge bey Nachsuchung der Belehnung zu beschweren. Sind sie also nicht einmal verbunden, die Hausverträge dem Kaiser vorzuzeigen; wie könnten sie denn gehalten seyn, um die Bestätigung derselben nachzusuchen? Zwar ist hier nur die Rede von alten Verträgen, mithin möchte es scheinen, daß die Stände zur Vorlegung der neuen verbunden wären. Allein nicht zu gedenken, daß unmittelbar darauf es heißt, daß auch wegen Ermanglung der neuen Hausverträge die Belehnung nicht aufgehalten werden soll, so ist noch immer die Frage, welche Verträge sind denn alt und welche sind neu? Man hat sich indessen doch noch besser von Seiten der Reichsstände vorgesehen und dem Paragraphen ausdrücklich die Parenthese eingeschaltet, daß jedoch dergleichen Verträgen dadurch nichts an ihrer Verbindlichkeit abgehen solle. Hier wird keine Bestätigung des Kaisers zu ihrer Gültigkeit erfordert, sondern es heißt bloß: „wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen Privilegien ausgerichtet“ sind. Dies ist also die einzige Einschränkung, welche zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Reichsgrundgesetzen, und was sich von selbst versteht, den Rechten eines dritten nicht zuwider seyn, sonst können sie von diesem dritten angefochten werden. Daß übrigens das

R 5

Reichsbelehnung mit erstgedachter Edition der *pactorum familiae* (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen Privilegien ausgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll,) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und freitigen Lehen, Taren oder Laudemienfelder und dergleichen aufhalten.“

gesamte kurfürstliche Collegium ebenfalls der Meynung sey, daß die Familien-Verträge des hohen Adels zu ihrer Gültigkeit keiner kaiserlichen Bestätigung bedürfen, hat dasselbe im J. 1790. bey Gelegenheit des vorgeschlagenen Zusatzes der Wahlcapitulation wegen der Mißheyrathen zu erkennen gegeben *).

Was bisher von der Autonomie des hohen Adels gesagt ist, gilt auch in seiner Art von den Reichsstädten. Auch diese haben dieselbe zu erhalten gewußt, nur daß der Magistrat, da er nicht Herr der Stadt und selbst Reichsstand, sondern nur Administrator des gemeinen Wesens ist, ohne jedoch der Bürgerschaft unterworfen zu seyn, (S. 211.) der höchsten kaiserlichen Aufsicht unterworfen ist. Indessen kann man doch durchaus nicht behaupten, daß diese sich so weit erstreckt, als die Oberaufsicht des Fürsten über den Magistrat einer Landstadt. Gewiß ist es zwar, daß in neueren **) Zeiten der kaiserliche Hof den Grundsatz aufgestellt hat, daß keine Reichsstadt etwas von den Gütern und Gefällen der Stadt ohne ausdrückliche kaiserliche Einwilligung veräußern dürfe, und es ist allerdings richtig, daß

*) Man s. meine Geschichte der kaiserl. Wahlcapitulation S. 300. u. f. Wenn ich jedoch daselbst gesagt habe: „es sey nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde der Kaiser die Bestätigung des in den Verträgen bestimmten Puncts wegen der Mißheyrathen verweigern könne, so sehe ich mich genöthigt, dies wieder zurück zu nehmen. S. meine Abhandlung über unstandesmäßige Ehen und Mißheyrathen, vorzüglich des hohen Adels; in der deutschen Monatschrift vom May 1793. und in dem Repertor. des teutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 3. S. 624. f.

**) In vorigen Zeiten sind dergleichen Veräußerungen häufig geschehen, ohne dem Kaiser die mindeste Anzeige davon zu machen, Moser von der Reichsstadt. Regim. Verf. S. 334.

der Magistrat einer Reichsstadt, weil er nur Administrator ist, für sich allein zu keiner Veräußerung der Stadtgüter berechtigt sey; ob aber derselbe nicht mit Einwilligung der Bürgerschaft in einem dringenden Nothfalle hiezu befugt sey? dürfte eine andre Frage seyn. Wenigstens getraute ich mir nicht das Gegentheil aus der L. 3. C. de reb. civit. vendend. zu behaupten. In derselben wird zwar die Einwilligung des Kaisers zur Veräußerung der Stadtgüter der Residenz erfordert, allein wie kann denn von der Residenz des Kaisers Leo, oder überhaupt von den Städten in dem ehemaligen griechischen oder römischen Reiche auf unsre Reichsstädte, welche eben so eine ganz andre Verfassung haben, als das teutsche Reich eine von dem römischen Reiche verschiedene Verfassung hat, geschlossen werden?

Eben so wenig läßt sich aus dem kaiserlichen Recht der Oberaufsicht, und aus dem angeführten neuern Grundsatz des Reichshofraths behaupten, daß eine Reichsstadt in ihren Streitigkeiten nicht ohne kaiserliche Einwilligung auf einen dritten zu Austragung dieser Streitigkeit compromittiren könne. In ältern Zeiten sind dergleichen Compromisse sehr häufig errichtet *) und auch in neuern **) fehlt es

*) Man s. davon *Christ. Henr. Hiller* diff. de liberarum S. R. G. J. civitatum iudicio amicabili. Tubing. 1719. 4.

**) So hat der Magistrat und die Bürgerschaft zu Frankfurt im J. 1613. und die Stadt Goslar im J. 1697. ein solches Compromiß errichtet. Ein gleiches geschah von der letztern im J. 1793. auf den H. von Braunschweig. Der Reichshofrath hat deshalb Bericht von der Stadt gefordert, es ist derselbe auch erstattet, vom Reichshofrath selbst aber darauf keine Resolution erfolgt.

nicht an Beyspielen dieser Art. Hat nun der Kaiser überhaupt vorhin angeführtermäßen versprochen, die Stände bey ihren guten Gebräuchen und Gewohnheiten zu schützen, so muß er auch die Städte bey dem alten Gebrauch, in ihren Streitigkeiten auf einen dritten compromittiren zu dürfen, schützen, denn in jener Stelle der Wahlcapitulation ist nicht bloß von den Gebräuchen und Gewohnheiten der höhern Reichsstände, sondern der sämtlichen Stände die Rede. Am wenigsten kann aber dies einigen Zweifel haben, wenn der Fall von der Art ist, daß zwischen dem Magistrat einer Reichsstadt und der Bürgerschaft über das Recht, welches ein jeder Theil an den Stadtgütern hat, Streit entsteht, weil in einem solchen Fall gar nicht die Rede von Veräußerung der Stadtgüter, oder von einer Veränderung der Stadtverfassung ist.

§. 219.

Ferner ist aus der Oberaufsicht das Recht Concessionen zu Anlegung irgend einer öffentlichen Anstalt, als Apotheken, Buchdruckereyen, Wirthshäuser u. s. w. zu ertheilen, herzuleiten. Je mehr dergleichen Anstalten in das Publikum wirken, und Einfluß auf das Wohl oder den Nachtheil des Staats haben können, um so weniger kann es in einem gut eingerichteten Staat gestattet werden, dergleichen Anstalten ohne besondere Erlaubniß anzulegen. Indessen folgt daraus nicht, daß dergleichen Anstalten zu den Regalien selbst gehörten. Es ist ein großer Unterschied, ob Anstalten dieser Art nicht anders, als mit landesherrlicher Erlaubniß und unter landesherrlicher Aufsicht von Privatpersonen, oder ob sie nur von dem Landesherrn selbst auf eigene Rechnung angelegt werden können. Jenes ist dem

Wohl des Staats angemessen, nicht aber dieses. Das Publikum ist mehr dabey gesichert, wenn ein Privatmann eine Apotheke anlegt, als wenn dies vom Fürsten selbst geschieht, denn in jenem Fall führt ein anderer, als der Eigenthümer die Aufsicht darüber.

Wenn nun aber gleich zu dergleichen Anstalten Concession erfordert wird, so ist doch, zwar nicht nach dem allgemeinen Staatsrechte, wohl aber nach dem Herkommen, nicht immer grade landesherrliche Concession dazu erforderlich, sondern es kann diese auch von der Orts Obrigkeit, oder dem Adel auf seinen Gütern erteilt werden. In ältern Zeiten war dies durchgehends der Fall, in neuern hingegen wollen die Regierungen es entweder überall nicht, oder doch nur bey minder wichtigen Concessionen gestatten. Ja sie behaupten, daß die Stadt oder der Edelmann selbst dazu von ihnen Concession haben müsse, wenn sie dergleichen Bewilligungen erteilen wollen. Nicht selten entsteht darüber Streit, bey dessen Beurtheilung auf die besondre Verfassung und das Herkommen im Lande zu sehen ist. Doch bleibt auf keinen Fall die landesherrliche Oberaufsicht ausgeschlossen, damit nicht der Magistrat, oder der Edelmann sich einen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen darf.

Nach der Kaiser erteilt zuweilen Concessionen. Ob und in wie fern diese in den einzelnen Reichslanden Kraft haben, wofern nicht die landesherrliche ausdrückliche oder stillschweigende Beystimmung hinzukommt, wird in der Materie von Privilegien erörtert werden. In kleinen Ländern und in Reichskädten wagt man es nicht leicht, den kaiserlichen Concessionen ihre Gültigkeit zu bestreiten, wenn man es gleich zuweilen mit eben dem Rechte thun könnte, als in

größern, denn die Landeshoheit ist und bleibt die nemliche, es mag die Rede von einem mächtigen oder schwachen Reichsstande seyn, und der Kaiser ist einmal in seiner Wahlcapitulation verpflichtet, in die Landeshoheits- und Regierungsrechte der Reichsstände, besonders in — Policy — — und Gnadensachen keine Eingriffe zu gestatten.

§. 220.

Endlich fließt noch aus dem Rechte der Oberaufsicht, das Recht neue Unterthanen aufzunehmen, so wie die Aufnahme derselben zu verweigern. Der Regent hat dahin zu sehen, daß sich keine gefährliche oder dem Staate lästige Leute in demselben niederlassen. Er kann also z. B. verbieten, wovon wir in neuern Zeiten in mehreren Ländern den Beweis gehabt haben, daß keine französische Emigranten im Lande aufgenommen werden sollen. Umgekehrt, wenn er findet, daß die Aufnahme fremder Bürger, z. B. ehemals der französischen Refugiés, dem Staat zum Vortheil gereicht, so ist er sie aufzunehmen befugt.

Die Aufnahme einzelner Bürger oder Unterthanen pflegt indessen gewöhnlich dem Magistrat in der Stadt, oder dem Edelmann auf seinem Gute zuzustehen. Beyde haben jedoch dahin zu sehen, daß von dem neu Aufgenommenen dem Landesregenten der Huldigungsseyd geleistet wird, und daß dabey dasjenige beobachtet werde, was überhaupt in Ansehung der Aufnahme vorgeschrieben ist. Immer bleibt aber auch hier die landesherrliche Oberaufsicht, damit das Recht der Obrigkeiten und des Adels nicht gemißbraucht werde.

In den Reichsstädten hängt die Aufnahme neuer Bürger von dem Magistrat ab, und diesem kann hierin von dem Kaiser oder den Reichsgerichten kein Eintrag geschehen.

Drittes Capitel.

Von

der gesetzgebenden Gewalt.

§. 221.

Ist die höchste Gewalt im Staate durch die geschehene Ausübung des Rechts der Oberaufsicht von allem, was im Staate vorgeht, gehörig unterrichtet; ist sie mit allen Theilen genau bekannt, so kann sie nunmehr den Unterthanen Vorschriften ertheilen, wonach diese ihre Handlungen einzurichten haben, damit der Endzweck der großen Gesellschaft möglichst erreicht werde. Nicht nach Willkühr, sondern nach bestimmten Vorschriften müssen die Handlungen der Bürger gerichtet werden. Das Gesetz muß die Rechts- oder Unrechtmäßigkeit der Handlungen bestimmen, nicht der Richter, noch weniger der Regent. Aber der Regent giebt das Gesetz, entweder für sich allein, nach seinen besten Einsichten, oder mit Zuziehung der Nation, oder deren Repräsentanten, und der Richter wendet es an auf die einzelnen vorkommenden Fälle.

Oft wird indessen eine solche Vorschrift nur für einzelne Bürger erlassen. Eine solche Verordnung wird noch nicht mit dem Namen Gesetz belegt, sondern ist und heißt nur

Befehl, Mandat ic., und ist alsdann auch nur Norm für den oder diejenigen, an welche sie erlassen ist. Sollen aber dadurch alle Unterthanen verbunden werden, soll die Vorschrift Norm für alle, wenigstens für eine gewisse Classe der Unterthanen seyn, so muß auch die Verordnung allen gehörig bekannt gemacht werden, und dann pflegt sie mit dem Namen Gesetz, General-Mandat, Landes-Ordnung ic. belegt zu werden. Die verbindliche Kraft des Gesetzes liegt zunächst in dem erklärten Willen des oder derjenigen, dem oder denen die höchste Gewalt von der Nation übertragen ist. Das Recht aber selbst zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder lassen soll, heißt die gesetzgebende Gewalt.

§. 222.

In allen Staaten, welche eine eingeschränkt monarchische Verfassung haben, sieht dem König oder Fürsten das Recht Gesetze zu geben, nicht ausschließlich zu, sondern es müssen die Repräsentanten der Nation, oder die Stände dabey concurriren. Einzelne Befehle kann zwar der Regent erlassen, auch wohl im Nothfalle provisorische Verfügungen treffen, allein sollen gemein verbindliche Gesetze gegeben werden, so wird dazu die Beystimmung der Reichsstände erfordert. Ist aber diese erfolgt, so wird das Gesetz im Namen des Königs, zuweilen mit der Bemerkung der geschehenen Zurathziehung und Einwilligung der Stände öffentlich bekannt gemacht, und der König sorgt sodann, vermöge der ihm gebührenden vollziehenden Gewalt, für ihre Vollstreckung.

Fast eben so ist es in unserm teutschen Reichsstaat. Der Kaiser als eingeschränkter Monarch kann für sich allein
keine

keine allgemein verbindliche Gesetze geben, sondern es wird dazu die Concurrenz der Reichsstände auf einem allgemeinen Reichs- oder Deputationstage erfordert. Daß unter dieser Concurrenz ein Einwilligungs- und Beywirkungsrecht zu verstehen sey, ist schon in dem vorhergehenden bemerkt worden, so wie auch aus den Capiteln von dem Reichs- und Deputationstagen die Art und Weise, welche dabey beobachtet wird, bekannt ist. In dem westph. Frieden Art. 8. §. 2. wird ausdrücklich die gesetzgebende Gewalt zu den Comitialrechten gezählt, und auch in der Wahlcapitulation *) muß der Kaiser versprechen, keine neue Ordnungen und Gesetze im Reiche zu machen, sondern hiebey sämtliche Stände auf Reichstagen zu Rathe zu ziehen, und nicht eher hierin etwas zu verfügen, als bis er sich mit den Ständen deshalb verglichen habe. Ja man hat im Jahr 1742. sogar die cassatorische Clausel beygefügt: daß alles, was diesem zuwider geschähe, ungültig und unverbindlich seyn solle. Es ist also in diesem Stück unser Kaiser noch eingeschränkter, als andre Monarchen, denn er darf nicht einmal provisorische Verfügungen erlassen, wenigstens brauchen die Stände denselben nicht Folge zu leisten.

Kann nun aber der Kaiser nicht für sich allein Gesetze machen, so ergiebt sich schon daraus von selbst, daß er auch einseitig keine vorhandene, auf gehörige Art verfaßte Reichsgesetze abschaffen, oder ändern, oder authentisch auslegen könne. Alles dies kann nur von denen geschehen, welche das Recht, Gesetze zu geben; haben, folglich auch nur vom Kaiser und den gesammten auf einem Reichstage versammelten Reichsständen, folglich weder vom Kaiser allein, noch

*) Art. 2. §. 5.

von dem kurfürstlichen Collegio und dem Kaiser *). Es ist jenes aber auch zu mehrerer Sicherheit noch ausdrücklich in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 2. §. 4. versehen.

Indessen werden doch die nach vorgängiger Vergleichung mit den Reichsständen abgefaßten Gesetze allein im Namen des Kaisers, es sey nun in Reichsabschieden, oder einzelnen Reichschlüssen, oder durch besondere kaiserliche Edicte oder Mandate abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht **), und da der Kaiser *custos legum* ist, so hat er auch für die Vollziehung der gegebenen Gesetze zu sorgen. Was die Bekanntmachung der allgemeinen Reichsgesetze betrifft, so ist in Ansehung der Art derselben noch verschiedenes zu bemerken. Man muß nemlich vor allen Dingen einen Unterschied machen, ob der Gegenstand des Gesetzes bloß von der Beschaffenheit ist, daß dadurch nur die Reichsstände verbunden werden, oder ob durch dasselbe auch die unmittelbaren Glieder des Reichs und die Unterthanen der Reichsstände verbunden werden sollen? In jenem Fall vertritt die auf dem Reichstage übliche Dictatur die Stelle der Promulgation. Ist hingegen der zweyte Fall vorhanden, so erläßt der Kaiser noch besondere Edicte, Mandate, Inhibitoren, Avocatorien u. d. d. Oft und gewöhnlich werden diese, wenn sie Folge eines unmittelbar vorausgegangenen Reichsgutachtens sind, sogleich dem kaiserlichen Ratificationsdecret beygefügt und mit diesem zur Dictatur gebracht. Diese Handlung ist jedoch nicht hinreichend, um dadurch die unmittelba-

*) Man sieht also hieraus, daß die von dem kurfürstlichen Collegio in der Wahlcapitulation einseitig gemachten Zusätze, wodurch ältere allgemeine Reichsgesetze aufgehoben, geändert, oder erklärt werden, von keiner verbindlichen Kraft seyn können.

**) Vergl. §. 155.

ren Glieder des Reichs, ingleichen die Reichsgerichte und Unterthanen der Reichsstände zu verbinden, denn wenn gleich das Reichsgesetz durch die Dictatur promulgirt ist, so ist es doch dadurch nicht ihnen, sondern nur den Reichsständen bekannt gemacht. Es wird also hiezu noch ein anderer Actus erfordert, und dieser besteht darinn, daß das Edict, Mandat u. durch besondere kaiserliche Rescripte den Reichsgerichten, der Reicherritterschaft und andern unmittelbaren Reichsgliedern, ingleichen den Kreisauschreibenden Fürsten mitgetheilt, und jenen darin geboten wird, sich nach dem Inhalt des Edicts zu richten, diese aber erinnert werden, die Edicte ihren Kreismitständen anderweit mitzutheilen, damit diese sie in ihren Landen und Gebieten ihren Unterthanen zu ihrer Nachachtung bekannt machen können. Die kaiserliche Wahlcapitulation und die Reichsab-schiede werden den beyden höchsten Reichsgerichten durch Kur Mainz insinuit, von dem Kaiser wird ihnen aber die Beobachtung derselben besonders anbefohlen. Der Reichshofrath erhält ein Original, das Reichskammergericht aber eine vidimirte Abschrift. Eben so erhält auch ein jeder Kurfürst ein Original der Wahlcapitulation, den übrigen Reichsständen wird sie aber nicht auf eine legale Art bekannt gemacht. Billig sollte dies auf dem Reichstage durch die Dictatur geschehen. Es geschieht aber nicht, wahrscheinlich, weil daraus nur Gelegenheit zu Protestationen und Streitigkeiten der übrigen Reichsstände entstehen würde. Ein jeder Reichsstand läßt übrigens auf die in seinem Lande gewöhnliche Art, das erhaltene kaiserliche Edict bekannt machen.

Erst alsdann, wenn das Gesetz auf gehörige und förmliche Art promulgirt ist, hat dasselbe verbindliche Kraft.

Reichsgesetze wodurch die Unterthanen der Reichsstände verbunden werden sollen, müssen diesen daher durch ihre Landesherrschafft oder Obrigkeit bekannt gemacht werden. Zwar liegt die verbindliche Kraft nicht in dem gewöhnlich angehängten besonderem Befehle des Landesherren, sich nach dem kaiserlichen Befehle in allen Stücken gebührend zu achten, sondern vielmehr in dem vereinigten Willen des Kaisers und des Reichs, und es ist daher jener in den Landesherrlichen Publicationen angehängte Befehl im Grunde etwas überflüssiges. Aber dergleichen können doch keine Wirkung haben, wosfern sie nicht durch die Landesobrigkeit den Unterthanen publicirt sind.

Unterläßt ein Reichsstand diese Publication, so kann derselbe darüber zur Verantwortung gezogen, und auch wohl deshalb nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden, hingegen begeht dessen Unterthan keine gesetzwidrige strafbare Handlung, wenn er dem ergangenen, aber ihm noch nicht publicirten Verbote entgegen handelt *).

*) Hieraus läßt sich unter andern der, ohnlängst sich ereignete Vorfall, da ein Hamburger Kaufmann ein Schiff mit Korn beladen nach Frankreich absenden wollte, dieses aber nachgehends zu Stade aufgebracht ist, beurtheilen. Noch war das kaiserliche Mandat, wodurch die Ausfuhr des Kornes nach Frankreich verboten wurde, in Hamburg nicht publicirt, folglich hatte dasselbe auch für die Hamburger Kaufleute keine Kraft und Wirkung, und folglich konnte auch der Kaufmann, welcher das Schiff befrachtete, deshalb mit der Confiscation der Ladung rechtlich nicht gestraft werden. Die königliche und kurfürstliche Regierung zu Stade hat daher auch nur kraft habenden besondern allerhöchsten landesherrlichen Befehls die Confiscation der Ladung erkannt. S. das von dem Prof. Büsch zu Hamburg verfaßte Gutachten, die Ladung des am 30. März d. J. auf der Elbe von dem Stader Zollschiffe angehaltenen und durch Urtheil der königl. Bremischen Regierung

Zuweilen wird auch wohl ein Reichsstand von der Verbindlichkeit, das kaiserliche Edict zu publiciren, dispensirt. So sind in den ehmaligen Reichskriegen mit Frankreich die Hansestädte von der Publication der kaiserlichen Mandate, wodurch der Handel mit Frankreich verboten wurde, durch besondere kaiserliche Vergünstigungen befreyet worden, und alsdann hat das Mandat für die Bürger und Unterthanen keine Wirkung.

Uebrigens entsteht bey dieser Materie noch die Frage: Ob der Kaiser die vorhandenen Gesetze wohl ohne weitere vorgängige Bewilligung des Reichstags erneuern könne? Auch dieser Punct ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation berührt; allein so wie die Worte der Wahlcapitulation lauten, kann man dem Kaiser dies Recht nicht bestreiten *), denn er ist sogar verpflichtet, nicht nur die Reichsgesetze aufrecht zu erhalten, sondern sie auch zu erneuern. In Ansehung dieses Puncts wird er nicht, wie in Ansehung der Verbesserung und Aenderung der Gesetze an die vorgängige Einwilligung

(Königl. Regierung des Herzogthums Bremen) den 6. Sept. d. J. sammt der Ladung für confiscirt erklärten Hamburgischen Schiffs betreffend. Hamburg 1793. fol.

*) Es wird nöthig seyn, hier die eignen Worte des Gesetzes vollständig anzuführen. Nachdem der Kaiser in der Wahlcapit. Art. 2. §. 3. auf die Beobachtung und Erhaltung der Reichsgesetze verpflichtet ist, heißt es §. 4. „Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im J. 1555. zu Augsburg errichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Consens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besorgen, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern.“

ligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände gebunden. Die einzige Einschränkung, welche in Betreff der Erneuerung in dieser Stelle der Wahlcapitulation gemacht worden ist, ist, daß die Gesetze, welche erneuert werden sollen, nicht dem Religions- und Westphälischen Frieden zuwider seyn dürfen. In der That enthält auch die Erneuerung eines Gesetzes keine neue Gesetzgebung, es wäre dann, daß die veränderte Verfassung die Anwendung des ältern Gesetzes nicht mehr verstattete, daß das Gegentheil vielmehr durch ein rechtmäßiges Reichsherkommen festgesetzt, und daß also das ältere Reichsgesetz durch ein jüngeres Herkommen aufgehoben worden wäre. Denn daß durch ein rechtmäßiges Reichsherkommen ein älteres Gesetz aufgehoben werden könne, liegt theils in der Natur der Sache, theils in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen der kaiserlichen Wahlcapitulation *), worin dem Reichsherkommen seit 1790. ausdrücklich eine derogatorische Kraft zugestanden wird. Dies ist also die zweyte Einschränkung in Betreff der Erneuerung, mithin würde in einem solchen Falle die Erneuerung eines ältern Gesetzes durch ein einseitiges kaiserliches Edict unerlaubt seyn. Ist hingegen von Aufrechthaltung eines Gesetzes, von Rettung desselben gegen einschleichenden Mißbrauch die Rede, so ist der Kaiser als Bewahrer der Gesetze allerdings befugt, ja sogar verpflichtet, die einmal mit reichstägiger Bewilligung abgefaßten Gesetze in besondern Edicten zu erneuern, auf ihre Beobachtung zu dringen und selbige von neuen einzuschärfen.

*) Dasselbst heißt es nemlich: „was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichsconstitutionen oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden.“

Weynahe hätte indessen im J. 1790. der Kaiser durch eine bloße Versehung der in der angeführten Stelle der Wahlcapitulation enthaltenen Worte, das Recht der Erneuerung verlohren. Kurbraunschweig trug nemlich darauf an, das Wort erneuern, da, wo es stünde, auszulassen, und die Stelle so zu fassen: desgleichen auch andre Gesetze — mit Consens Kurfürstern, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, erneuern und bessern, keineswegs aber ohne — — Bewilligung ändern. Wäre diese vorgeschlagene Fassung beliebt worden, so würde ein ganz anderer Sinn herausgekommen und es unläugbar gewesen seyn, daß der Kaiser auch bey der Erneuerung der Gesetze an die Einwilligung der Reichsstände gebunden gewesen seyn würde. Allein man beschloß durch Mehrheit der Stimmen die bisherige Fassung beyzubehalten *).

§. 223.

In den einzelnen Reichslanden steht die gesetzgebende Gewalt einem jeden Regenten zu. Dies hat an und für sich keinen Zweifel, nur wußten die ältern Publicisten nicht, aus welchem Grunde dem Landesherrn dieses Recht gebühre. Anfangs glaubte man, daß sie dazu vermöge der hohen Gerichtsbarkeit, womit sie vom Kaiser befehnt wären, befugt wären. Bald besann man sich indessen eines andern und glaubte, daß sie ein Recht Statuten zu machen hätten. In der Kammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 57. wurden Kammerrichter und Beyßler angewiesen, nach des Reichs gemeinen Rechten und Abschieden und nach redlichen und

*) Geschichte der Wahlcapit. S. 57. f.

ehrbaren Landischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichten — zu richten. Was bedurfte es nun weiter für Zweifel, daß Reichsstände berechtigt wären Statuten zu machen, und daß ihre Gesetze nichts anders wären, als Statuten. Diese Meinung erhielt sich lange Zeit. Noch in dem jüngsten N. A. wird das Kammergericht S. 105. angewiesen, „bey Administration der heilsamen Justiz sowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsabschiede und gemeinen Rechte vor Augen zu haben. Offenbar werden auch hier unter Statuten die besondern Landesgesetze verstanden.

Nicht immer ist indessen der Name einer Sache gleichgültig. Waren die Landesordnungen und Gesetze nur Statuten, so bedurften sie zu ihrer Gültigkeit einer kaiserlichen Bestätigung. Wirklich nahm man die Sache Anfangs auf diesen Fuß und es finden sich noch aus dem sechszehnten Jahrhundert Beispiele, daß die kaiserliche Bestätigung der von dem Landesherrn publicirten Ordnungen gesucht und erteilt worden ist.

Endlich besann man sich jedoch eines bessern. Die Landeshoheit begreift alle Rechte, welche nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts der höchsten Gewalt nur immer zustehen, wosfern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Nirgends findet sich aber eine solche Ausnahme in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, folglich ist auch diese mit in der Landeshoheit der teutschen Reichsstände begriffen, und ein jeder Landesherr macht Gesetze in seinem Lande, ohne dazu irgend einer kaiserlichen Concession oder Bestätigung zu bedürfen.

Wo jedoch Landstände sind, und wo diese noch in einigem Ansehen stehen, da pflegen dieselben bey der Abfassung

der Landesgesetze zu concurriren *). Indessen findet doch diese Concurrenz nur bey den *allgemeinen* Landesgesetzen, welche in die Gerechtsame der Landstände und Unterthanen eingreifen, statt, hingegen nicht bey Rescripten und Verfügungen, welche an einzelne Personen erlassen**), oder nicht sowohl vermöge der gesetzgebenden Gewalt, als eines andern Hoheitsrechts getroffen werden. Ueberhaupt hat ein Landesherr, wenn er gleich Landstände hat, sich in diesem Punct freyere Hände zu verschaffen gewußt, als der Kaiser. Um so weniger hat es daher Zweifel, daß der Landesregent bloß in seinem Namen die Gesetze erläßt, wenn gleich die Landstände dabey concurrirt haben, doch pflegt mehrentheils dieser oder der vorgängigen Communication mit der Landschaft, auch wohl des Raths oder der Einwilligung derselben zugleich in der Verordnung Erwähnung zu geschehen.

Da ferner auch ein jeder Fürst für die Beobachtung der Gesetze in seinem Lande zu sorgen hat, so kann auch er einseitig die Gesetze erneuern und deren Beobachtung von neuen einschärfen. Aufheben, verändern oder authentisch erklären, kann aber auch er nicht die mit Bewilligung der Landstände gegebenen Gesetze, wenn es gleich am Ende der Verordnung heißen sollte: daß der Landesherr sich und seinen Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vorbehalten, selbige nach Belieben zu mehrern, zu mindern, zu ändern, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben ***).

§ 5

*) S. oben §. 198.

**) Doch müssen sie nicht von der Art seyn, daß dadurch die Gerechtsame der Landstände und Unterthanen verletzt werden.

***) Wofer von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 306.

Auch die Reichsstädte haben unstreitig das Recht neue Gesetze und Verordnungen zu erlassen, nur kommt es auf die Verfassung der Stadt selbst an, ob der Magistrat hiezu für sich allein befugt sey, oder ob, ingleichen in welcher Weise und auf welche Art die Bürgerschaft, oder deren Repräsentanten dabey concurriren. In ältern Zeiten ließen sich öfters die Reichsstädte zu Errichtung neuer Gesetze vom Kaiser Concession ertheilen, oder wenigstens ihre Gesetze vom Kaiser bestätigen. Allein von beyden ist heutiges Tages nicht mehr die Frage, und es hat keinen Zweifel, daß die Reichsstädte eben so gut, als andre Reichsstände, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit Gesetze und Verordnungen machen können, ohne dazu einer kaiserlichen Concession oder Bestätigung zu bedürfen.

Indessen kann doch selbst die Gesetzgebung so wohl in den Reichsstädten, als in den Territorien ein Gegenstand der kaiserlichen Regierung in dem Fall werden, wenn darüber Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, oder dem Fürsten und seinen Landständen entsteht.

§. 224.

Außer der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und der Stände hat sich noch bis auf den heutigen Tag bey Reichsständischen und andern adlichen Familien, ingleichen bey Städten und ganzen Gemeinheiten das Recht ihre eignen Statuten zu machen, und dadurch ihre Privatrechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, erhalten. In ältern Zeiten wurden nur sehr selten sowohl Reichs- als Landesgesetze gemacht, wodurch die Privatrechte bestimmt worden wären. Man hielt dies für Eingriffe in die natürliche Freyheit eines jeden. Hier blieb also Freyheit eigne Einrichtungen zu

machen, und gewisse Punkte entweder ausdrücklich oder stillschweigend festzusetzen, wonach künftig ein jeder sich zu richten hatte. So entstanden Statuten oder Gewohnheiten einzelner Familien, einzelner Gemeinheiten, der Städte, ja oft ganzer Länder, und daher rührt es, daß die Privatrechte in den verschiedenen teutschen Territorien, ja oft in den verschiedenen Districten ein und desselben Landes so verschieden sind. In einigen Gegenden des Landes ist es z. B. üblich, daß der jüngste Sohn den Hof erhält, und seine Geschwister abfindet; in andern bekommt ihn der älteste Sohn; noch in andern entscheidet vielleicht das Loos.

Noch jetzt werden von Reichswegen nur selten über solche Dinge, welche das Innere der Familien, Städte, Dörfer oder Länder betreffen, allgemeine Reichsgesetze gemacht. Mehrentheils pflegt es nur alsdann zu geschehen, wenn etwas in einzelnen Ländern nicht süglich durchgesetzt werden kann, wofern es nicht auf eben die Art durch ganz Teutschland so gehalten wird. Indessen fehlt es doch nicht ganz an Reichsgesetzen jener Art, nur enthalten sie öfters eine sogenannte salvatorische Clausel, d. h. daß dadurch den besondern Gewohnheiten und Statuten nicht derogirt werden solle.

§. 225.

Welche Gesetze haben denn nun aber in einer Collision den Vorzug? die Reichs- oder Landesgesetze? — Hier ist Präliminairfrage, ob ein Reichsstand in seinem Lande etwas den gemeinen Reichsgesetzen zuwider verordnen könne? Von Reichsgrundgesetzen ist hier nicht die Rede, denn in Ansehung dieser versteht es sich von selbst, daß ihnen zuwider kein Reichsstand etwas verfügen könne. Einige sind je-

doch auch in diesem Punct anderer Meinung *), und glauben, daß, wenn ein Reichsgrundgesetz zum Vortheil der Landesherrn, oder der Landstände und Unterthanen errichtet worden sey, alsdann dasselbe durch beyderseitige Einwilligung abgeändert werden könne. Man beruft sich deshalb auf den Ösnabr. Frieden Art. V. §. 31. ingleichen den S. R. A. §. 180. und man könnte diesen noch mehrere Beyspiele, besonders auch seit 1790. aus der kaiserlichen Wahlcapitulation den §. 6. des neunzehnten Artikels beyzulegen. Allein nicht zu gedenken, daß hier mehr eine Entsagung eines einmal erlangten Rechts vorhanden seyn würde, so ist ja auch nicht alles, was in einem Reichsgrundgesetze enthalten ist, Reichsgrundgesetz **). Der Art. V. §. 31. des O. F. paßt nicht, weil in demselben ausdrücklich den Reichsständen gestattet ist, etwas anders als in dem Paragraph verordnet ist, mit Einwilligung ihrer Unterthanen festzusetzen ***). Der §. 180. des S. R. A. kann gleichfalls nicht zum Beweise dienen, weil in demselben die Rede davon ist, daß die Unterthanen ihren Landesherren zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen Festungen mit hülflichen Beytrag an die Hand gehen sollen. Dieses Gesetz ist kein Reichsgrundgesetz, sondern ein bloßes Reichsgesetz für die Grundverfassung der Länder. Daß diese von einem jeden Landesregenten mit Einwilligung seiner Unterthanen abgeändert werden können, ist gewiß.

*) S. B. Hr. Prof. Glück in seinem Commentar über die Heffeldischen Mandecten. Th. 1. S. 161.

***) Man s. im ersten Theile S. 39.

****) Dasselbst heißt es nemlich: *Et haec omnia semper et ubique observentur eoque, donec de religione christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit convenitum.*

Die Frage bleibt also nur noch in Betreff der bloßen Reichsprivatgesetze. Hier kommt es zunächst darauf an, ob diese eine *salvatorische* Clausel enthalten oder nicht. Ist jenes der Fall, so sind dadurch selbst die bereits bestehenden Gesetze aufrecht erhalten. Es hat aber auch dem Herkommen nach nicht den mindesten Zweifel, daß alsdann auch noch etwas anders durch besondere Landesgesetze verordnet werden kann. Den besten Beweis hiervon geben die vielen in neuern Zeiten verfaßten Criminal-Ordnungen, ohnerachtet wir eine Reichscriminal-Ordnung haben, welche jedoch jene Clausel enthält.

Ist nun aber einem Reichsgesetze ein solcher Vorbehalt nicht beygefügt, so kommt es darauf an, ob dasselbe ein durchaus gebietendes oder verbotendes Gesetz sey, oder nicht? Im erstern Fall kann durchaus dasselbe nicht durch ein besonderes Landesgesetz außer Kraft gesetzt und das Gegentheil dessen, was es enthält, festgesetzt werden, wohl aber im letztern. Ob übrigens das Reichsgesetz ein durchaus gebietendes oder verbotendes, oder aber nur, wie man es im letztern Fall nennt, ein *hypothetisches* sey, läßt sich am besten aus dem Inhalt und der Absicht desselben ersehen.

Eben dieses gilt auch von den Schläffen oder Gesetzen einzelner Collegien oder Körper des Reichs. Hat ein Kreis z. B. durch einen Kreisbeschluß verordnet, daß im ganzen Kreise keine Lotterien geduldet, und auch nicht in fremde Lotterien eingesetzt werden soll, so kann kein zum Kreise gehöriger Reichsstand in seinem Lande oder Gebiete das Gegentheil davon gestatten.

Daß übrigens, im Fall kein Reichs- oder Kreisgesetz über einen Gegenstand vorhanden ist, der Landesherr völlig freye Hände habe, und daß er auch nach Belieben den frem-

den recipirten Rechten durch eigne Landesgesetze derogiren könne, hat nicht den mindesten Zweifel.

Nach dieser Voraussetzung läßt sich nun die Stufenfolge der Gesetze, welche der Richter bey seinen Entscheidungen stets vor Augen haben muß, sehr leicht bestimmen. Oben an stehen die absolut gebietenden oder verbotenden Reichsgesetze. Dann folgen Kreisgesetze dieser Art, hierauf Landesgesetze, nach diesen hypothetische Reichsgesetze und endlich die gemeinen fremden Rechte.

§. 226.

Was bisher von dem Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen gesagt ist, gilt in seiner Art auch von dem Verhältniß der Landesgesetze zu den Statuten, oder den Gewohnheiten freyer Familien, der Gemeinden und Städte. Willkühr sagt man bricht Landrecht, das heißt die besondern Gewohnheiten und Statuten geben die erste Norm bey Entscheidung der Streitigkeiten ab, und haben also noch den Vorzug vor den Landesgesetzen. Allein dies ist nur in so fern richtig, als kein absolut gebietendes oder verbotendes Landesgesetz vorhanden ist.

Sollen übrigens die Statuten der Städte und Gemeinheiten gesellschaftliche Kraft haben, und bey vorkommenden Streitigkeiten nicht sowohl der Mitglieder der Gemeinheit selbst, als dieser mit andern nicht dazu gehörenden, zur Entscheidungsquelle dienen, so wird heutiges Tags in den meisten Ländern dazu eine landesherrliche Bestätigung erfordert. Doch kann die Genehmigung auch stillschweigend geschehen, und sie ist in dem Fall für stillschweigend ertheilt zu halten, wenn etwa eine Gesellschaft ihre Statuten dem Landesherrn vorlegt, und dieser sodann die Gesellschaft für eine politisch erlaubte erklärt.

§. 227.

Endlich ist noch die Frage zu erörtern, ob und in wie fern der Regent selbst und besonders ein teutscher Landesregent an die Gesetze gebunden sey, welche in seinem Lande gelten. Princeps legibus solutus est, sagen die Römischen Gesetze. — Wehe uns, wenn dieser Satz in seiner Allgemeinheit richtig wäre. Aber er ist es nicht, selbst nicht nach dem römischen Rechte. Ueberhaupt ist hier nicht von Gesetzen überhaupt, also nicht von göttlichen und natürlichen Gesetzen, sondern nur von denen die Rede, welche der Fürst selbst giebt, nicht um sich, sondern um seine Unterthanen dadurch zu verbinden. Es ist aber ferner dies auch nur von solchen Gegenständen zu verstehen, die ihn selbst, seine Familie oder Privatverhältnisse als Fürst betreffen. So ist er z. B. nicht an die Formalitäten gebunden, welche er seinen Unterthanen bey Errichtung der Testamente vorgeschrieben hat. Ein gleiches ist von den Erbfollegesetzen u. s. w. zu sagen. Will er hingegen etwas aus einem Privatgeschäfte der Unterthanen erwerben, oder handelt er als Besitzer von Privatgütern, so muß er sich, im Fall darüber Streit entsteht, nach seinen eignen Gesetzen richten lassen. Dies alles sagt auch das römische Recht, mithin darf man es in diesem Punct keines Despotismus beschuldigen.

Das nemliche gilt nun auch von unsern teutschen Reichsständen. An göttliche, natürliche und Landesgrundgesetze sind auch sie gebunden, und da sie nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich unterworfen sind, so haben auch die Reichsgesetze für sie verbindliche Kraft *). An ihre eignen

*) Diese ganze Materie ist sehr schön auseinander gesetzt in des Hrn. Hofr. Schnaubert diss. de Principe legibus suis obligato. Jenae 1793. 4.

Gesetze sind sie hingegen nur auf die vorhin angegebene Art gebunden.

Viertes Capitel.

V o n

P r i v i l e g i e n .

§. 228.

Der Regent ist nicht an die Gesetze gebunden. Dies hat auch den Sinn, daß er Ausnahmen von den in seinem Lande geltenden Gesetzen entweder nur für einen oder auch mehrere künftige Fälle machen *) und für einzelne der höchsten Gewalt unterworfenen Personen etwas bestimmen kann, das nach der allgemeinen Verfassung des Staats sonst nicht statt haben würde. Mit andern Worten, daß er das Recht hat sowohl Dispensationen, als Privilegien **) zu ertheilen.

Dieses

*) Dies ist jedoch unter der §. 225. bemerkten Einschränkung zu verstehen.

**) Dispensationen machen nur in einzelnen Fällen Ausnahme von der Regel, Privilegien gehen aber auf mehrere zukünftige Fälle von einerley Gattung. — Feiner ist schon der Unterschied zwischen Privilegium und Concession, weshalb auch beyde öfters im gemeinen Leben verwechselt oder für einerley genommen werden. Allein genau genommen ist das Recht Concession zu ertheilen ein Ausfluß des Rechts der höchsten Oberaufsicht, das Recht der Privilegien hingegen hat seine Quelle in der gesetzgebenden Gewalt. Durch die Concession wird auch keine Ausnahme von dem Gesetz gemacht, sondern einer schon

Dieses Recht ist daher als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten, und daraus folgt, daß nur der Regent die Befugniß dazu habe, ferner daß es gleichfalls nicht an einen besondern Gegenstand gebunden sey und daß die verbindliche Kraft desselben, so wie beym Gesetze, in dem erklärten Willen des Regenten liege. In Ansehung der übrigen Unterthanen ist das Privilegium gewissermaßen als Gesetz zu betrachten, weil sie, sobald sie gehörig davon benachrichtigt sind, den Privilegirten nicht in der Ausübung des erhaltenen Vorrechtes stöhren dürfen, vielmehr dieses anerkennen müssen.

Von den mancherley Gattungen der Privilegien hier zu handeln, würde nicht zweckmäßig seyn. Nur dies ist zu erwähnen, daß wosern ein Privilegium nicht ausdrücklich auf Widerruf *) ertheilt, oder aber selbiges auf eine unerlaubte Weise, durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, oder endlich dasselbe den Rechten eines dritten zuwider ist, das ertheilte Privilegium nicht wieder vom Regenten aufgehoben werden könne, es mag übrigens aus bloßer Gnade für umsonst, oder gegen Erlegung einer gewissen Summe ertheilt worden seyn. Treten aber ja solche Umstände ein, welche die Wiederaufhebung des verliehenen Privilegiums nothwendig machen, so ist der Regent dem bisher Privilegirten zu einer Entschädigung verbunden.

an sich erlaubten Handlung nur größere Autorität beygelegt. S. den von dem Hrn. von Florencourt bearbeiteten Artikel Privilegium in dem vierten Bande des Repertoriums des Staats- und Lehnrchts.

*) Ist das Privilegium auf eine gewisse bestimmte Zeit ertheilt, so hört es von selbst eigentlich auf, wenn diese Zeit verstrichen ist.

Daß ein jeder teutscher Reichsstand Privilegien in seinem Lande ertheilen könne, versteht sich von selbst, weil dieses Recht ein Ausfluß der ihm vermöge der Landeshoheit zustehenden gesetzgebenden Gewalt ist. Allein eben so versteht es sich auch von selbst, daß seine Privilegien nur innerhalb des Landes Wirkung haben können, weil der Fürst nur seinen, aber nicht fremden Unterthanen eine Verbindlichkeit auslegen kann, oder mit andern Worten, sein Wille nur für seine Unterthanen Gesetz ist.

Die Regel ist also, daß ein jeder Landesherr zwar Privilegien geben könne, daß aber diese nur innerhalb seines Landes Kraft und Wirkung haben. Von dieser Regel scheinen zwar die Moratorien eine Ausnahme zu machen, weil diese, wenn der Verschuldete auswärtige Gläubiger hat, auch außerhalb Landes Kraft zu haben scheinen. Allein, wenn man die Sache genauer betrachtet, so ist dies nicht der Fall, denn es ist hier nicht sowohl die Rede von Auflegung einer Verbindlichkeit, als nur von Aufhebung, oder vielmehr Aufschiebung der Verbindlichkeit eines Unterthanen. Der Fürst, welcher einem seiner Unterthanen ein Moratorium ertheilt, befreit denselben auf einige Zeit von der Verbindlichkeit seine Schulden zu bezahlen. Die Landesgerichte müssen diese Befreyung anerkennen und befolgen. Klagt also bey diesen der auswärtige Gläubiger, so muß er von ihnen mit seiner Klage abgewiesen werden, sobald der Schuldner sich auf das erhaltene Moratorium bezieht. Kann hingegen außerhalb Landes gegen den Privilegirten geklagt werden, so hilft ihm das von seinem Landesherrn erhaltene Moratorium nichts *).

*) Das weitere davon soll beym §. 364. angeführt werden.

Inzwischen finden jedoch einige Einschränkungen in Ansehung des landesherrlichen Rechts Privilegien zu ertheilen statt. Denn so kann er

1) keine Privilegien ertheilen, welche den ausdrücklich verbotenden oder gebietenden Reichs- oder Kreisgesetzen zuwider wären. Es kann daher z. B. der Fürst keine Monopolien ertheilen, weil in den Reichsgesetzen ausdrücklich enthalten ist, daß der Alleinhandel, als dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig, durchaus nicht geduldet werden solle *). Eben so wenig könnte ein Reichsstand in denjenigen Kreisen, in welchen die Lottos ausdrücklich verboten sind, ein Privilegium zu Anlegung eines Lottos ertheilen.

2) Darf über einen solchen Gegenstand, der ausschließlich zu den kaiserlichen Reservaten gehört, und gar nicht in der landesherrlichen Gewalt begriffen ist, kein landesherrliches Privilegium ertheilt werden. Münz- und Zollprivilegien können also nicht von den Reichsständen ihren Unterthanen verleyhen werden.

§. 230.

So wie ein jeder Reichsstand in seinem Lande Privilegien ertheilen kann, so kann der Kaiser selbige im Reiche ertheilen. Zwar finden sich dieserhalb verschiedene Einschränkungen in den Reichsgrundgesetzen; so soll z. B. der Kaiser keine von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, welche in die Gerechtsame der Reichsstände eingreifen, verleyhen, aber eben diese Restriction bes

M 2

*) N. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 18. Reichsschluß vom 18. Oct. 1668. Man s. das Repertorium des t. Staats- und Lehnrechts Th. 2. Art. Monopolien §. 6.

weist, daß ihm an und für sich das Recht der Privilegien nicht streitig gemacht werden könne.

Der Kaiser kann nun aber Privilegien ertheilen, entweder an unmittelbare Stände und Glieder des Reichs, oder an Mittelbare. Denn wenn gleich diese sich von ihren Landesherren privilegiren lassen können, so treten doch 1) öfters Gründe ein, welche es nothwendig und nützlich machen, sich entweder ein kaiserliches Privilegium geben, oder vom Kaiser das erhaltene landesherrliche Privilegium bestätigen zu lassen. Dies ist alsdann der Fall, wenn das Privilegium auch ausserhalb Landes im ganzen Reiche Kraft haben soll. Ferner kann auch 2) nur der Kaiser an Mittelbare solche Privilegien ertheilen, welche einen Gegenstand betreffen, der in die kaiserlichen Reserverate, welche nur vom Kaiser allein ausgeübt werden können, einschlägt.

Indessen ist das kaiserliche Recht der Privilegien sehr beschränkt. Denn so darf er 1) nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlcapitulation seit 1658. keine Privilegien ertheilen, welche unmittelbar den reichsständischen Rechten zuwider sind, und den Hoheitsrechten eines Reichsstands Eintrag thun *). Dies ist jedoch, wie Moser in seinen Anmerkungen zur Wahlcapitulation Josephs II. bemerkt, nicht von solchen Privilegien zu verstehen, durch welche einem Reichsstand, oder den seinigen nur in der Folge ein Vortheil entzogen, oder einiger Schade zugesügt wird. So könnte, wie zum wenigsten das Haus Oesterreich behauptet und den Beweis unter K. Joseph II. mehrmals gegeben hat, ein Landesherr den Nachdruck eines Buchs privilegiren

*) Wahlcapit. Art. 1. §. 9. Vergl. auch Art. 15. §. 2. und Art. 22. §. 5.

ren. Ertheilt also der Kaiser ein Druckprivilegium, so würde dadurch ein Eingriff in die Hoheitsrechte eines Reichsstands geschehen, weil nun derselbe kein Privilegium zum Nachdruck geben könnte. Das Haus Oesterreich behauptet zwar, daß, wenn gleich ein kaiserliches Privilegium wider den Nachdruck gegeben wäre, auch ein östereichisches Privilegium für denselben gegeben werden könnte. Ich zweifle indessen, daß es dies aus dem Grunde behauptet hat, weil durch kaiserliche Privilegien den Hoheitsrechten der Reichsstände kein Eintrag geschehen dürfe, indem theils der Kaiser dadurch zehnfach verlihren würde, was der Erzherzog von Oesterreich gewöhnlich, theils aber ich mich bey einem Vorfall dieser Art gesehen zu haben erinnere, daß der Kaiser versprach, den Privilegirten bey seinem erhaltenen Druckprivilegio in allen außerösterreichischen Landen kräftigst zu schützen *).

W 3

*) Der nun verstorbene Hofrath Groß in Erlangen hatte ein kaiserliches Druckprivilegium über seine Erlangische Realzeitung. Da von dieser Zeitung in dem Oesterreichischen tausend und mehrere Exemplarien abgesetzt wurden, so versiel in Wien ein speculirender Kopf darauf, sie nachzudrucken. Um sicher zu gehen, erbat und erhielt er vom Kaiser Joseph II. als Erzherzog von Oesterreich ein Privilegium dazu. Als der Hofr. Groß sich darüber beschwerte, und es nicht undeutlich zu verstehen gab, daß alsdenn noch in mehrern Ländern der Nachdruck seiner Zeitung verfiattet, und das kaiserliche Druckprivilegium nicht geachtet werden würde, blieb es zwar bey der einmal gefaßten Entschliesung, allein er erhielt doch das obangeführte Versprechen. — Unbegreiflich ist es mir freylich, wie der Kaiser das an einem andern Reichsstand Unrecht finden könne, was er in Ansehung seiner selbst, als Stand des Reichs nicht Unrecht fand. Indessen bescheide ich mich gern, daß andre es vielleicht desto begreiflicher finden können. Uebrigens ist auch dieser Vorfall ein Belag zu der bereits gemachten Bemerkung, daß das

Besonders ist dies noch 2) bestimmt in Ansehung solcher Privilegien, welche in die Landes-Policey einschlagen, oder wie es in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 4. heißt: „so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in dero territorii zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerichten in einigerley Weise vorgreifen.“ Indessen ist dies doch nur von solchen Privilegien zu verstehen, welche der Kaiser „von seinem Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht hat.“ Sobald also dieses der Fall ist, so steht dem Kaiser die Befugniß dazu zu. Dies ist der Fall z. B., wenn der Kaiser gewisse Arzneyen oder Erfindungen privilegirt.

3) Darf der Kaiser keine Monopolien ertheilen, oder wie es in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 3. heißt: „Keineswegs auch einige privilegia auf monopollia, es geschähe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten, und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichsstatuten zuwider abthun und aufheben. Endlich soll er sich

4) in Ansehung der unmittelbaren Stände und Glieder des Reichs aller exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, welche zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnten, nach Vorschrift der Wahlcapitulation Art. 10. §. 2. enthalten. Unter dergleichen exorbitirenden Privilegien sind solche zu verstehen, welche keine andre Reichsstände haben, und welche das Band zwischen

Haus Oesterreich gewöhnlich den ersten Stoß den kaiserlichen Gerichten zu geben pflegt. Mehrere Beweise werden wir das von noch in der Folge erhalten.

dem Kaiser und Reiche einer und dem privilegirten Reichsstand andererseits dergestalt auflösen, daß das Reich von einem solchen Mitgliede wenigen oder keinen Nutzen, wohl aber eher Beschwerde haben würde *).

In allen diesen Fällen darf der Kaiser überall keine Privilegien ertheilen. Vorsichtig und behutsam muß er aber zu Werke gehen bey Ertheilung solcher Privilegien, wodurch

1) die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte beschränkt oder ausgeschlossen wird, als der Appellationsprivilegien, vorzüglich der uneingeschränkten, ingleichen der Privilegien, durch welche der Beklagte das Recht erhält, sich seinen Gerichtsstand selbst zu wählen **). (Privilegia electionis fori);

2) den Rechten eines dritten Eintrag geschieht. Ist von wohl erworbenen Gerechtsamen die Rede, so darf überall dagegen kein Privilegium verliehen werden. Sind aber nur andre Rechte auf dem Spiel, so ist ihm zwar die Befugniß Privilegien zu ertheilen nicht ganz genommen, indessen muß er doch dabey, wie sich die Wahlcapitulation Art. 18. §. 6. ausdrückt, die Nothdurft väterlich beobachten. Zwar werden an einer andern Stelle ***) alle und jede gegen das Recht eines dritten

W 4

*) C. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation K. Josephs II.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 6. Dasselbst werden auch noch die ehmalts üblichen Evocationsprivilegien angeführt, deren es aber jetzt nicht mehr bedarf, da das ius de non evocando ein allen Reichsständen zustehendes Recht ist.

***) Art. 15. §. 5.

und ehe derselbe darüber vernommen worden ist, hiebevorfub et obreptitie erhaltene kaiserliche Privilegien für null und nichtig erklärt, mithin möchte es scheinen, daß dergleichen Privilegien von dem Kaiser überall nicht ertheilt werden könnten. Allein, wenn man nicht einen Widerspruch dieser beyden Stellen annehmen will, so muß man die Erklärung dergestalt machen: der Kaiser muß behutsam bey Ertheilung solcher Privilegien zu Werke gehen, welche in die Rechte eines dritten eingreifen; er muß diesen dritten zuvor mit seinen Einwendungen dagegen hören, und darauf, wenn sie gegründet sind, achten. Ist der dritte gar nicht gehört, und ist das Privilegium durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, so soll dasselbe null und nichtig seyn, und wieder cassirt werden.

Endlich giebt es auch verschiedene Fälle, in welchen zwar die Ertheilung der Privilegien selbst von dem Kaiser geschieht, wo er doch aber nicht das Privilegium ertheilen kann, wofern nicht vorher die Kurfürsten, auch wohl andre benachbarte, oder dabey interessirte Reichsstände darin gewilligt haben. Dahin gehören die Zoll-, Münz- und Stapelprivilegien, wovon in der Folge besonders gehandelt werden wird. In den Reichsgesetzen selbst ist kein Fall weiter enthalten, daß die Einwilligung des gesamten Reichs zu einem kaiserlichen Privilegio erforderlich wäre, als daß der Kaiser keine Steuerprivilegien, wodurch ein Stand des Reichs entweder ganz oder zum Theil von der Verbindlichkeit Reichssteuern zu entrichten, befreyet wird, ohne Einwilligung der gesammten Reichsstände ertheilen soll *).

*) Wahlcap. Art. 5. §. 2.

Was hiernächst die Kraft und Wirkung betrifft, welche ein vom Kaiser rechtmäßig ertheiltes Privilegium hat, so hat es in Ansehung der den Unmittelbaren ertheilten Privilegien keinen Zweifel, daß dieselben allgemein gültig sind. Desto zweifelhafter hingegen ist die Sache, wenn die Rede ist von Privilegien, welche Mittelbaren ertheilt worden sind. Daß Mittelbare die ihnen ertheilten kaiserlichen Privilegien dem Landesherrn vorlegen müssen, wenn sie von denselben Gebrauch machen wollen, hat zwar ebenfalls keinen Zweifel. Aber ist diese Vorlegung eine bloße Art von Insinuation, oder gebührt dem Landesregenten eine Cognition darüber? — In so fern kann auch eine Art von Cognition dem Fürsten oder der Obrigkeit nicht bestritten werden, als zu untersuchen ist, ob auch das Privilegium rechtmäßig ertheilt worden; ob es nicht erschlichen sey, oder der Kaiser dabey die Vorschriften der Reichsgrundgesetze aus den Augen gesetzt habe. — Wie aber, wenn keins von beyden der Fall ist? Muß alsdann die Landesregierung dasselbe anerkennen, und die Ausübung desselben in dem Lande gestatten? — Dies ist eben die große und wichtige Frage, welche von unsern vorzüglichsten Staatsrechtslehrern so verschieden beantwortet wird. Moser sagt *): die kaiserlichen Privilegien gelten durch das ganze Reich, und, wenn sie übrigens Reichs-Constitutionsmäßig sind, so ist jedermann schuldig, nach Beschaffenheit derselben, das darin enthaltene zu thun, oder zu lassen, oder doch dem Privilegirten an dem Gebrauch des Privi-

W 5

*) Im teutschen Staatsrecht Th. 4. S. 291. und im Tr. von den kaiserl. Regier. Rechten und Pflichten S. 537. §. 123.

legii nicht hinderlich zu seyn. Pütter scheint dagegen der Meynung zu seyn *), daß es lediglich von dem Landesherren abhänge, ob er die Ausübung des kaiserlichen Privilegii in seinem Lande gestatten wolle. Nach meiner Ueberzeugung gehen beyde in ihren Behauptungen zu weit. Denn so hat es z. B. wohl keinen Zweifel, daß ein gültig ertheiltes kaiserliches Moratorium durch ganz Teutschland in allen einzelnen Reichslanden anerkannt werden müsse. Das Beyspiel von Concession zu Anlegung einer Lotterie für ganz Teutschland möchte ich nicht anführen, weil der Kaiser dergleichen Privilegien zu ertheilen nicht hergebracht hat. Ich glaube daher, daß man einen Unterschied machen müsse, ob das erhaltene Privilegium in das Landespoliceywesen einschlage, oder nicht. In jenem Fall hängt es von dem Ermessen des Landesregenten ab, ob er den Gebrauch des Privilegiums in seinem Lande gestatten will, im letztern hingegen kann er die Anerkennung nicht verweigern. Ausdrücklich ist zwar dieser Unterschied nicht in den Reichsgesetzen enthalten, allein er scheint mir theils in dem Herkommen, theils selbst gewissermaßen in dem Art. 7. §. 3. und 4. der kaiserlichen Wahlcapitulation zu liegen. Man sieht aus allen, daß die kaiserlichen Privilegien in Policeysachen die wenigst begünstigsten sind, und wird gleich durch die Worte des §. 4. zu ertheilen nicht hergebrachte dem Kaiser das Recht die hergebrachten zu ertheilen, nicht ganz benommen, so ist doch noch am Ende beygesetzt, daß der Kaiser die etwa bereits ertheilten nicht erneuern solle, welches ebenfalls eine Einschränkung anzeigt.

*) Sowohl in den *Instit. Jur. Publ.* §. 230. als in den *Bevtrügen* Nr. XIII.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Einschränkungen, welche jetzt in der kaiserlichen Wahlcapitulation und andern Gesetzen in Ansehung des kaiserlichen Rechts der Privilegien enthalten sind, nicht auf die ehemals ertheilten Privilegien des Kaisers angewendet werden können, denn Gesetze wirken nicht rückwärts. Die Gültigkeit eines alten kaiserlichen Privilegiums ist daher nicht nach dem, was jetzt in dieser Materie Rechtens ist, sondern nach dem, was damals, wie dasselbe ertheilt wurde, Rechtens war, zu beurtheilen. Moser hat daher ganz recht, wenn er sagt *): „Hat die Geschichte der Reichsgesetze (und des Reichsherkommens) jemalen einen Nutzen, und verdient sie jemalen bemerkt zu werden, so ist es besonders auch bey dieser Materie der Privilegien, weil gar oft alles darauf ankommt: Ob und wie ferne dieser oder jener Kaiser in Ansehung der Privilegien überhaupt, oder gewisser Gattungen davon insbesondere, gebundene Hände gehabt habe, oder nicht?“

§. 231.

Noch ist die Frage zu erörtern übrig: Ob und in wie fern bey Ertheilung der Privilegien die Einwilligung der Stände erforderlich sey? In Rücksicht auf den Kaiser ist sie zwar schon in dem vorhergehenden Paragraph beantwortet, aber nicht in Rücksicht auf die Landesregenten.

So viel ist gewiß, daß das Recht der Privilegien nicht völlig nach den Grundsätzen und Einschränkungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt überhaupt gelten, beurtheilt werden kann. Daher gehört auch an und für

*) im Tr. von den kaiserl. Regier. Rechten. S. 524.

sich das kaiserliche Recht der Privilegien zu den Reservaten des Kaisers, und er kann dasselbe ausüben, wofern nicht ausdrückliche Einschränkungen deshalb in den Reichsgesetzen gemacht sind, oder einige in der Natur der Sache liegen, wenn er gleich kein Gesetz allein für sich machen kann *). Eben so hat nun auch ein Landesregent, der Landstände zur Seite hat, in Ansehung dieses Rechts freyere Hände, als in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt.

Indessen kann man doch nicht sagen, daß durchaus und in allen Fällen die Concurrenz der Stände bey Ertheilung der Privilegien ausgeschlossen sey. Es kommt vielmehr dabey auf die Beschaffenheit des Rechts an, das durch das Privilegium verliehen werden soll. So kann z. B., wenn von Seiten der Landschaft eine gewisse Steuer bewilligt ist, welche in die landschaftliche Casse fließt, der Fürst für sich keine Befreyung von dieser Steuer ertheilen.

Da übrigens das Recht der Privilegien aus der dem Regenten allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt abzuleiten ist, so kann dasselbe auch Niemand anders, als der Regent, oder wer dazu vom Regenten ausdrücklich oder stillschweigend die Befugniß erhalten hat, ausüben. Hieraus folgt also, daß nach allgemeinen Grundsätzen kein Magistrat einer Stadt, und kein Edelmann Privilegien verleihen kann, denn beyde sind ja selbst Unterthanen des Regenten, und wie könnte ein Unterthan dem andern ein Privilegium er-

*) denn die kaiserliche Gewalt ist allgemein, und erstreckt sich auf alles, was nicht durch Verträge, oder Herkommen, Analogie, oder die Natur der Sache eingeschränkt ist. Nirgend ist aber das Recht des Kaisers Privilegien zu ertheilen, im allgemeinen an die Einwilligung der Reichsstände gebunden.

theilen, oder eine Privatperson die andre von der Verbindlichkeit der Gesetze befreyen? Indessen ist es einerley, ob der Regent eine Handlung selbst ausübt, oder durch andre ausüben läßt. Hat er also einem Magistrat, oder einem adlichen Gerichte die Befugniß dazu ertheilt, so ist es etwas anders, und daß dies sowohl ausdrücklich, als stillschweigend geschehen könne, hat keinen Zweifel. Auch hiey ist die ehemalige Autonomie des Adels und der Städte, ingleichen der Umstand, daß unsere Vorfahren kein allgemeines Staatsrecht kannten, nicht aus den Augen zu sehen.

Fünftes Capitel.

Von

dem Rechte öffentliche Aemter zu bestellen, Titel zu ertheilen und Rang zu bestimmen.

§. 232.

Der Regent ist verpflichtet für die Wohlfahrt des Staats zu sorgen. Aber der Geschäfte sind zu viel, als daß er sie alle selbst besorgen könnte. Es müssen daher andre Bürger diese Geschäfte unter der Direction des Regenten verwalten, und solchergestalt dem Staate dienen. Hierzu ist ein jeder verpflichtet, aber freylich würde der Staat übel fahren, wenn die Bürger der Reihe nach den Dienst leisten sollten. Nicht einmal unter dem Thore kann ein jeder als Schildwache Dienste thun, indem wenigstens ein starker Mann, der zugleich den Gebrauch seiner Sinne hat, dazu erfordert wird. Mehrentheils aber werden zu den Diensten

des Staats besondere Kenntnisse erfordert, welche nur durch ein mühsames Studium erworben werden können.

Nicht ein jeder Dienstpflchtiger ist also auch dienstfähig, und unter mehreren Dienstfähigen ist der eine zum Dienst geschickter und würdiger, als der andere. Daß der geschickteste und würdigste gewählt werden müsse, versteht sich von selbst; aber wer soll wählen? Im Zweifel der Regent, wenn der Dienst ein Staatsdienst, nicht aber bloß oder doch zunächst nur ein Gemeindedienst ist. Denn 1) hat Niemand die Vermuthung so sehr für sich, daß er nur den geschicktesten und würdigsten wählen werde, als der Regent, weil es dessen Pflicht vorzüglich ist, für das Wohl des Staats möglichst Sorge zu tragen, dieses aber nicht erreicht werden kann, wosfern nicht alle Staatsbedienungen auf das beste besetzt sind; 2) würden unendliche Streitigkeiten entstehen, wenn das Volk selbst wählen wollte. Auch sind Bestechungen dann fast unvermeidlich. 3) Die Staatsbedienten sind untergeordnete Gehülfen des Regenten, als ersten Diener des Staats. Wie kann der Regent Vertrauen, das doch durchaus erforderlich ist, wenn alles gut gehen soll, zu einem ihm unbekanntem Mann haben? Endlich 4) wer zu teinen gewissen Zweck verpflichtet ist, muß auch zu den Mitteln berechtigt seyn, ohne welche er jenen Zweck zu erreichen, folglich seiner Pflicht ein Gemüthe zu leisten, nicht im Stande ist. Kann nun der Regent nicht alle Geschäfte des Staats selbst besorgen, und ist es gleichwohl seine Pflicht sich zu bemühen, daß alles, was zum Wohl des Staats geschehen soll, auch wirklich geschieht, so muß er auch berechtigt seyn, die dazu erforderlichen Personen zu ernennen und anzustellen.

In allen Staaten hat man daher auch den Regenten im Zweifel das Recht überlassen die Staatsämter zu besetzen und wenn ja die Nation, oder deren Repräsentanten sich die Wahl vorbehalten haben, so geschieht doch theils die Bestellung selbst im Namen des Regenten, theils hat er aber auch das Recht, falls ein unwürdiges Subject gewählt seyn sollte, die Bestätigung oder Bestellung zu verweigern *). Hat nun schon der Fürst das Recht, die Staatsbedienten zu bestellen, so muß er um so viel mehr das Recht haben, diejenigen Personen zu wählen, welche blos zu seiner persönlichen Bedienung erfordert werden. Dergleichen Aemter (Hofämter) gehen dem Staate nichts an, und so wie ein jeder Bürger in der Wahl seines Hausgesindes völlig freye Hände hat, so ist auch ein Fürst in der Wahl seiner Hofbediente völlig unbeschränkt. Nur ist es seine Pflicht, die Zahl derselben nicht auf Kosten des Staats ins unendliche zu vermehren.

Der Regent ist also berechtigt die öffentlichen Aemter zu bestellen; er ist aber auch verpflichtet, nur die geschicktesten und würdigsten Personen zu ernennen. Pflichtwidrig handelt er also, wenn er bey Besetzung der Dienste mehr auf Geburt und Stand der Eltern oder Reichthum, als auf den größeren Grad der Geschicklichkeit, Fleiß und

*) Indessen ist eine solche Bestätigung keine Gnadensache, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit, und es darf daher die Bestätigung nicht nach Willkühr, wie bey eignen Dienstvergebungen, sondern nur aus einer klaren Unfähigkeit zum Dienst verweigert werden. S. den merkwürdigen Rechtsfall des Dr. Bachmann gegen den Fürst-Bischof von Paderborn im Staats-Archiv Heft VII.

Machtshaffenheit sieht *); doppelt und dreyfach versündigt er sich aber, wenn er die Staatsdienste verkauft und einen schändlichen Diensthandel **) einführt, oder auch nur begünstigt. Dieser Handel ist der schlimmste von allen, denn damit betrügen Regenten nicht nur andre und sich selbst, sondern inficiren ihr ganzes Land und die Nachkommenschaft.

Der

*) In dem Kursächsischen Mandat wegen Qualification junger Leute zu künftiger Dienstleistung vom 17. Febr. 1793, heißt es: „Auch ist ihnen, (denen nemlich, die sich dem Studiren widmen) der Grundsatz, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Eltern, oder Reichthum, auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben könne, frühzeitig einzuprägen.“ — Möchten doch in allen Ländern ähnliche Verordnungen existiren, und — möchte auch darauf gehalten werden!

**) Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten. Frankf. und Leipzig, 1786. 8. Mit dem Motto Homo homini lupus. Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politic von G. H. von Berg. Heilbronn 1790. 8. S. 262. f. Vom Verkauf der Kirchendienste s. das Archiv für die neueste Kirchengeschichte vom Hrn. Abt Henke. Weimar 1794. St. 1. Nr. 5. Pfarrerverkauf im Hildesheimischen. Dasselbst heißt es unter andern: „Wahr ist, katholische Erzbischöfe und Bischöfe gelangen der Regel nach auf keine solche Art zu ihren Würden und Einkünften, daß sie und ihre Capitularen sehr viel anstößiges darin finden können, daß protestantische Pfarrer für den Nießbrauch der Pfarracker, Gärten und Wiesen, ein angemessenes Stück Geld zahlen. Aber wahr ist es doch auch, daß der geringste Dorfprediger ein bey weitem mit Religion und Moralität in näherer Verbindung stehendes, und in dieser Hinsicht wichtigeres und ehrwürdigeres Amt führt, als der (heutige) Bischof (vom Bischofe, als solchem, nicht vom Fürsten, ist die Rede) und seine Domherrn samt und sonders; daß also auch mit der Besetzung der Dorfpredigerstellen weit strenger, gewissenhafter und unanstößiger verfahren werden sollte.“

Der Staatsbediente nimmt mehr oder weniger Theil an der öffentlichen Verwaltung des Staats. Auch er muß, so viel in seinen Kräften steht, nach seiner Lage für das Wohl des Staats sorgen; er muß wachen, wenn der Bürger ruhig schlafen kann. Was ist daher in aller Rücksicht billiger, als daß ihm dagegen auch ein gewisser bürgerlicher Vorzug vor seinen Mitbürgern zugestanden wird. Aber nicht ein jeder Staatsbedienter nimmt gleichen Antheil an der Staatsverwaltung, folglich ist es auch billig, daß der eine einen größeren Vorzug genießt, als der andre. Niemand kann den Grad der Theilnahme besser beurtheilen, als der Regent selbst, mithin steht auch nur diesem das Recht zu, den Grad des Vorzugs zu bestimmen, den der Diener des Staats haben soll; mit andern Worten: Nur der Fürst kann Rangordnungen machen. Zweifelhafter ist es hingegen, nach der Natur der Sache, ob der Fürst auch einem Bürger, der keine öffentliche Staatsbediennung betreibt, Titel und Rang verleihen könne? Da jedoch ein Bürger sich auch ohne alle Bedienung um den Staat sehr verdient machen kann, mithin in dieser Hinsicht ihm eben falls ein Vorzug vor andern billig gebührt, so ist es wohl gewiß, daß der Regent auch Titel und Rang ohne ein Amt verleihen kann. Käuflich sollten indessen auch Titel, Rang u. s. w. nicht seyn. Der Schade ist nicht blos dessen, der diese Waare zu theuer kauft.

Staatsdiener hat es gegeben, seitdem es Staaten giebt, aber das Verhältniß des Staats und der Diener desselben gegen einander ist durch positive Gesetze wenig *), oder

*) Blos in Ansehung der Justizbediente ist dies in der Wahlcapitulation Art XXIV. §. 10. das Gesetz redet zwar nur
Zweiter Band, N

nicht bestimmt. Es kann daher dasselbe nur nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik bestimmt werden*). Unter mehreren wichtigen hier einschlagenden Fragen kommt in Deutschland keine häufiger vor, als die: Ob der Regent die Staatsdiener willkürlich ihrer Dienste entlassen könne? — Von Absetzung, oder Entlassung nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und erfolgtem Spruch Rechtsens, im Fall der Beamte pflichtwidrig handelt, ist also nicht die Rede, und eben so wenig von Hofdienern, indem diese nicht sowohl in dem Dienste des Staats, als in den persönlichen Diensten des Fürsten stehen, folglich dieser sie auch eben so verabschieden kann, als ein jeder Bürger sein Hausgesinde verabschiedet. Die Frage ist vielmehr nur von sogenannten Civilbedienten, denn ohnerachtet auch in Ansehung der Militairbedienten gleiche Gründe eintreten, so ist doch das willkürliche Verabschieden der Officiers einmal durch den Gebrauch so geheiligt**), daß es gewiß keinem Officier einfallen wird, zu fragen, ob ihn denn auch der Fürst wohl verabschieden könne? Ganz anders verhält

von Reichshofrätthen, kann aber analogisch auf alle Justizbediente angewandt werden. *Rudolph Hommel de remotione Consiliariorum Imper. aulicor. ad illustr. locum Art. 24. §. 10. Capit. Caesar. noviss. Lipsiae 1791.* Vergl. den Versuch über die Frage: Ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen könne. *Regensb. 1791.* 8. und *Engler de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis. Lipsiae 1794.*

*) Dies ist kürzlich sehr gründlich geschehen von dem Hrn. G. K. u. Prof. Seuffert in Würzburg in einer lehrreichen Abhandlung, die den Titel hat: von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander, im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg 1793.

**) Anders ist es jedoch in dem Hannoverschen, woselbst nach den Kriegsartikeln Art. 228. kein Officier seiner Dienste ohne

es sich aber mit den Civilbeamten. Hat ein solcher Mann nicht ausdrücklich seinen Dienst bis auf Widerruf, oder bestimmte Zeit erhalten, und ist in seiner Bestallung keine Aufkündigung *) stipulirt, so ist zu vermuthen, daß ihm der Dienst auf Lebenszeit übertragen worden sey. Diese Grundsätze haben in Teutschland auch sowohl die höchsten Reichs-, als die höchsten Landesgerichte größtentheils angenommen **), und es ist der natürlichen Billigkeit und den natürlichen Rechten gemäß, daß ein Beamter, der sich einem Dienste gewidmet und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse mit schweren Kosten, oft mit Aufopferung seines ganzen Vermögens erworben hat, nicht willkürlich nach der Laune des Fürsten, von dem er zwar seinen Dienst er-

N 2

vorgängige gehörige Untersuchung durch erfolgtes Erkenntniß entlassen werden soll. Dieses gegebene königliche Wort ward im J. 1794. gegen die Capitains von Bülow und von Meklenburg gebrochen. S. des Hrn. v. Meklenburg im hannoverschen Dienst erlittene Behandlung. Moskau u. Leipzig 1794.

*) Wie aber, wenn ein Fremder, der in auswärtigen Diensten steht, vocirt, in seiner Vocation aber kein Wort von Aufkündigung gesagt wird, hingegen in seiner Bestallung die erst, wenn er die auswärtigen Dienste verlassen hat, — also ohne Brod ist, — erhält, die Clausel eingeschaltet ist, daß der Regent sich eine halbjährige Aufkündigung vorbehalte?

**) Man s. Schlozers Staatsanzeigen, Heft 29. Nr. 1. 2. 3. 4. u. 5. Veral. *Malacora* de publicis officiis absque iusta causa, eiusque legali cognitione non auferendis. Goettingae, und Haberlin über die Rechtsache des Hrn. Hofrichters, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch. Zur Beherzigung für alle teutsche Staatsdiener und Landstände, vorzüglich die Kurbräunischweigischen. Berlin 1797. in 8.

halten hat, dem er jedoch, genau genommen, nicht dient, seines Dienstes entlassen werden könne.

Ganz anders ist jedoch die Frage zu beurtheilen, ob ein Staatsdiener seine Entlassung vom Dienst fordern, und ob der Fürst ihm dieselbe auf sein Begehren verweigern könne? Hat er sich nicht auf Lebenszeit ausdrücklich verpflichtet, so kann ihm der begehrte Abschied nicht süglich verweigert werden. Zwar scheint dieser Fall mit dem vorhin angeführten auf ein und denselben Grundsätzen zu beruhen, allein es tritt doch ein großer Unterschied zwischen beyden ein. Für den Staat hat es bey weitem nicht einen so großen Nachtheil, wenn einer seiner Diener seine Entlassung begehrt, als für den Diener selbst, wenn diesem sein Abschied ertheilt wird. Jener kann ungleich eher ein taugliches Subject zu der erledigten Stelle wieder erhalten, als diese einen andern gleich guten Dienst. — Wer wird sich nicht scheuen einen verabschiedeten Diener wieder in Dienst zu nehmen? Ein solcher Mann muß oft ein Bettler werden.

§. 233.

Alles was bisher von dem Recht der höchsten Gewalt öffentliche Aemter, Titel und Rang zu ertheilen, gesagt ist, gilt auch in Deutschland sowohl überhaupt, als in den einzelnen besondern Staaten dieses Reichs. Ein jeder Landesherr hat das Recht Civil-, Militär- und Hof-Chargen zu ertheilen, jedoch versteht es sich, daß er dabey auch diejenigen Pflichten beobachten muß, von denen in dem vorigen Paragraph geredet worden ist. Handelt er dagegen, läßt er sich einen Diensthandel zu Schulden kommen und fruchten Vorstellungen der Unterthanen und Landstände nicht,

so können diese sich an die höchsten Reichsgerichte wenden *). Eben so finden auch willkürlich ihrer Dienste Entlassene Schutz und Hülfe bey dem höchsten Reichsrichter. Zuweisen sind noch in den Landesgrundgesetzen besondere Bestimmungen in Ansehung des Rechts öffentliche Aemter zu besetzen gemacht, z. B. daß keine Ausländer zu diesen, oder jenen Stellen genommen werden sollen; ingleichen keine, die von einer andern Religion sind, als der herrschenden Landesreligion, oder daß die Mitglieder einiger Collegien, besonders Justizcollegien, zum Theil von der Landschaft dem Fürsten präsentirt werden ic.

Der Kaiser hat ebenfalls das Recht Aemter und Würden zu ertheilen; aber freylich hat er als Kaiser nur wenig Stellen zu besetzen. So unzählbar die Aemter in den Landen oft sind, so lassen sich doch diejenigen, welche der Kaiser zu besetzen hat, sehr leicht verzeichnen. Dahin gehören die Hofämter, wiewohl diese, streng genommen, nicht einmal mit in das Verzeichniß kommen sollten; ferner bestelle er den Reichshofrath, den Kammerrichter, die beyden Präsidenten des Reichskammergerichts, und einen Assessor, den Principal- und Concommissarius auf Reichs- und Deputationstagen nebst den übrigen zu der kaiserlichen Commission gehörigen Personen, die kaiserlichen Minister in den

*) Ob auch, wenn der Fürst alle etwas bedeutende Bedienungen nur mit Adlichen, oder ein katholischer Regent eines evangelischen Landes, mit katholischen Ausländern besetzt? — Vom letztern Fall sehe man die schöne Vorstellung der protestantischen Landstände im Hochstift Hildesheim, vom März 1793. in Schözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 266. f.

Kreisen, und die Fiscale an den Reichsgerichten, so wie den Vöcher-Commissarius zu Frankfurt.

Es hat aber auch der Kaiser das Recht bloße Titel zu ertheilen, welches selbst in der Wahlcapitulation Art. 22. §. 7. anerkannt ist. Er ertheilt daher zuweilen Personen, die sich um ihn verdient gemacht haben, den Character eines Geheimen Raths, oder Reichshofraths oder Raths. Titulatur-Reichshofräthe werden jetzt nur selten ernannt, und der kaiserliche Rathstitel hat durch die zu häufige Verleihung viel von seinem ehemaligen Ansehen verloren.

§. 234.

Unsere Reichsstände steht auch das Recht zu, Gesandte zu schicken, und zwar sowohl unter sich an einander, als an auswärtige Mächte, ja selbst an den Kaiser (§. 126.) Eben so können sie auch Geschäfte außerordentlicher Weise durch Commissarien verrichten lassen. Erhalten sie aber selbst einen kaiserlichen Auftrag, so können sie zur Verrichtung desselben ihre Räte subdelegiren, die jedoch in einem solchen Fall als kaiserliche Subdelegati zu betrachten sind *).

§. 235.

Das Recht der teutschen Reichsstände Würden, Titel und Rang zu ertheilen, ist in der ihnen zustehenden Landeshoheit begriffen. Es werden auch die von ihnen ertheilten Würden, es mögen nun Civil- oder Militairchargen seyn, nicht nur in andern Reichsländern, sondern auch selbst in auswärtigen Reichen anerkannt. Dies geht bey den Mi-

*) Es ist davon bereits §. 136. gehandelt.

Titairchargen so weit, daß zum Beyspiel ein Braunschweigischer Officier, wenn er mit einem Englischen oder Holländischen Officier von gleichem Range auf Commando kömmt, den Oberbefehl übernimmt, im Fall sein Patent älter ist. An und für sich kann freylich eine Würde oder Titel, welchen ein Fürst ertheilt hat, nur in seinem Lande Wirkung haben, allein wenn man z. B. in dem Hessischen den von dem Herzog von Braunschweig ertheilten Character nicht anerkennen wollte, so würde man auch die Anerkennung der von dem Landgrafen ertheilten Titel und Würden in dem Braunschweigischen verweigern. Sollte jedoch ein Urterthan von einem fremden Fürsten einen Titel erhalten, so ist es seine Pflicht dieses seinem Landesherren anzuzeigen, und sich die Erlaubniß zu erbitten, von dem ihm verliehenen Character öffentlichen Gebrauch in dem Lande machen zu dürfen.

Uebrigens gilt ebenfalls das, was bisher von Titeln und Würden gesagt ist, auch von Ritterorden, wovon bereits §. 125. das erforderliche gesagt worden ist.

§. 236.

Wenn indessen gleich ein Fürst Geheime Rätthe und Generals ernennen kann, so kann er doch keine academische Würden ertheilen, oder Notarien oder Hofpfalzgrafen ernennen. Dies kann, wie bereits in dem vorhergehenden (§. 137. 138.) bemerkt ist, nur von dem Kaiser, oder unter kaiserlicher Auctorität geschehen.

§. 237.

Eben so wenig kann auch ein teutscher Reichsfürst, wäre er auch noch so mächtig, als solcher, vermöge der

Landeshoheit Standeserhöhungen vornehmen. Bekanntlich giebt es in Deutschland, so wie in den mehrsten Europäischen Reichen, Frankreich jetzt ausgenommen, verschiedene Stände oder Classen. Den ersten Stand macht in Deutschland der regierende hohe Adel aus, den zweyten der niedere Adel, welcher entweder landsässig ist, oder Reichs unmittelbar, den dritten die Bürger in den Städten und den vierten die freyen Bauern auf dem Lande. Unter dem hohen und niedern Adel selbst giebt es aber wieder mehrere Abstufungen. Wird jemand aus der einen Classe in eine höhere versetzt, so ist dies eine Standeserhöhung *). Verkauft der Bauer seinen Hof, zieht er in die Stadt, und treibt hier bürgerliches Gewerbe, so wird er Bürger. Die Aufnahme zum Bürger, die Ertheilung des Bürgerrechts ist Standeserhöhung für ihn. Ein adliches Gewerbe giebt es aber nicht, Verdienste um den Staat, hohe Staatsbedienungen, und der Besitz adlich freyer selbst landtagsfähiger Güter **), verleihen noch keinen Adel. Dieser wird nur durch Geburt, oder Privilegium ***) erlangt.

*) Unter Standeserhöhung versteht man jedoch auch schon, wenn jemand nur von einer niedern Stufe seines Standes auf eine höhere erhoben wird: z. B. wenn der Edelmann Freyherr, der Freyherr Graf wird.

**) Der bürgerliche Besitzer landtagsfähiger Güter gehört zwar, wenn er das Sitz- und Stimmrecht auf den Landtagen hat, mit zu der Ritterschaft des Landes, und genießt alle Vorrechte derselben, aber er hört doch dadurch heutiges Tags nicht auf ein Bürgerlicher zu seyn, und wird dadurch kein Edelmann. — Ob man übrigens den Ausdruck Ritterschaft noch jetzt gebrauchen könne? oder nicht sagen müsse dermalen unberittene Ritterschaft? davon s. Schloßers Staatsanzeigen Heft 72. S. 469. Not. 3.

***) Man s. hierüber die schöne Dissert. des Hrn. H. N. u. Prof. Klüber de nobilitate codicillari Erlangae 1788. Vergl. dessen kleine jurist. Bibliothek St. 25. Nr. 1. Der Adel, heißt

Nach der teutschen Staatsverfassung ist dieses ein Vorrecht des Kaisers, und wenn es gleich an und für sich keinen Zweifel hätte, daß ein Fürst des Reichs seinen Unterthanen die Verbindlichkeit auflegen könnte, denjenigen für einen Edelmann, Freyherrn oder Grafen zu erkennen, den er dazu ernennet, so würde doch dieses ein Eingriff in die kaiserlichen Vorrechte seyn, den der kaiserliche Hof gewiß nicht gestatten würde und auch nicht zu gestatten brauchte. Nur unabhängigen Fürsten steht nach dem Völkerrechte die Befugniß zu, Standeserhöhungen vorzunehmen; unabhängig oder souverain sind aber unsre Kurfürsten und Fürsten, als solche nicht. Als solche, denn freylich giebt es unter ihnen mehrere, die zugleich in andrer Rücksicht Souverains sind, und daß diese alle Grade des Adels in der letzten Eigenschaft ertheilen können, hat eben so wenig Zweifel, als daß auch ihre Standeserhöhungen sowohl in ihren eignen, als in andern teutschen Reichslanden anerkannt werden müssen. Wenn also ein König von Preussen einen Edelmann zum Freyherrn, oder Grafen, ja selbst zum Fürsten ernennet, so ist derselbe zwar kein teutscher Reichsfreyherr, oder Reichsgraf, oder Reichsfürst, allein man kann sich doch nicht in Teutschland weigern, ihn für einen Freyherrn, Grafen oder Fürsten gelten zu lassen. Selbst

N 5

es am letztern Orte, ist an sich etwas sehr Zufälliges; ein außerwesentlicher Vorzug, der in den Händen eines rechtschaffenen und vernünftigen Mannes, wie so mancher andere Gitterstaat, als Mittel zu angenehmen, nützlichen und sogar wichtigen Zwecken kräftig mitwirken kann. Dies wird er, sey es auch unter anderer Hülle, so lange seyn, als ein großer Theil der Weltbürger Vergnügen an Bändchen und Seifenblasen findet, und höchst unphilosophisch handelt, während dem er sich reiner philosophischer Aufklärung rühmt, und den Gipfel irdischer Vollkommenheit erklimmen zu haben wähnt.

der Kaiser kann dieses nicht, weil sonst der König von Preussen in seinem Reiche die von dem Kaiser geschene Standeserhöhung ebenfalls nicht anerkennen würde. Dies ist auch der Praxis vollkommen gemäß. So wurde z. B. der Fürst von der Osten genannt Sacken, welchen der König von Preussen in den Fürstenstand erhoben hatte, auf den beyden Wahltagen in den Jahren 1790. und 1792. ohne alles Bedenken als Fürst anerkannt und als solcher in dem Eingang der beyden Wahlcapitulationen Leopolds II. und Franz II. aufgeführt.

Der Kaiser hat also allein in Deutschland das Recht Standeserhöhungen vorzunehmen *). Er kann alle Sattungen und Grade des Adels, vom bloßen Edelmann bis zum Fürsten ertheilen, er kann Wapenbriefe und höhere Titulaturen verleihen. In der Standeserhöhungs-Urkunde selbst wird das Wapen, das der neue Freyherr oder Graf nunmehr soll führen dürfen, und eben so die Titulatur: Wolgebörner, Hochwolgörner ic., welche ihm künftig gegeben werden soll, bestimmt. Es kann aber auch ein andres Wapen, oder eine höhere Titulatur durch eine besondre Urkunde in dem Fall verliehen werden, wenn nur darum, nicht aber um eine Standes-Erhöhung selbst, nachgesucht wird. Die Reichskanzley giebt einem Grafen nur das Prädicat Wolgebörner und einem Fürsten nur Hochgebörner. Wünscht einer von ihnen ein höheres Prädicat zu erhalten, so wird ihm dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände durch ein besonderes Diplom ertheilt. So wurde z. B. durch eine

*) Daß jedoch auch von denjenigen, welche die größere Comitiv haben, Standeserhöhungen vorgenommen werden können, haben wir bereits gehört, und daß die Reichsvikarien während eines Interregnums sich das Recht der Standeserhöhungen angemessen haben, werden wir noch hören.

solche kaiserliche Urkunde vom 3. Dec. 1784. den Fürsten von Nassau das Prädicat Durchlauchtig Hochgeborne beygelegt *), statt daß sie vorher nur den Titel Hochgeborne erhalten hätten.

Das Recht der Standeserhöhungen ist aber nicht blos in so fern ein kaiserliches Vor- oder Reservatrecht, daß kein Reichsstand dasselbe ausüben darf, sondern auch in der Hinsicht, daß er dazu keiner reichstägigen Einwilligung bedarf. Indessen kann doch der Kaiser dieses Recht nicht nach völliger Willkühr ausüben, vielmehr finden sich auch dieserhalb in den Reichsgrundgesetzen einige Einschränkungen und Normen, die er dabey vor Augen haben muß. So soll er fürstliche, gräfliche und andere Würden nur solchen Personen ertheilen, die sich durch Verdienste vor andern ausgezeichnet haben **). Nichts ist billiger als dieses. Ursprünglich ward der Adel nur durch Verdienst erworben, billig sollte dies auch jetzt noch der Fall seyn. Aber freylich würde mancher Neugeadelte in große Verlegenheit kommen, wenn er die Verdienste, wodurch er sich vor andern ausgezeichnet hätte, angeben sollte. Es pflegt daher bey den Standeserhöhungen nicht immer darauf gesehen zu werden, wodurch denn aber begreiflicher Weise dieselben sehr von ihrem ehmatigen Werthe verlihren.

Ferner soll derjenige, der eine Standeserhöhung nachsucht, „im Reiche angeessen, und mit den zu einem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln versehen seyn.“ Fehlt es an Verdiensten, so wird wenigstens auf Vermögen und Angeseessenheit Rücksicht genommen. Wer jene nicht anzuge-

*) Es steht dieses Diplom in Schlbz er's Staatsanzeigen, Heft 28. Nr. 45.

**) Wahlcapit. Art. 22. §. 1.

ben vermag, muß wenigstens diese darzuthun im Stande seyn. Zwar enthält die Wahlcapitulation, streng genommen, keine Alternative. Es heißt nicht, die es vor andern wohl verdient, oder im Reiche angeessen, oder Mittel haben; allein an dem kaiserlichen Hofe wird doch die Stelle auf diese Art erklärt, und daher auch Auswärtigen, die nicht im Reiche angeessen sind, die Reichsfürstliche, Gräfliche oder Freyherrliche Würde ertheilt.

Eben so soll auch der Kaiser keinem neue Prädicate, höhere Titel, oder Wapenbriefe verleihen, welche der Würde, dem Stande und üblichen Titel eines alten Geschlechts nachtheilig seyn könnten *). Hierauf wird am kaiserlichen Hofe sehr streng gehalten. So wurde noch kürzlich einem Bürgerlichen, der den Namen einer altadlichen Familie führte, die von ihm nachgesuchte Standeserhöhung zwar bewilligt, jedoch zugleich verlangt, daß er einen andern Namen wählen sollte **).

§. 238.

Ueberhaupt dürfen durch Standeserhöhungen die wohl erworbenen Rechte eines dritten auf keine Art und Weise gekränkt werden. Dies liegt schon in der Natur der Sache und in den einer jeden höchsten Gewalt eignen Schranken. Namentlich kann und darf nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlcapitulation ***) eine Standeserhöhung der Landeshoheit nicht nachtheilig seyn. Der Kaiser kann also zwar einen Reichständischen Unterthan zum Edelmann, Freyherrn oder Grafen machen, und der Landesherr kann

*) Wahlcapit. Art. 22. §. 3.

**) Die Reichsvicariatshöfe sind in diesem Punct nicht, so streng.

***) Art. 22. §. 4.

sich nicht füglich *) weigern, diese Standeserhöhung anzuerkennen, allein der Kaiser kann ihm doch keine Rechte ertheilen, wodurch die Landeshoheit auf irgend einige Art beeinträchtigt würde, und eben so wenig kann sich der neue Edelmann, Graf oder Freyherr dergleichen Rechte anmaßen. Ist er z. B. vorhin steuerbar gewesen, so wird er durch seine Standeserhöhung nicht von den Steuern befreyet; ist vorher von seinen Gerichten an die höhern Landesgerichte appellirt, und hat er selbst bey diesen belangt werden können, so bleibt dieses alles nach wie vor.

Eben so darf auch eine Standeserhöhung nicht den Familien- und Successionsrechten zum Nachtheil gereichen. Der Kaiser macht sich ausdrücklich in seiner Wahlcapitulation Art. 22. §. 5. anheischig: solchen Kindern eines Reichsstandes, oder aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, welche aus einer unstreitig notorischen Mißheyrath, oder einer gleich Anfangs eingegangnen morganatischen Ehe erzeugt sind, zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel und Würden nicht beyzulegen, sie auch zum Nachtheil der wahren Erbfolger, ohne deren besondere Einwilligung, nicht für ebenbürtig und erbfähig zu erklären. — Was eine unstreitig notorische Mißheyrath sey? soll in der Folge erörtert werden. Hier ist es genug zu bemerken, daß diese ganze Stelle der Wahlcapitulation dadurch veranlaßt worden ist, daß K. Karl VI. die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen: Weiningen, Philippine Elisabeth Zeserin, die Tochter eines Hessischen

*) Ich würde dies Wort nicht beygefügt haben, wofern nicht der König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich sich weigerte in seinen Landen die Standeserhöhungen, die er selbst als Kaiser vorgenommen hat, gelten zu lassen.

Hauptmanns, in den Reichsfürstenstand erhoben und die Kinder, welche der Herzog mit ihr erzeugt hatte, „für Rechtsgebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen mit aller Lehnsfolge und Erbgerechtigkeit und Erbfähigkeit“ erklärt hatte. Ja man ging damals so weit, daß man sich nicht einmal mit der schon seit 1711. der Wahlcapitulation eingeschalteten allgemeinen Clausel begnügte, daß derjenige Stand, welcher erweisen könnte, daß er durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden wäre, mit seiner Beschwerde hinlänglich gehört, und derselben, wo sie gegründet befunden würde, abgeholfen werden sollte, sondern daß man sogar die bereits geschehene Standeserhöhungen jener Art für null und nichtig erklärte.

§. 239.

Der Kaiser nimmt Standeserhöhungen vor entweder aus eigener Bewegung, oder auf besonders geschenes Ansuchen. So selten jener Fall ist, so pflegt doch öfters die Clausel: aus Selbsteigener Bewegung in das Erhöhungsdiplom eingerückt zu werden. Allein Moser sagt mit Recht *): es sey hierauf gar nicht zu sehen, weil diese Clausel mehrentheils auf der Partheyen Anhalten hereingesetzt würde, und man sich oft sehr viele Mühe gäbe, bis man es dahin brächte.

Wer eine Standeserhöhung sucht, muß seine Bittschrift, welche stets an den Kaiser gerichtet wird, in der kaiserlichen Reichshofkanzley, etwa durch einen Reichshofraths-Agenten einreichen lassen. In dieser müssen die Umstände des

*) im Tr. von den Kaiserl. Regier. Rechten. S. 420.

Supplicanten und seine Verdienste angeführt und bescheinigt werden. Wird nur um Ertheilung des bloßen Adels, oder des Prädicats *Edler von* gebeten, so pflegt nicht einmal der Reichsvicelkanzler dem Kaiser davon besondern Vortrag zu thun, indem man die Sache für zu unbedeutend hält. Bey höhern Würden hingegen, schon bey der Freyherrlichen ohnerachtet auch diese Würde wie ein Strom eingerissen ist, wird dem Kaiser noch wohl von dem Gesuch durch den Reichsvicelkanzler referirt, und die Bitte nach Beschaffenheit der Umstände zugestanden, oder abgeschlagen.

Ist die Standeserhebung bewilligt, so muß das Diplom in der Reichskanzley, damit dieser die Gebühren nicht entgehen, ausgefertigt werden. Für eine jede Gattung der Standeserhöhung muß nemlich eine gewisse Taxe bezahlt werden *); davon erhält der Reichsvicelkanzler, die Reichs-

*) In *Schölers Staatsanzeigen*, Heft 24. Nr. 57. ist die Taxe folgendermaßen angegeben:

Simplex Adelsstand cum denominatione von	
und einem gekrönten Helm	386 Fl. 30 X.
Ritterstand cum denominatione Edler von	724 — 30 —
Freyherrnstand	3015 — 30 —
Grafenstand	5952 — 30 —

Dies sollen die ordentlichen Taxen, mit Inbegriff alles dessen, was *pro iuribus Cancellariae*, Wapen, Siegel, Kapsel, Schnur etc. bezahlt werden müsse. (Mit diesen Summen kommt man indessen doch nicht durch, sondern es ist unter allerley Rubriken noch verschiedenes zu bezahlen. So weiß ich, daß bey Ertheilung des simplen Adelsstands außer jener Taxe, die *iura scriptiois* zu ungefähr 20 Fl. und die Neben- und kleine Ankosten zu ungefähr 70 Fl. angeschlagen wurden.) Wird bey Standeserhöhungen das Privilegium, daß der Nichtgebrauch nicht schaden solle, mitverlangt, so zahlt der Edle 45 Fl., der Ritter 90, der Baron 135, und der Graf 180 Fl. Werden Brüder in dem Diplom mitbegriffen, so muß für jeden $\frac{1}{2}$ und für jede Schwester $\frac{1}{3}$ der Taxe bezahlt werden. Wird ein Stand übersprungen, d. i. wird ein

referendarien und die übrigen Kanzleypersonen, welche mit der Ausfertigung des Diploms zu thun haben, als der Kanzellist, Wapenmahler, etwas gewisses, das übrige kommt aber nach Abzug der Kosten für die Kapsel u. in die gemeine Cassé, woraus die Besoldungen bestritten werden.

In die kaiserliche Cassé selbst fließt also von den Gebühren nichts, folglich kann auch der Kaiser dieselben nicht erlassen. Soll eine Erlassung oder Nachlassung statt finden, so muß diese der Kurfürst von Mainz, als Reichserzkantler bewilligen *), allein auch dieser kann nur denjenigen Theil erlassen, der in die gemeine Cassé selbst fließt. Oft sind die Diplome nicht ausgelöst, man begnügte sich damit, daß die erbetene Standeserhöhung bewilligt war, und machte nun, so gut es sich ohne Diplom thun ließ, Gebrauch davon. Um dieses zu verhüten, ist der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. 22. §. 11. und 12. verpflichtet, es auf keine Weise zu gestatten, daß diejenigen, welche die auszu-

fertiz

simpler Edelmann, mit Ueberhüpfung des Ritterstandes, Freyherr u. s. w., so muß für jeden überhüpften Stand noch $\frac{1}{2}$ der Taxen dieses Standes pro iure saltus bezahlt werden. Alle diese Taxen sind für Deutsche und zum Reiche gehörige Italiener und Burgunder. Ein Fremder muß noch überdem pro iure incolatus respectively 200 — 600 — 800 — 1600 Fl. zahlen. — Ich füge diesem noch bey, daß wenn etwa ein von einem Adlichen außer der Ehe erzeugter sich nobilitiren lassen will, dieser noch pro diplomate restitutionis ad honores 245 Fl. 30 X. salvis iuribus scriptio- nis zahlen muß.

*) Dies ist selbst der kaiserl. Wahlcapit. Art. 22. §. 11. gemäß. Kein Artikel in der ganzen Wahlcapitulation, sagt Moser (in den Anmerk. zur Cap. Josephs II.) wird heiliger gehalten, als dieser; zumal seitdem die Kurfürsten von Mainz starke Summen von den Targeldern als Handgelder zu ihrer Privatchatouille ziehen.

fertigenden Diplome innerhalb drey Monaten nicht einlösen, sich der verwilligten Gnade rühmen, oder einigen Gebrauch davon machen dürfen. Vielmehr soll der Ablauf dieser Frist den Verlust der kaiserlichen Gnadenverleihung unmittelbar nach sich ziehen, die Reichsricale aber wider diejenigen, welche sich dessen ungeachtet solcher Standeserhöhungen, Verleihungen des Adels ic. unbefugter Weise rühmen, verfahren und dieselben zur angemessenen Strafe bringen.

§. 240.

Der Kaiser ernennt Fürsten und Grafen. Hat aber diese Standeserhöhung die Wirkung, daß der neue Fürst oder Graf auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhält?

Wenn in ganz alten Zeiten die Kaiser und Könige einen Grafen zum Herzog, Mark-, Land- oder Pfalzgrafen ernannten, so hatte dies allerdings die Wirkung, daß nun auch der neue Herzog, Mark-, Land- oder Pfalzgraf auf dem Reichstag unter den Fürsten erschien und unter ihnen nach seinem Stande Platz nahm. In der Folge, als der Briefadel aufkam, glaubte man daher auch, daß eine jede kaiserliche Standeserhebung diese Wirkung haben müsse, so daß ein jeder von dem Kaiser in dem Reichsfürsten- oder Grafenstand erhobener Graf oder Freyherr nun auch ipso iure zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage berechtigt sey. Aber man bedachte nicht, daß es mit den ältern Standeserhöhungen eine ganz andere Beschaffenheit gehabt hatte, als mit den neuern, daß bey jenen der Graf nicht bloß den Titel eines Herzogs oder Markgrafen, sondern wirklich ein Herzogthum oder Markgrafschaft erhalten hatte, worauf eigentlich die Reichsstandschafft hafete.

So lange indessen nur alte reichsgräfliche Häuser, welche ansehnliche Graffschaften und Länder besaßen, die wohl für ein Fürstenthum gelten konnten, in den Fürstenstand erhoben, und auch zugleich ihre Länder für Herzogthümer erklärt wurden, wie das z. B. mit Savoyen, Cleve, Hollstein, Württemberg u. s. w. der Fall war, so war dabey nicht viel zu erinnern. Allein endlich fingen auch die Kaiser an, ihre österreichischen Baronen zu Fürsten zu erklären, und nun sollten auch diese neue Fürsten, welche keine unmittelbare Reichslande besaßen, worauf die Reichsstandschaft haftete, in das fürstliche Collegium auf- und angenommen werden. Die Absicht des kaiserlichen Hofes, dadurch die Zahl seiner Creaturen zu vermehren, und sich das Uebergewicht im Fürstenrath zu verschaffen, leuchtete zu deutlich hervor, und die übeln Folgen waren zu augenscheinlich, als daß man nicht von Seiten der Kurfürsten und Fürsten hätte suchen sollen, denselben für die Zukunft möglichst vorzubeugen.

Man besann sich, daß das Recht der Reichsstandschaft eigentlich und seiner Natur nach kein persönliches, sondern ein dingliches Recht sey, das ohne den Besitz eines unmittelbaren Reichsfürstenthums, Graf- oder Herrschaft nicht ausgeübt werden könne. Ward dieser Grundsatz wieder hervorgesucht und gesetzlich, so war dadurch viel gewonnen. Aus diesem Grunde wurde schon in dem J. R. A. S. 1797. versehen, daß 1) die Erben und Successoren derer, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich unmittelbaren Begüterung zu Sitz und Stimme gelassen worden, dieses beneficium nicht fähig seyn sollten, wofern sie sich nicht vorher mit unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsgütern versehen hätten; 2)

solte auch künftig ohne vorhergehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, und besonders erfogemeldeter Begüterung keiner zur Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden. Und eben so war im Jahr 1663. in das Project der beständigen Wahlcapitulation, und aus diesem nachgehends in die Capit. R. Carls VI. gesetzt: „Nuch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlich- oder gräflichen Collegiis an- und aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standesmäßigen Reichs- anschlag in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden.“ Jetzt war es also gesetzlich, daß Niemand, der nicht ein unmittelbares Reichsfürstenthum, oder eine solche Graf- oder Herrschaft besäße, zu Sitz und Stimme in einem reichsständischen Collegio gelassen werden sollte. Damit aber nicht der Kaiser sich hierüber das Urtheil oder die Entscheidung allein anmaßen möchte, so war man so vorsichtig, in Gemäßheit des J. N. U. §. 197. obiger Stelle noch beyzusetzen: „und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt.“

Nach allem diesem hat also heutiges Tags die bloße Staudeserhöhung zum Fürsten oder Grafen nicht mehr die Wirkung, daß dadurch der Vornadigte Sitz und Stimmsrecht auf dem Reichstage erhält. Hierzu wird vielmehr:

1) der wirkliche und eigenthümliche Besitz eines unmittelbaren Fürstenthums, Graf- oder Herrschaft erfordert. Es ist also a) nicht genug, wenn etwa ein Reichsstand das auf einem Lande haftende Votum an jemand überläßt, ohne ihm jedoch das Land selbst abzutreten. Dies

ser Fall ereignete sich im J. 1715. bey der Einführung des H. Ludwig Rudolfs zu Braunschweig-Lüneburg, in dem Kurbraunschweig demselben das fürstlich Grubenhagische Votum auf Lebenszeit überließ, das Fürstenthum Grubenhagen selbst sich jedoch vorbehielt. Der Reichsfürstenrath ließ sich zwar dieses damals gefallen, allein der größere Theil desselben war doch so vorsichtig, durch eine zum Protokoll gegebene Reservation dafür zu sorgen, daß dieser Fall in Zukunft nicht zur Consequenz kann gezogen werden *). Eben so wenig sollte es b) hinreichend seyn, wenn ein Reichsstand ein Stück Landes zum Schein für unmittelbar erklärt, und doch in der That selbst nach wie vor, in dem Besiz der Landeshoheit darüber bleibt. In dessen hat man Beyspiele vom Gegentheile an der dem fürstlichen Hause Dietrichstein zugehörigen Herrschaft Traasp und der Grafschaft Hallermund, derenwegen die Grafen von Platen in das westphälische Grafen Collegium aufgenommen sind.

2) Muß derjenige, der Reichsstandschaft zu erhalten wünscht, einen standeswürdigen Reichs- und Kammergerichtlichen Matricularanschlag übernehmen, d. h. einen seinem Stande gemäßen Beytrag zu den ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern zu zahlen versprechen. Es wäre sehr zu wünschen, daß für eine jede Gattung von neuen Ständen eine gewisse Summe bestimmt wäre, als

*) Unter andern heißt es darin: daß man von dem in den Reichs-Sagungen und der Observanz gegründeten principio, Kraft dessen niemand in diesem Collegio votum et sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht consensu statuum anklebet, iure proprio et pleno territoriali besitzt, nicht im geringsten hierdurch abweiche.

lein dies ist leider nicht der Fall und daher geschieht es denn, daß manches sogenanntes Fürstenthum zu einem Admermonat nur 20 oder 16 Gulden, manche Grafschaft aber gar nur 5 oder 6 Fl. zahlt, ja der Graf von Sinszendorf Meineck braucht, nach einem Reichschluß von 1727, nur 2 Fl. zu entrichten. — Schöne Standeswürdige Anschläge!

3) Soll der Candidat vorher sich in einen gewissen Kreis einlassen und verbinden, d. h. er soll erst Kreisstand werden, ehe er Reichsstand werden kann.

4) Ist alles dies berichtigt, so hängt doch die Aufnahme noch nicht von dem Kaiser allein ab, sondern es muß auch das kurfürstliche Collegium, ferner dasjenige Collegium und diejenige Bank, in das, oder auf der der Candidat aufgenommen werden soll, darin willigen. Wenn also z. B. ein neuer Graf oder Prälat aufgenommen werden soll, so ist es nicht hinreichend, daß das kurfürstliche und fürstliche Collegium in die Aufnahme willigen, sondern es wird auch die besondre Einwilligung desjenigen gräflichen Collegii, oder derjenigen Prälatenbank, in oder auf welche der Aufzunehmende Sitz und Stimme erhalten soll, dazu erfordert. Freylich ist dies in der Wahlcapitulation nicht ganz deutlich bestimmt, und es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß im J. 1790. bey Abfassung der Leopoldischen Wahlcapitulation das auf eine deutlichere Fassung abzweckende Kurbraunschweigische Monitum *) den unge-

*) Man s. meine Geschichte der Wahlcapit. S. 37. Das Monitum war, zu setzen: Auch sollen weder Fürsten, noch Prälaten, oder Grafen und Herrn, weder im Reichsfürstenrath, noch auf eine der Prälatenbänke, oder in einem der gräflichen Collegien an- und aufgenommen werden etc.

theilten Beyfall des kurfürstlichen Collegii erhalten hätten, allein daß der angegebene Sinn der richtige sey, ergibt theils die Geschichte dieser Stelle *), theils die Natur der Sache. Ein jedes dieser Collegien ist ein für sich bestehendes Collegium, und es würde unbillig seyn, wenn ein andres Collegium demselben neue Mitglieder aufdringen wollte. Zweifelhafter hingegen ist es, ob in dem Fall, daß ein neuer Fürst in das fürstliche Collegium aufgenommen werden soll, noch besonders die Beystimmung derjenigen, geistlichen oder weltlichen, Bank, auf welcher das Sitz- und Stimmrecht ausgeübt werden soll, erforderlich sey? Diese Frage kam bey der Einführung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sehr lebhaft zur Sprache. Die Mehrheit der Stimmen im Reichsfürstenrath, überhaupt genommen, war für die Taxische Einführung, allein zählte man die Stimmen nach den Bänken, so waren auf der weltlichen Fürstenbank die mehrsten dagegen. Diese protestirten also gegen die Einführung und beriefen sich auf die Wahlcapitulation, nach welcher auch besonders die Bank in die Aufnahme willigen sollte **). — So viel ist wohl gewiß, daß, wenn man bloß die Geschichte jener Stelle der Wahlcapitulation vor Augen hat, der Widerspruch und das Verlangen der altweltfürstlichen Häuser ungegründet war. Die ganze Stelle ist durch das eigne Monitum der Fürsten veranlaßt, und dieses gieng dahin: „daß über dieses alles der Fürstenrath und respective dasjenige Gräfliche Collegium oder Bank, darinnen der neue Fürst, Graf oder Herr aufgenom-

*) Mofers Anmerkung, zur Wahlcapit. R. Joseph II.

***) Man s. Fabers Staatskanzley, Th. 107. S. 152. f. Mofers von Reichstagen Th. 1. S. 41, Th. 2. S. 89. Vergl. übrigens S. 99.

men werden solle u., folglich kann das Wort Bank nicht füglich von der geistlichen oder weltlichen Fürstenbank verstanden werden. Sieht man hingegen auf die Billigkeit, so war diese allerdings für die Behauptung der altweltfürstlichen Häuser. Kurbraunschweig trug daher im Jahr 1790. darauf an, jene Stelle folgendermaßen zu fassen: „Und über solches alles neben dem kurfürstlichen Collegio, das fürstliche Collegium, und insonderheit diejenige Bank des Reichsfürstenraths, worauf die Stimme geführt werden soll, desgleichen respective das reichsprälatische oder reichsgräfliche Collegium, worin die Aufnahme geschehen soll, in die Admission ordentlich gewilliger.“ Allein dieser Vorschlag gieng nicht durch, weil einige Kurhöfe der Meynung waren, daß eine solche nächste Bestimmung auf die collegialische Verfassung des fürstlichen Collegiums selbst die nächste Beziehung habe.

Bestimmt ist also alles, was bey der Aufnahme eines neuen Mitglieds des Reichsfürstlichen, Gräflichen, oder Prälatischen Collegii zu beobachten ist. Aber freylich sind diese Vorschriften nicht immer auf das strengste beobachtet worden; man erlaubte sich davon, besonders von der unmittelbaren Begüterung einstweilen zu dispensiren, und so wurden denn verschiedene neue Fürsten und Grafen gegen das bloße Versprechen, sich baldmöglichst mit unmittelbaren Ländern zu versehen, aufgenommen. Eine Folge davon war, daß manche sich entweder überall nicht, oder doch nicht hinlänglich qualificirten. Zwar setzte man im J. 1742. in die Wahlcapitulation *), daß wegen ordnungsmäßiger Qualification

*) Art. 1. §. 7.

der im J. 1654. und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände, eine Comitial-Untersuchung fordersamst von dem Kaiser zu Stande gebracht werden sollte, allein dies geschah nicht und ist auch bis jetzt nicht geschehen, ohnerachtet noch im J. 1790. der Zusatz gemacht wurde, daß der Kaiser das deshalb nöthige Commissionsdecret *) binnen Jahresfrist erlassen sollte.

Diejenigen, welche einmal Sitz und Stimme erhalten haben, werden des ihnen ertheilten Rechts gewiß nie wieder beraubt werden und schwerlich wird je die Vorschriftmäßige Comitial-Untersuchung geschehen. Besser ist es, sich auf ein bloßes Versprechen nicht zu verlassen, und Diejenigen eher zu admittiren, bevor er nicht Besitzer eines unmittelbaren Reichsfürstenthums, Graf, oder Herrschaft ist, und auch den übrigen Vorschriften ein Genüge geleistet hat. Aber freylich wurde zuweilen der Candidat so nachdrücklich von dem kaiserlichen Hofe empfohlen, daß man nicht gut umhin konnte, sich mit Worten zu begnügen. Aus diesem Grunde war zwar schon in Gemäßheit der beständigen Wahlcapitulation es seit 1711. dem Kaiser zur Pflicht gemacht **), den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren nicht mit Decreten, oder auf andre Weise zu Sitz und Stimme behülflich zu seyn, wosern sie nicht, wie nachher 1742. beygefügt wurde, die bestimmten Erfordernisse erfüllt hätten; indessen fand doch das kurfürstliche Collegium im J. 1790. für rathsam, dem 5. §. des Art. 1. noch beyzufügen, daß die Aufnahme nicht eher, als bis nach vollständig erfüllten vorgenannten Bedingungen erfolgen,

*) Selbst dieses ist noch nicht einmal erlassen.

***) Wahlcapit. Art. 22. §. 2.

am wenigsten aber bey bloßen Personalisten, die nicht mit vorgedachten, an sich bereits unmittelbaren Besetzungen versehen sind, Statt finden solle.

Zuweilen ist blos einer Linie eines fürstlichen Hauses Sitz und Stimme in dem Fürstenrath bewilligt worden. Ist dies der Fall, so erlöschet das Stimmrecht, wenn die Linie ausstirbt, weil nur dieser die Virilstimme bewilligt war. Der Fall ereignete sich unter R. Leopold I. im J. 1690. mit Waldeck, worauf auch wirklich die Waldeckische Stimme aufhörte. Unter R. Carl VI. war ein gleicher Fall, indem diejenige Salmische Linie, welche eine Virilstimme im J. 1654. erhalten hatte, im J. 1738. ausstarb. Billig hätte nun das Salmische Votum ebenfalls aufhören sollen, allein der Kaiser erlaubte dem Rheingrafen Nicolaus Leopold, sich des Prädicats eines Fürsten des Reichs zu Salm, nebst allen Prærogativen und Rechten zu bedienen. Der neue Fürst verstand dies auch von dem Stimmrecht und legitimirte den Salzburgischen Gesandten, worüber aber allershand Streitigkeiten entstanden *). Dieser Vorfall gab in dessen Veranlassung, daß im J. 1742. der Kaiser in seiner Wahlcapitulation verpflichtet wurde, sich einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andern, welche dergleichen nicht hergebracht, ohne Einwilligung der höhern Reichscollegien für sich alleine nicht anzumassen.

Wenn ein neuer Fürst in das fürstliche Collegium aufgenommen werden sollte, so konnte dieses nicht ohne Vorwissen des Collegiums geschehen. Ganz anders aber verhielt sich die Sache in Ansehung der Grafen. Diese konn-

*) Moser von den teutschen Reichsständen, S. 241. f.

ten in ein gräfliches Collegium aufgenommen werden, und also Theil an der Curiatsstimme nehmen, ohne daß der Fürstenrath etwas davon erfuhr. In ältern Zeiten geschah es wohl, daß wegen der Aufnahme ein kaiserliches Commissionsdecret ergieng, oder es zeigte auch wohl das Collegium selbst die Aufnahme zum Protocoll an, allein der Fürstenrath pflegte davon keine Notiz zu nehmen, oder einen Schluß darüber zu fassen. Als die Grafen dieses merkten, giengen sie immer weiter und nahmen öfters landsässige Grafen auf, welche gar keine unmittelbare Graf- oder Herrschaften besaßen, ohne davon weitere Anzeige zu thun. Das kurfürstliche Collegium fand daher schon in dem Jahr 1764. für rathsam, der Wahlcapitulation an einer Stelle*), worin von den Sitz und Stimme habenden Reichsgrafen die Rede war, die Worte beyzufügen: welche als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkant werden. Späterhin, bey Gelegenheit der letztern Kammergerichts-Visitation zeigten sich die üblen Folgen davon, daß man die Aufnahme der Personalisten für so unbedeutend gehalten hatte. In den Jahren 1772. und 1773. kam die Materie auf dem Reichstage verschiedentlich zur Sprache, allein es geschah kein ernsthafter Schritt. Durch den vorhin angeführten im J. 1790. gemachten Zusatz, ist jedoch für die Zukunft der Aufnahme bloßer Personalisten vorgebeugt worden.

Endlich ist noch die wichtige Frage, welche vielleicht nach Endigung des gegenwärtigen Kriegs abermals zur Sprache kommen könnte, zu erörtern: was in Ansehung der Ertheilung der kurfürstlichen Würde Rechtsens sey? So viel ist gewiß, daß in der goldnen Bulle, einem un-

*) Art. 7. §. 22.

streitigen Reichsgrundgesetze, die Zahl der Kurfürsten des Reichs angegeben ist, und daß Reichsgrundgesetze nicht anders als von dem Kaiser und den gesammten Reichsständen wieder abgeändert werden können. Allein nirgends heißt es in derselben, daß nur sieben Kurfürsten seyn sollen. An und für sich glaube ich daher nicht, daß die Vermehrung der Kurfürsten als eine Abänderung der G. B. anzusehen sey. Dem Kaiser gebührt einmal das Recht der Standeserhöhungen und dieses ist ihm dadurch, daß in der G. B. die Zahl der damaligen Kurfürsten angegeben ist, nicht genommen worden. Indessen werden in der G. B. mit Beystimmung des Reichs den Kurfürsten gewisse Vorrechte zugestanden, die der Kaiser allein nicht hätte bewilligen können, wenigstens jetzt nicht bewilligen könnte. Von diesen kann man sagen, daß sie nur den genannten Kurfürsten zugestanden worden sind. Könnte der Kaiser nun für sich die kurfürstliche Würde ertheilen, und sollte diese nicht ein bloßer leerer Titel seyn, so würde der Kaiser Rechte zugestehen können, die nach der teutschen Verfassung nicht ohne Bewilligung der Reichsstände zugestanden werden können.

Diesen Grundsätzen zufolge ersuchte daher der Kaiser auf dem westphälischen Friedenscongreß das Reich um seine Einwilligung, zur Errichtung einer neuen Kur für Pfalz. Die Stände ertheilten dieselbe, und so ward denn in dem Friedensschluß selbst *) gesetzt: *Imperator cum imperio publicae tranquillitatis causa consentit, ut vigore praesentis conventionis institutus sit electoratus novus.* Nun hatte es vollends keinen Zweifel mehr, daß zur Errichtung einer Kurwürde die Einwilligung des gesammten Reichs erforderlich

*) Osnabr. Fried. Art. 4. §. 4.

lich sey, denn schwerlich würde der Kaiser darum nachgesucht haben, wosfern er sie nicht für nothwendig gehalten hätte. Indessen handelte doch der kaiserliche Hof diesen seinen eignen Grundsätzen bey der Errichtung der Braunschweigischen Kur Anfangs zuwider. Allein bald besann er sich eines andern, als von Seiten der Reichsstände laute Klagen darüber geführt wurden. Schon am 25. März 1700. ließ er durch Kurmainz auf dem Reichstage erklären, daß die bisherigen Vorgänge den Fürsten und Ständen, in keiner Rücksicht, zu Schmälerung ihrer Rechte, noch sonst zu irgend einigem Nachtheile gereichen sollten; daß er ihnen eine förmliche Declaration darüber ausstellen, und die Sache durch ein Commissionsdecret auf die herkömmliche Weise an das gesammte Reich bringen wolle. Auch versprach er ausdrücklich, daß künftig, ohne vorgängigen Comitialconsens sämmtlicher Stände des Reichs keine neue und mehrere Kuren errichtet werden sollten. Eben so erklärte auch K. Joseph I. in einem Commissionsdecret vom 21. Jul. 1706., daß künftig neue und mehrere Kurwürden ohne des gesammten Reichs Einwilligung nicht eingeführt, und solches dem künftigen Reichsabschiede in forma sanctionis pragmaticae einverleibt werden solle.

Mit dieser Erklärung, welche als ein^{tes} kaiserliche Resolution auf die Beschwerden der Stände anzusehen war, folglich grundgesetzliche Kraft hat, (§. 201.) beruhigte sich das Reich und erkannte nunmehr die neunte Kur an. Auch verglichen sich im J. 1712. die beyden höhern Reichscollegien dahin, daß dem dritten Artikel des Projects der beständigen Wahlcapitulation beygesetzt werden sollte: Es soll und will auch ein zeitlicher Kaiser, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs

keine neue Kur einführen; allein es ist nachgehends dieser Zusatz nicht wirklich in die Wahlcapitulation aufgenommen worden. — Es kommt aber auch darauf nicht an. Genug, daß der Kaiser die vorhin bemerkte Erklärung gethan hat, und daß auch nach einer älttern Observanz die Einwilligung des gesammten Reichs erforderlich ist *).

§. 241.

Ein jeder Reichsstand hat das Recht nicht nur Titel und Würden zu ertheilen, sondern auch sowohl einzeln, als im allgemeinen durch besondere Gesetze, oder sogenannte Rangordnungen den Rang zu bestimmen, den ein jeder haben soll. Sind dergleichen Gesetze vorhanden, oder ist durch das Herkommen der Rang bestimmt, und entstehen gleichwohl darüber Streitigkeiten, so ist dies als eine Justizsache, zu betrachten, welche von dem Richter zu entscheiden ist. Fehlt es aber an Gesetzen, oder überhaupt an Entscheidungsquellen, so hört die Sache auf, eine Justizsache zu seyn, und wird eine Regierungssache, die sodann von dem Regenten ihre Bestimmung erhalten muß.

Eine Reichs-Rangordnung haben wir nicht. Sollte je eine gemacht werden, so müßte dies auf dem Reichstage geschehen, weil hier die Rede von Abfassung eines Reichsgesetzes seyn würde. Denn daraus, daß das Recht der Standeserhöhungen ein kaiserliches Reservatrecht ist, folgt noch nicht, daß der Kaiser nun auch durch eigene

*) Sehr zweckmäßig ist diese ganze Materie von dem Hrn. H. N. u. Prof. Schmelzer in einer eignen Schrift behandelt, welche unter dem Titel: Ueber Deutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Churen zu Wezlar 1791. in 8. erschienen ist.

Gesetze den Rang der Reichsstände bestimmen könne. Zoll, Münze u. s. w. gehören ebenfalls zu den kaiserlichen Reservaten; allein könnte der Kaiser wohl eine Reichszoll- oder Münzordnung für sich machen?

Wie nun aber, wenn Rangstreitigkeiten unter den Reichsständen entstehen, kann diese der Kaiser entscheiden? Man sagt zum Theil Ja, weil er die einzige Quelle und Ursprung aller Würden sey, und beruft sich theils auf die Observanz, theils auf ausdrückliche Gesetze *). Allein die Fälle passen nicht, und selbst die Gesetze sind dieser Behauptung zuwider. So soll und will der Kaiser nach dem N. N. von 1500. Tit. 53. 1545. §. 15. und 1559. §. 84. mit Rath Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Stände über die Sessionsstreitigkeiten gebühliche, gültliche oder endliche Entscheidung thun. Nun würde zwar auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. von den Reichsständen beschlossen, die Erkenntniß der Sessionsachen dem Kaiser allein heimzugeben, und es ist auch, ohnerachtet der Kaiser sich dessen weigerte und selbst verlangte, daß einige Reichsstände hiezu mit verordnet werden sollten, dabey geblieben. Allein dies Recht schien dem Kaiser selbst lästig und unangenehm zu seyn. In den N. N. von 1594. §. 124. 1598. §. 73. und 1603. §. 66. begab er sich daher wieder desselben und war nur erbötig: „samt etlichen aus dem Mittel des heil Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen hiezu deputirten Personen rechtlich zu erkennen.“ Man

*) Man s. den Versuch über die Parification der österreichischen Gesandten mit den kurfürstlichen. Wien 1781. 4. Dagegen ist erst kürzlich erschienen: Ueber die Parification der Erzherzoglich österreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. N. Reichs 1794. 4.

kann daher nicht sagen, daß der Kaiser das Recht habe, die Rangstreitigkeiten der Reichsstände allein zu entscheiden *).

Sechstes Capitel.

Von

der vollziehenden Gewalt und dem Strafrecht.

§. 242.

Die besten Gesetze sind von keinem Werth, wenn sie nicht auch zur Vollziehung gebracht werden. Die höchste Gewalt im Staate muß daher die Macht haben, die Bürger nöthigen Falls zu zwingen, den Gesetzen Folge zu leisten. Diese Gewalt heißt die vollziehende. Sie steht einem jeden Reichsstand vermöge der Landeshoheit zu, und zwar ohne deshalb an die Einwilligung oder Zurathziehung der Landstände gebunden zu seyn. So gut es ist, wenn an der gesetzgebenden Gewalt die Repräsentanten des Landes Theil nehmen, so wenig taugt eine solche Theilnahme an der execution. Diese muß bloß in den Händen des Regenten seyn, und so verhält es sich zur Ehre der teutschen Territorialverfassung wirklich in den einzelnen Staaten Deutschlands. Nur dem Landesfürsten und in den Reichs-

*) Das Gegentheil behaupten Moser in dem Tr. von des Kaisers Regier. Rechten und Pflichten, S. 354. f. und Siegmann in seinem Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtfame. S. jedoch das Repertor. des Staats und Lehrechts. Art. Rang S. 10.

städten dem Magistrat steht das Recht zu, Zwangsmittel zu gebrauchen und Strafen gegen denjenigen zu verhängen, welcher sich weigert, den vorhandenen Gesetzen Folge zu leisten. Nach dem Grade der Widerseßlichkeit richtet sich der Grad des Zwangs, oder der Strafe. Helfen Auspfindungen, Geld- und Gefängnißstrafen nicht, so können Leibesstrafen Statt finden, und sind auch diese fruchtlos die Uebertretung der Gesetze zu verhindern, so können selbst Lebensstrafen verhängt werden, wodurch zwar nicht der Freveler des Gesetzes selbst zur Befolgung des Gesetzes gebracht werden kann, wodurch jedoch andere um so eher bewogen werden können, demselben Folge zu leisten. — Freylich ist es nach dem allgemeynen Staatsrecht sehr problematisch, ob die höchste Gewalt im Staate berechtigt sey, Lebensstrafen zu verhängen, indem dieß voraussetzt, daß ein jeder Mensch sich selbst sein Leben nehmen könne, weil er sonst das Recht dazu nicht einem andern gültig übertragen könnte; allein nach dem positiven Staatsrecht hat die Sache keinen Zweifel.

Auch der Lebensstrafen giebt es in Teutschland mancherley. Noch sind wir nicht dahin gekommen, daß wir nur eine Gattung von Todesarten für Verbrecher gewählt hätten, noch weniger haben wir darauf gedacht, welche Art die zuverlässigste, geschwindeste und wenigst schmerzhafteste sey, und da wir jetzt alle französische Moden verbannen wollen, so werden wir schwerlich die wirklich gute Mode in Ansehung der Guillottine nachahmen. Statt der so verschrieenen fürchterlichen Guillottine wird daher in Teutschland das — minder fürchterliche? — oder nicht vielmehr ungleich schrecklichere! — Schwert, Galgen, Rad, glühende Zangen, Scheiterhaufen u. gebraucht. In aufgeklärten Län-
dern

bern Deutschlands, in welchen es der Regent der Mühe werth hält, für eine bessere Erziehung und zweckmäßiger Unterricht der Jugend zu sorgen, pflegen freylich die Schwerdter einzurosten, und die Galgen zu verfallen. Wo aber Erziehung für eine Sache gehalten wird, um die der Regent sich nicht zu bekümmern hat, und wo man Geseze nur durch Galgen und Rad bey Kräften erhalten will, da ist es freylich anders.

In der executiven Gewalt selbst liegt aber nicht bloß das Recht Zwang und Strafen zu verhängen, sondern auch die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Fürst ist daher berechtigt, Gefängnisse anlegen, Zuchthäuser erbauen, Pfahl, Galgen und Rad errichten zu lassen. Eben so bestellt er die zur Execution erforderlichen Personen, Gefängnißwärter, Scharfrichter u. s. w. Dies alles sind landesherrliche Rechte. Der Gerichtsherr ist nur dann dazu befugt, wenn ihm die peinliche Gerichtsbarkeit in seinem Gerichtsbezirk zu verwalten, von dem Fürsten überlassen ist.

§. 243.

Oft kann indessen der nöthige Zwang nicht durch einzelne Gerichtsdiener bewirkt werden. Ganze Vanden von Räuber durchstreifen etwa das Land, machen es unsicher und brauchen Gewalt; oder es entsteht ein Aufruhr, eine Empörung. In einem solchen Fall, oder aber wenn der Feind in das Land brechen wollte, war der Regent berechtigt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Kräfte des ganzen Landes aufzubieten, und von den Unterthanen die dazu erforderlichen Dienste zu verlangen. Es ergieng ein Aufgebot an die Unterthanen, bewaffnet zu erscheinen und sich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit,

so lange als die Noth dauern würde, gebrauchen zu lassen. Dies nannte man die Landfolge *) (ius sequelae). Auch noch heutiges Tages, hat man, wie die neueste Geschichte beweist, ein solches allgemeines Aufgebot ergehen lassen wollen, und wirklich hie und da ergehen lassen. Allein, da man sich von einem Haufen undisciplinirter Leute nur wenig ersprießliches versprechen kann, so nimmt man auch nur in ganz außerordentlichen Fällen dazu seine Zusucht. Wirklich hat man es aber auch nur sehr selten nöthig, weil jetzt ein jeder Reichsstand, vermöge des ihm zustehenden Rechts der Waffen, (ius armorum) geworbene Soldaten hält, und in der That wäre es auch unbillig, ja Unrecht, wenn man von den Unterthanen noch bey jeder Gelegenheit Kriegsdienste verlangen wollte, da sie ohnehin schon zur Erhaltung des Militairs nicht wenig steuern müssen.

Unsre ganze Kriegsart hat sich überhaupt verändert; der Regent hält daher geworbene Soldaten, die er nicht nur zur Vertheidigung des Landes, sondern auch in Friedenszeiten nöthigen Falls zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande selbst, und zur Vollziehung seiner Befehle gebrauchen kann. Das Militair pflegt man in Landmiliz und in regulirte Truppen einzutheilen. Jene wird oft schlechweg die Miliz, Landsoldaten, Landauschuß, Ausschüßer u. genannt. Sie pflegt zwar auch in Regimentern und Compagnien eingetheilt und von

*) Jetzt sagt man: die Nation soll in Masse aufstehen. — Als die Franzosen den Beschluß faßten, daß die Nation in Masse aufstehen sollte, lachte und spottete man in Deutschland darüber, aber es dauerte nicht sehr lange, so wollte man auch die teutsche Nation in Masse aufstehen lassen, ohne zu bedenken, welcher ein äußerst gefährlicher Versuch dies seyn würde.

gebienten Officiers und Unterofficiers commandirt zu werden, allein sie wird doch nicht so häufig, sondern nur etwa an Sonn- und Festtagen nach geendigtem Gottesdienst in den Waffen geübt, auch nicht so streng, als die regulirte behandelt. Fremde werden darunter nicht aufgenommen, sondern sie besteht bloß aus eingebornen Landleuten, mithin macht sie die wahre Nationalgarde aus. Regel ist es, daß diese Miliz in Friedenszeiten nur in außerordentlichen Fällen, in Kriegszeiten aber auch nur zur Vertheidigung des Landes und im Lande selbst gebraucht werden darf. Zuweilen sieht man sie als die Pflanzschule der regulirten Truppen an, so daß jährlich die bey diesen erforderlichen Rekruten daraus genommen werden.

Zu den regulirten Truppen wird sowohl die Cavallerie, als Infanterie und Artillerie gerechnet *).

Ein jeder Reichsstand ist aber nicht nur befugt, alle genannte Gattungen von Truppen, den Kräften des Landes gemäß, zu halten, und die dazu erforderlichen Officiers zu ernennen, sondern er ist auch vermöge des in der Landeshoheit liegenden Rechts der Waffen, berechtigt, Stückgießereyen und Gewehrfabriken anzulegen, Pulvermühlen, Zeughäuser und Festungen zu erbauen, wegen des Salpeters Verfügungen zu treffen, die Einquartierung anzuordnen, Werbungen anzustellen u. s. w. Oft ist besonders wegen der beyden letzten Puncte in den Landesgrundgesetzen etwas bestimmt, daß alsdann zur Norm dient. Wo dies der Fall nicht ist, hat der Regent freyere Hände,

P 2

*) Doch werden auch zuweilen regulirte Truppen den leichtesten Truppen, als Husaren, Jäger, Freycorps entgegen gesetzt.

doch ist er nie anders zu gewaltsamen Werbungen berechtigt, als zur Vertheidigung des Landes, oder zur Stellung seines Reichs- und Kreiscontingents *).

Uebrigens ist kein mittelbarer Stand berechtigt Soldaten zu halten, und es ist daher als etwas ganz besonderes anzusehen, wenn etwa eine Landstadt z. B. Mosock, oder ein Landsaß z. B. die Hrn. von Niedesel zu Lauterbach Soldaten zu halten berechtigt sind. Indessen dürfen sie dieselben blos zur Schildwache, oder zu Executionen gebrauchen. Selbst nichtregierende Herren, Gemahlinnen oder Wittwen eines Fürsten sind nicht befugt Soldaten zu halten. So wurde im J. 1709. der von ihrem Gemahl getrennten Gräfin von Schaumburg-Lippe von dem Reichshofrath befohlen, vor allen die bey sich habende Garde und andre Militairpersonen von sich zu thun **).

§. 244.

So sieht es in den einzelnen teutschen Reichslanden aus. Nicht so gut steht es mit der executiven Gewalt des Kaisers. Als Kaiser hat er weder Soldaten, noch hängen andre Zwangsmittel unmittelbar von ihm ab. Der Kaiser hat zwar die vollziehende Gewalt, allein in der Ausübung dieses Rechts ist er sehr eingeschränkt und an gewisse gesetzliche Vorschriften gebunden, die, wie man leicht erachten kann, sehr zum Vortheil der Reichsstände gereichen.

*) Moser von Nöthigung der Untertanen zu regulirten Kriegsdiensten; in der Sammlung einiger neuen Verhandlungen von deutschen Staatsfachen, 1765. 4. Pütter's Rechtsfälle, B. 3. Th. 1. S. 265. Ueberhaupt s. man Moser von der Landeshoheit in Militairsachen.

**) Moser's Staatsrecht, Th. 10. S. 525.

welche zwar selbst gern erequiren, aber sich nur ungern erequiren lassen.

Vorzüglich muß ein Unterschied gemacht werden zwischen der Vollstreckung der kaiserlichen Befehle gegen mittelbare und gegen unmittelbare Personen und Glieder des Reichs. Gegen jene kann nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze die Execution nur durch ihre Landesobrigkeit geschehen. Ist also ihre Sache etwa durch Appellation an die Reichsgerichte gediehen, oder hat gegen sie sogleich in der ersten Instanz bey den Reichsgerichten geklagt werden können, so müssen diese die Vollstreckung der gefällten Urtheile der Landesobrigkeit übertragen, welche dazu nöthigen Falls ihr Militair gebrauchen, oder auch die Hülfe eines benachbarten Reichsstands erbitten kann. Nur alsdann leidet dies eine Ausnahme, wenn etwa ein ganzes Land, wie in unsern Tagen das Lüttichsche, in Aufrstand begriffen ist. Dann kann in so fern auch die Execution auf die Kreise erkannt werden, daß durch Kreistruppen erst die allgemeine Ruhe wieder hergestellt wird. Ist aber dies geschehen, so gehört nach unsrer teutschen Verfassung leider, leider! die Bestrafung einzelner Personen und die Vollziehung der wider sie gefällten Urtheile für den Landesherrn, welches der Billigkeit und selbst der Politik nach um so weniger seyn sollte, als dieser selbst in einem solchen Fall als Parthey zu betrachten ist *).

P 3

*) Ich habe in dem vorhergehenden meine Verwunderung darüber geäußert, daß man jetzt nichts mehr von der Lüttichschen Sache höre. Seitdem habe ich 1) ein Reichskammergerichtliches Urtheil vom 30. März 1792., ferner 2) eine Druckschrift unter dem Titel: Etwas von Lüttichschen Sachen nach der

Was nun aber die Execution gegen einen unmittelbaren Stand des Reichs betrifft, so ist die alsdann zu beobachtende Verfahrensart in einem eignen Gesetze, welches die

sogenannten Revolution Octob. 1791. 4., ingleichen eine andre unter dem Titel: Ueber das Lüttichsche Edict, oder die sogenannte Amnestie vom 20. Oct. 1791. — Nov. 1791. 4. und 3) Adresse a Sa Majeste l'Empereur au nom des Liegeois. Sept. 1791. à Sedan, deren Verfasser Bassenge ist, erhalten. In der ersten heißt es: „Die während der Revolution wegen constitutionswidriger Einrichtung entlassene und dadurch und auch sonst sich für sehr beleidigt erachtende XXXIger wurden wieder zusammengesetzt, und maßen sich die Erkenntniß über die zur Zeit der Revolution vorgefallenen Facta ganz nichtig an. — Bloß der kaiserlichen Commission (sie besteht aus Münster und Lüttich, weil Cleve keinen Theil daran nehmen mag) und den Lüttichschen Schöffen hat das kais. Kammergericht einen Theil der Cognition über die Revolution unter gewissen Modificationen aufgetragen. Aber letztere fragen sehr wenig nach diesen Modificationen, wenn solche mit dem so tief angelegten Plan zur Rache in Collision kommen. So werden z. B. den Inhaftirten keine Defensoren verstattet, und man quält sie so lange, bis sie der von dem kais. Kammergerichte verordneten Versendung der Inquisitionsacten an eine auswärtige unpartheyische Juristenfacultät, entsagen. Vor den incompetenten XXXIgern sind unzählige Processe im lebhaftesten Gange gegen diejenigen, welche beym Hofe im üblen Geruch stehen, aus factis oder aus Beschuldigungen, die sich von der Revolution her datiren. Wenn ein sogenannter Patriot einen Episcopalen während der Revolution nur einmal scheel angesehen hat: so belangt dieser ihn bey den Vingtreux. Jeder Kläger ist daselbst willkommen, & darf ohne Kosten processiren; aber die Beklagten werden mit kurzen Terminen, die oft nur auf eine Stunde gehen, geängstigt und sodann durch ungeheure Gerichtsgelübden und schwere Geldstrafen völlig ausgezogen. Viele und ganz unschuldige Leute haben sich sogleich durch Vergleiche und durch Zahlungen von 30. 40. 50. Louisd'or von diesen Verationen zu befreyen gesucht. — Am Ende heißt es: Ob diese Geschäftsmanipulation und die Art und Weise, wie die Lütticher, seit der Zurückkunft des Hrn. Fürstbischofs in das Land behandelt werden, der in den kammergerichtlichen Urtheilen geäußerten Erwartung gemäß sey? stellet man höherer Beurtheilung anheim. Zu Lüttich getrauet sich Niemand mehr ein Wort

Executionordnung genannt wird, vorgeschrieben.
Diese Ordnung, welche einen Theil der R. A. von 1555.

P 4

für die Constitution oder für die Inhaftirten, oder für die Cruz
lanten zu musen, geschweige laut zu reden: um nicht von den
Schöffen in einen finstern Keller gesteckt zu werden, oder wenig-
stens einen Vingideux Proceß an den Hals geworfen zu bekommen.
Dieses sonst zur Mündigung der Gewaltthätigkeiten und gegen die
Eingriffe der fürstlichen Beamten niedergesezte Friedensgericht
ist fast in eine *Chambre ardente*, nach der Manier Philipps II. ge-
gen seine Belgier; ausgeartet. Mit einem Worte, die
Lütticher sind der willkührlichsten und härtesten
Behandlung land- und freiskündig vöblig Preis
gegeben. — In der zweyten Schrift heist es: In Sachen
die dem Hofe unangenehm sind, werden die kammergerichtlichen
Urtheile und Vorschriften nicht befolgt. Wenn aber davon die
Nede ist, den gehässigen Verfolgungen auf einmal ein Ende zu
machen, so heist es: die Verfolgungen geschähen nach Vorschrift
der kammergerichtlichen Urtheile. Das ist keine Amnestie,
wenn man öffentlich vergiebt und heimlich sich
rächt. Es ist daher sehr zu wünschen, daß es dem violenten
Conseil des Hrn. Fürstbischofs vernehmlich gesagt werde, der
Sinn und die Meynung des höchsten Richters in den Urtheilen
vom 4. Dec. 1789. und 11. Febr. 1791. gehen dahin, und Recht
und Billigkeit erfordre es, daß, wenn man mit einem ganzen
Volke zu thun habe, man den Weg der allgemeinen Vergessen-
heit und Vergebung einschlagen und das süße Nachgefühl dem
allgemeinen Wohl zum Opfer bringen; daß man, um kün-
ftige ähnliche Vorfälle zu vermeiden, die Landesbes-
schwerden, welche das Mißvergnügen und den Aufrand des
Volks veranlaßt haben, ruhig und unpartheyisch untersuchen und
abstellen müsse; daß man dadurch, wie sich das kammergerichtli-
che Urtheil vom 4. Dec. 1789. vortreflich ausdrückt:

„Das allgemeine Wohl des Landes, auch Wiederaufleben
des so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens,
befördern müsse; und daß der Character des bon prince, des
prince, pere de ses sujets, mehr in Handlungen als in Edicten be-
stehe, sollten sie auch von den Kanzeln verlesen, oder an allen
Eckposten der Straßen angeschlagen seyn. — Die dritte Schrift,
oder die *Adresse* enthält viele Impertinenzen gegen das Kammer-
gericht, ob nicht aber auch zwischen durch manche fürtreffliche

ausmacht, ist durch mehrere folgende Reichsgesetze bestätigt, aber auch mit Zusätzen bereichert worden. Eine neue und verbesserte Executionsordnung wäre sehr zu wünschen. Es ist mehrmals davon auf dem Reichstage gesprochen worden, aber nichts ist zu Stande gekommen. Zwar kam die Sache im J. 1673. so weit, daß deshalb ein Reichsgutachten an den Kaiser erfattet und demselben ein Aufsatz der aus den Reichsabschieden zusammen getragenen und in einigen Punkten verbesserten Executions-Ordnung beygelegt wurde, allein der Kaiser machte verschiedene Erinnerungen dabey und so blieb denn die ganze Sache wieder liegen. Seitdem hat man nun zwar im J. 1711. den Kaiser in der Wahlcapitulation verpflichtet, möglichst zu befördern, daß die letzte Hand an die Revision dieser Executionsordnung gelegt würde, allein es scheint die Sache keinem Theil rechter Ernst zu seyn. Zwar ist es im J. 1790. dem Kaiser wiederholt zur Pflicht gemacht, bald nach angetretener Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das erforderliche zu veranlassen, aber ohnerachtet der nun verstorbene Oesterreichische Gesandte Freyherr von Borie *) die

Sache und Wahrheit? möchte vielleicht manchem scheinen. In dem erst angeführten kammergerichtlichen Urtheile heißt es von derselben: sie enthalte ganz unsinnige, eine Verstandesverwirrung des Verfassers verrathende gegen das kammergericht ausgestoßene Injurien. — Von so braven und justizliebenden Männern, als die Mitglieder des Reichskammergerichts sind, steht indessen zu erwarten, daß sie wenigstens alles mögliche thun werden, um die Chambre ardente etwas abzufühlen. — Was es übrigens, wenn das angeführte nur zur Hälfte wahr ist, zu verwundern, daß man in Lüttich die Franzosen mit offenen Armen empfing?

*) Der Herr von Borie soll in Betreff der Reichs-Executionsordnung vieles vorgearbeitet haben. Es wäre sehr zu wünsch-

Vornahme und Berichtigung dieser Sache, als fürstlich Würzburgischer Gesandter im Reichsfürstenrath bald nachher empfahl, so ist doch noch nichts in der Sache geschehen und es verschwindet jetzt die Hoffnung immer mehr, daß je etwas geschehen werde.

Nach den vorhandenen Befehlen muß die Execution den ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, dessen Mitglied der zu erequirende ist, von dem Kaiser übertragen werden. Diese erlassen sodann gewöhnlich erst einige Warnungsschreiben; wollen aber gütliche Vorstellungen nichts helfen, so lassen sie ihre Truppen gegen den ungehorsamen Stand ausrücken. Widersteht er sich, oder sind sie zu schwach, so kann auch noch den ausschreibenden Fürsten eines oder mehrerer benachbarten Kreise die Execution mit übertragen werden; wovon die Lüttichsche Execution das neueste Beyspiel gegeben hat. Sollten die Kreis ausschreibenden Fürsten bey der Sache interessirt seyn, oder sich den Auftrag verbitten (welches billig nicht Statt finden sollte) so kann ebenfalls den ausschreibenden Fürsten eines benachbarten Kreises die Execution aufgetragen werden *). In ältern Zeiten nahm

schen, daß dies dem Publicum von einem Sachkundigen Manne, etwa dem Freyherrn von Dmpteda, möchte mitgetheilt werden. Doch dies ist wohl mehr zu wünschen, als zu hoffen.

*) Wie aber, wenn die Kreis ausschreibenden Fürsten nicht erequiren wollen, und auch die Transcription des Executionsmandats nichts fruchtet? das Reichskammergericht hat ohulänglich diesen Knoten gelöst. Es erkannte in Sachen der Eingefessenen des freyen Grundes Ceel und Burbach, gräflich Sayn Hachenburgischen Antheils, wider die Gräflich Sayn Hachenburgische Vormundschaft, unter den 9. Jul. 1794.

„Ist bey der in exequendo verweigerten Rechtshülfe nunmehr vorwaltenden Umständen nach rechtlich erkannt, daß die imperantischen Unterthanen ihre an die Herrschaft und deren Reute

es besonders der Reichshofrath nicht so genau mit der Executions-Erkennung, wovon die gegen die Stadt Donawerth und den Kurfürsten von der Pfalz verhängten Executionen Beweise liefern. Man hat daher von Seiten der Reichsstände diesem noch mehr durch den W. F. Art. 16. §. 2. und die Wahlcapitulation Art. 20. §. 5. vorzubeugen gesucht, und es überhaupt dem Kaiser zur Pflicht gemacht, in der Reichs-Executionsordnung einseitig nichts zu ändern.

§. 245.

Der Kaiser hat auch das Recht zu strafen, allein in der Ausübung dieses Rechts ist er ebenfalls sehr eingeschränkt. In ältern Zeiten fand vorzüglich die Strafe der Acht und Oberacht *) Statt, wodurch der Geächtete aller Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, ingleichen der öf-

fammer zu bezahlen habenden rückständigen und laufenden Dienstgelder, Pfächte, Beebe und alle übrige schuldige Abgaben, nur allein die Reichs- und Kreis-Prästanda, Beitrag zu den Höfmermonaten, Contingentsgelder und die Landessteuern im aller-eigentlichsten und uneingeschränktesten Verstande ausgenommen, in so lange *compensationis iure* innen zu behalten, bis die Summa iudicati cum usuris a data sententia de 15. April. 1791. getilgt seyn wird, hiemit zu auctorisiren und zu berechtigen seyn. Jedoch ist den Impetranten, sich alljährlich mit der Burggräflichen Rentkammer über den Abtrag an den Schulden zu berechnen, hiemit aufgegeben und sollen beyde Theile einander das Erforderliche hiezu mittheilen.“ S. mein Staats-Archiv, Heft 1. S. 88.

*) Acht und Oberacht sind eigentlich unterschieden. Jene ist das erste Decret, worin einem Uebertreter der Reichsgesetze bey des Kaisers und des Reichs Ungnade anbefohlen wird, dem Mandat zu gehorchen, oder widrigen Falls in den Bann verfallen zu seyn. Diese ist das letzte Decret, welches sogleich die Strafe nach sich zieht. Bisweilen wird aber auch selbst, in Reichsgesetzen, unter der allgemeinen Benennung Acht, dasjenige verstanden, was eigentlich die Oberacht ausmacht, und jetzt ist diese letzte Benennung fast ganz abgekommen.

fentlichen Sicherheit und des gemeinen Friedstandes beraubt wurde *). Sollte diese Strafe gegen einen Reichsstand verhängt werden, so konnte dies dem Herkommen nach nicht anders, als durch das Urtheil eines Fürstengerichts, dessen Vorsitz der Kaiser war, geschehen. Allein in dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert maachten sich die Kaiser die Untersuchung und Entscheidung ganz allein an, und so geschah es denn wohl, daß politische Gründe die Stelle der Rechtsgründe vertraten **).

Auf dem westphälischen Friedenscongreß kam diese Materie sehr lebhaft zur Sprache, allein die kaiserlichen Gesandten behaupteten, daß dies eine auf diesen Congreß nicht gehörige Reichsangelegenheit sey, und so ward sie denn in dem Osnabr. Frieden Art. 8. §. 3. zur Ausgleichung auf den nächsten Reichstag verwiesen. Auf diesem ward zwar etwas von den Achtserklärungen gehandelt, allein die Sache kam zu keinem Schluß, vielmehr begnügte man sich, sie dem nächstkünftigen Reichstag wieder zu empfehlen. Inzwischen übereilte man sich auch auf diesem mit der doch so wichtigen Angelegenheit nicht, und darüber geschah es, daß während des spanischen Successionskriegs der Kurfürst von Baiern eigenmächtig von dem Kaiser in die Acht, der Kurfürst von Oßln aber seiner Regalien privirt wurde. Nun erwachte man endlich aus dem Schlummer und es verglichen sich die

*) Wird jemand blos seiner Ehren, Rechte und Würden, aber nicht zugleich der öffentlichen Sicherheit beraubt, so nennt man dies eine Privation der Regalien. Geistliche und Damen werden nie in die Acht erklärt, sondern nur ihrer Regalien privirt.

***) Doch sind auch die ältern Zeiten von Vorwürfen dieser Art nicht ganz frey, wovon die Achtserklärung Heinrichs des Löwen den besten Beweis giebt.

beyden höhern Reichscollegien dahin, daß Niemand künftig ohne rechtmäßige und gnugsame Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht erklärt werden sollte. Bey den Reichsgerichten könne zwar der Proceß instruirt, allein alsdann sollten die Acten auf den Reichstag geschickt, hier eine Deputation aus allen drey Reichscollegien ernannt, und von dieser nach geschעהener Prüfung gutachtlicher Bericht an das gesammte Reich erstattet und nur von diesem das Urtheil selbst gefällt, und von dem Kaiser bestätigt werden. Dieses alles ward in das Project der Wahlcapitulation gesetzt, und sofort in die Wahlcapitulation K. Carl VI. eingerückt. Seit dieser Zeit hat sich kein Fall wieder ereignet, daß ein Reichsstand wäre in die Acht erklärt worden, indem ein Versuch, der während des siebenjährigen Kriegs gemacht wurde, fehl schlug. (§. 177.) Da nun übrigens auf diese Art der Kaiser nicht einmal ohne Einwilligung des Reichs, einen Stand desselben in die Acht erklären kann, so kann man daraus sicher den Schluß machen, daß er um so viel weniger eine noch härtere, nemlich eine Lebensstrafe eigenmächtig über denselben verhängen könne. Freylich werden Fälle dieser Art nicht leicht vorkommen, aber undenkbar sind sie doch nicht. Ließ nicht K. Carl V. dem gefangnen Kurfürsten von Sachsen schon das Todesurtheil ankündigen, und wollte nicht auch K. Leopold I. einen Fürsten des Reichs enthaupten lassen?

Nicht einmal des Sitz- und Stimmrechts kann der Kaiser nach deutlicher Vorschrift seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 3. einen Reichsstand eigenmächtig und ohne Reichsräthige Bewilligung berauben, und eben so wenig kann er ihn sei-

ner Landesregierung entsetzen. Dieser letztere Zusatz ward erst im J. 1742. gemacht und es hat zu demselben wahrscheinlich die Entsetzung des Herzog Carl Leopold von Mecklenburg Veranlassung gegeben.

Aber kann der Kaiser einen Reichsstand mit Gefängniß oder Leibesstrafen belegen? Ein ausdrücklich verbotendes Gesetz haben wir darüber nicht. In Ansehung Nichtregierender und bloßer Reichsunmittelbarer Herren hat die Sache auch wohl keinen Zweifel, weil dem Kaiser einmal die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche zu steht. Wegen der wirklich Regierenden entsteht hingegen ein Bedenken, indem diese durch eine Gefängnißstrafe ihrer Landesregierung entsetzt, und sie von ihrem Sitz, und Stimmrecht dadurch ausgeschlossen werden würden. Indessen haben wir doch noch in neuern Zeiten drey merkwürdige Fälle dieser Art gehabt. So ward der regierende Graf Friedrich von Leiningen Günstersblum wegen seiner abscheuungswürdigen Laster und Schandthaten *) im J. 1770. arretirt; der Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein ward im Jul. 1775. wegen „der von ihm selbst eingestandenen schändlichen Verrügereyen, unverantwortlichen Mißbrauchs der Landesherrlichen Gewalt und vielfältig begangener, befohlner und zugelassener Fälschungen zu einer zehnjährigen Festungsstrafe: und der Reichserbtruchseß Graf Gebhard Xaver

*) Ihm wurden folgende Verbrechen Schuld gegeben: Gotteslästerung, attentirte homicidia, veneficium, Bigamie, Crimen laesae maiestatis und concussionis seiner Unterthanen, und unerlaubter Mißhandlung fremder auch geistlicher Personen.

zu Wolfegg-Waldsee im J. 1778. zu einer zweyjährigen Gefangenschaft verurtheilt. Zu allen diesen Vorfällen hat das Reich geschwiegen *), und so möchte wohl dasselbe dadurch zu erkennen gegeben haben, daß es nicht glaube, der Kaiser habe hiedurch gesetzwidrig gehandelt.

Desto häufiger kommen übrigens Geldstrafen vor. Es ergeht kein Mandat, in welchem nicht bey einer Pönn von 5. 10. bis zwanzig Mark lötrigen Goldes **) etwas geboten wird. Aber freylich fehlt es mehrentheils an der Vollziehung, und was hilft alsdann alles drohen?

Siebentes Capitel.

Von

dem kaiserlichen und landesherrlichen Rechte des
Fiscus.

S. 246.

Es können also auch Geldstrafen verhängt und eingetrieben, ja es kann sogar in gewissen Fällen — so äußerst hart dieses auch für die unschuldigen Nachkommen und Verwandten

*) Es trug zwar Kurbraunschweig bey Abfassung der Wahlcap. R. Leopold II. darauf an, den Worten des §. 4. Art. 1. auf irgend eine andre Weise entgegen, noch beizufügen: weder *directe* noch *indirecte*. Allein dies Monitum gieng nicht durch. Trier und Cöln glaubten, daß diese Worte zur Vereitelung der in gewissen Fällen nöthigen rechtlichen Obergerichtlichen Erkenntniß angeführt werden könnten, mithin sey der Text beizubehalten.

**) Eine Mark Goldes beträgt 96 Thlr., eine Mark Silber 3 Thlr.

ist — ein Unterthan seines sämmtlichen Vermögens für verlustig erklärt werden. Aber wer soll nun diese Gelder, dieses verfallene Vermögen haben? Es dem Richter zu überlassen, würde in mehr als einer Rücksicht gefährlich seyn. Dann möchte nicht nur Mancher eine Strafe erleiden, der etwa bloß einen Verweis verdient, sondern es möchte auch öfters ein Verbrechen mit Geld gebüßt werden können, das billig schärfer bestraft werden sollte. Den Vortheil muß also ein dritter haben, und wer könnte dieser dritte anders seyn, als der Regent, der für die Besoldung der Räte und Beamte sorgen muß? Es ist dazu eine eigne Kasse bestimmt, in welche außer den Strafgeldern auch noch andre Gefälle fließen, welche der Regent von einzelnen Unterthanen und deren Vermögen in bestimmten Fällen, zu erheben, befugt ist *). Diese Kasse heißt der Fiscus, und ist daher wohl von andern Landes- oder Landesfürstlichen Kassen zu unterscheiden, die Befugniß selbst aber, ist unter dem Recht des Fiscus zu verstehen.

Um nun für die Gerechtsame des Fiscus gehörig zu sorgen, und dessen Einkünfte zu verwalten, kann der Regent eigne Fiscalbeamte ernennen und diesen die Sorge für den Fiscus übertragen. — Nicht selten bekommt der Fiscus deshalb Streitigkeiten, soll er in diesem mehr als sein Gegner begünstigt werden? Die ältern römischen Gesetze waren so billig, diese Frage zu verneinen. Er sollte nicht mehrere Rechte haben, als jeder Privatmann. In der Folge begünstigten indessen die Kaiser ihren Fiscus immer mehr, indem sie ihm nach und nach verschiedene wichtige Vorrechte

*) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. S. 306.

ertheilten. Man kann leicht denken, daß man diese nicht wird haben außer Uebung kommen lassen.

S. 247.

In ältern Zeiten glaubte man, daß nur der Kaiser einen Fiscus haben könne, und so lange unsre teutschen Reichsstände noch nicht Regenten waren, hatte dies auch wohl keinen Zweifel. Aber nun erhielten sie Landeshoheit und nun hätten auch sie billig einen Fiscus haben sollen, allein daran dachte man lange nicht — vielleicht, weil in dem Römischen Rechte, das damals als die vorzüglichste Quelle unsers teutschen Staatsrechts galt, nur von einem kaiserlichen Fiscus die Rede war. Sollte also ein Mittelbarer von dem Kaiser an Geld gestraft, oder sein Vermögen, etwa wegen eines begangenen Majestätsverbrechens, oder weil er in die Acht erklärt war, confiscirt werden, so maachte sich dieses der kaiserliche Fiscus an. So lange Fälle dieser Art nur einzeln vorkamen, und etwa die Reichsstände mit den confiscirten Gütern ihrer Unterthanen von dem Kaiser wieder belehnt wurden, hatte man kein Arg daraus. Mancher Reichsstand war auch wohl von dem Kaiser mit dem Recht des Fiscus beliehen, oder hatte sich selbst in den Besitz dieses Rechts gesetzt.

Endlich aber giengen den Kurfürsten während des dreißigjährigen Kriegs die Augen auf. Mit dem Kurfürsten von der Pfalz und einigen andern Reichsständen waren zugleich deren Anhänger in die Acht erklärt. Unter diesen gab es viele, welche Lehen von Reichsständen hatten, und so entstand deshalb die Frage, ob dergleichen Lehen, wenn die Vasallen derselben für verlustig erklärt würden, nicht vielmehr dem Lehnsherrn, als dem Kaiser heimfallen müßten,
weil

weil sonst in der That der Lehnherr selbst dadurch gestraft werden würde? Diese Frage führte darauf, wie es mit den Allodialgütern in einem solchen Fall zu halten sey? Der Kaiser behauptete, daß ihm alle und jede Confiscationen, sie seyen auch geschehen, wo sie immer wollen, als ihm einig und allein gebührend und zuständig, je und allzeit und noch, für sich und zu seiner eignen Disposition vorbehalten bleiben müßten; und diese Behauptung setzte er glücklich gegen einzelne Reichsstände durch *). Doch nun säumten die Kurfürsten nicht, den Römischen König Ferdinand III. sogleich in seiner Wahlcapitulation (1636.) zu verpflichten, daß er in dem Fall, wenn die Vasallen der Stände, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, ihre Lehen verwirkt hätten, oder verwirken würden, die Stände selbst nach ihrer Willkühr darüber schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselben weder zu dem kaiserlichen Fiscus einziehen, noch dem Lehnherrn die vorigen, oder andre Vasallen aufdringen wolle **). Sobald also ein Reichsständischer Vasall ein Majestätsverbrechen begeht, und deshalb seiner Lehen für verlustig erklärt wird, so fallen dieselben dem Lehnherrn anheim, und diesem kann der Kaiser weder den vorigen, noch einen andern Vasallen aufdringen, folglich kann auch nicht einmal die nachherige kaiserliche Begnadigung des Verbrechers die Wirkung haben, daß derselbe sein verwirktes Lehen wieder erhält.

*) Man s. den Vergleich zwischen R. Ferdinand II. und dem Hochstift Würzburg vom J. 1630. wegen der von dem Kaiser Majestätsverbrechen halber confiscirten Würzburgischen Activ-Lehen; in Lünig's Corp. Jur. Feud. Th. I. S. 1586.

***) Wahlcapit. Art. 21. §. 2-4.

Auf gleiche Weise wußte auch ferney der römische König versprechen, die wegen beleidigter Majestät, oder anderer Vergehungen jezt oder künftig verwirkten Allodialgüter, den mit den Rechten des Fiscus belehnten, oder in dem hergebrachten Besitze derselben befindlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit sie liegen, keineswegs zu entziehen, sondern die Landesobrigkeiten mit Conffiscirung derselben verfahren zu lassen. Freylich ist hier nur die Rede von solchen Reichsständen, welche mit den Rechten des Fiscus belehnt sind, oder dieselben hergebracht haben, und eben so redet auch der Osnabr. Friede*) nur von *privilegiis*, nicht aber *in iuribus confiscandi* der Reichsstädte, mithin möchte es scheinen, daß das Recht des Fiscus nicht einem jeden Reichsstande zustehet. Allein es wird wohl kein Reichsstand seyn, der nicht dies Recht hergebracht hätte, und da auch der westphälische Friede nicht blos einigen, sondern allen Reichsstädten dergleichen Gerechtsame zuschreibt, ja sogar heutiges Tages der Reichshofrath zwar nicht der Reichsritterschaft, als ein Corpus betrachtet, wohl aber den einzelnen Mitgliedern derselben das Recht des Fiscus zugestehet**), so hat es wohl keinen Zweifel, daß allen und

*) Art. 8. §. 4. Vergl. *Car. Henr. Geisler* progr. de iure fisci civitatum imperii. Marburg. 1780.

**) Friedr. Aug. Huch vom Rechte des Fiscus des unmittelbaren teutschen Reichsabels; in *Siebenkees* jurist. Magazin, Bd. 1. Nr. XIII. Daß der Reichshofrath der Reichsritterschaft in corpore das Recht des Fiscus nicht gestatte, ergibt sich aus einem Concluso desselben in Sachen des Ritterorts Ortenau contra Baaden, worin es heißt: Uebrigens werde ihr, Reichsritterschaft, daß sie sich bey der Besitzergreifung dieses reichsunmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches *in fisci* bengelegt, und aus diesem irrigen Grundsatz sich des Besitzes zum Theil auch im Namen ihres Rittercorporis angemäßt habe,

jeden Reichsständen dieses Recht gebühre. Am besten wäre es indessen, wenn künftig in der Wahlcapitulation die Worte: mit den Rechten des Fiscus *ic.* ganz weggelassen würden, und es blos hieße: „den Kurfürsten keineswegs zu entziehen, sondern die Landesobrigkeiten mit Confiscirung derselben verfahren zu lassen. Alsdann würde noch weniger Bedenken in Ansehung der Reichsständischen Fiscalgerechtfame eintreten können. — Doch wer macht es heutiges Tags wohl einem Reichsstand streitig, Fiscalbeamte zu bestellen und das Recht des Fiscus in seinem ganzen Umfange auszuüben?

Ganz anders verhält es sich hingegen mit mittelbaren Personen, Landsassen, oder Städten. Einzelne, geringe Fiscalrechte pflegen zwar wohl mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden zu seyn, z. B. die Erhebung geringer Geldstrafen; allein daraus läßt sich noch nicht auf dies Recht in seinem ganzen Umfange schließen *).

§. 248.

Da also ein jeder Reichsstand das Recht des Fiscus selbst hat, so scheint das kaiserliche Recht des Fiscus heutiges Tages bloß auf unmittelbare Personen und Güter des Reichs eingeschränkt zu seyn. Indessen giebt es doch gewisse sogenannte Fiscalsachen, in welchen auch mittelbare Personen sogleich in erster Instanz bey den Reichsgerichten belangt

D. 2

ernstlich verwiesen, mit der Bedeutung, sich dergleichen unbesugte, den kaiserlichen Gerechtfamen allzunähertretende Anmaßungen in Zukunft zu enthalten.

*) *Schaaf de iure fisci ad civitates mediatas s. municipales non pertinentes.* Goetting. 1757.

werden können. Ist in diesen von Erlegung einer Geldstrafe die Rede, so kommt dieselbe nicht in den landesherrlichen, sondern kaiserlichen Fiscus. Der Kaiser bestellt zu dem Ende an einem jeden der höchsten Reichsgerichte einen Fiscal, dem auch bey dem Kammergericht noch ein *Advocatus Fisci* beygegeben ist.

Nicht alle Geldstrafen, worauf die Reichsgerichte erkennen, kommen indessen in den kaiserlichen Fiscus, sondern nur die Goldstrafen. Wird jemand bey dem Kammergericht um eine oder mehrere Mark Silber, die jedoch sich nicht so hoch, als eine Mark Goldes belaufen dürfen, gestraft, so erhält dies Geld die Armen-Casse.

Von den Einkünften des Fiscus werden die Fiscalkosten bestritten; was übrig bleibt, ist der willkürlichen Bestimmung des Kaisers überlassen. Uebrigens ist derselbe verpflichtet ^{*)}, in Straffällen, den Richtern oder Commissarien nichts von der Strafe zu versprechen, oder ihnen die geringste Hofnung dazu zu machen, wahrscheinlich aus der Ursache, damit sie nicht dadurch verleitet werden mögen, auf Geldstrafen zu erkennen, wo billig keine Statt finden sollten.

*) Wahlcapit. Art. 19. §. 8.

Achtes Capitel.

Von

dem Rechte der Steuern.

Erster Abschnitt.

Von

den Steuern, die unter kaiserlicher Autorität erhoben werden.

§. 249.

Der Kaiser hat, wie wir bereits in dem vorhergehenden gehört haben (§. 30), keine Domainen mehr, aus deren Einkünften er die bey der Reichsregierung vorkommenden Ausgaben bestreiten könnte. Vielleicht der einzige Fall in seiner Art! — Die Sache hat nachtheilige Folgen. Man ist daher darauf bedacht gewesen, ihm wieder Kronsgüter zu verschaffen. — Jetzt verargt man es daher dem Kaiser nicht mehr, wie ehemals, wenn er erböfnete Reichslehen einzieht; im Gegentheil hat man es ihm sogar zur Pflicht gemacht*), heimfallende Reichslehen, die etwas merkliches ertragen, nicht anderweit zu verleihen, sondern vielmehr dieselben zur Unterhaltung des Reichs und der Kaiser und Rb:

Q 3

*) Wahlcapit. Art. 11. §. 10.

nige einzuziehen. Und nach einer andern Stelle sollen die Güter der in die Acht erklärten Reichsunmittelbaren dem Reiche verbleiben, aber nicht von dem Kaiser seinem Hause zugeeignet werden *). Allein mit wie vielen Schwierigkeiten heutiges Tages eine Achteklärung verbunden sey, haben wir in dem vorhergehenden gehört, mithin wird dadurch nicht leicht ein Reichsdomanium begründet werden können. Fast eben so steht es mit den heimfallenden Reichslehen aus. Heimfallen kann ein Reichslehen nur alsdann, wenn noch keine Anwartschaft darauf ertheilt worden, oder keine Erbverbrüderung geschlossen ist. Aber welches bedeutende Reichslehen gäbe es wohl, wo dies nicht der Fall wäre. Dann ist aber auch zum Unglück der Befehl gemacht worden: so etwas merkliches ertragen, ohne nun weiter zu bestimmen, was unter einen merklichen Ertrag zu verstehen sey? Hieraus folgt also 1) daß der Kaiser selbst über die Mercklichkeit des Ertrags zu urtheilen habe, und wie viel gehört dann dazu, daß ein Kaiser aus dem mächtigen Hause Oesterreich einen Ertrag merklich finde; 2) daß er Lehen, welche nach seiner Meinung nichts merkliches ertragen, entweder selbst behalten, oder geben kann, wem er will. Als daher die Grafschaft Hohenemb in neuern Zeiten heimfiel, so verlieh sie Kaiser Franz I. seiner Gemahlin.

So wenig nun diese Verfügungen etwas fruchten werden, eben so wenig steht von einer andern in der Wahlcapitulation getroffenen Verfügung zu erwarten. Der Kaiser soll nemlich mit dem äuffersten Fleiße und auf das ernstlichste dahin arbeiten, daß die von dem Reiche abgekommenen Stücke, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer,

*) Wahlcapit. Art. 20. §. 6.

Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte beträchtliche Güter, die ungebührlicher Weise (also nicht durch Friedensschlüsse) zum Theil in die Hände fremder Nationen gekommen sind, auf das förderlichste wieder dazu gebracht werden *). Moser meint, es könnte diese ganze Stelle, von welcher doch das Reich nie von geringsten Nutzen haben würde, ohne Schaden ausgelassen werden, und dies unterschreibe ich herzlich gerne. Wie sollte es auch der Kaiser nur anfangen? Gutwillig wird doch keine fremde Nation etwas herausgehen, und Gezänk soll ja der Kaiser mit den christlichen Mächten nicht anfangen. Nur alsdann wäre etwa Gelegenheit dazu, wenn, wie jetzt Kaiser und Reich in einem Krieg mit einer solchen Macht begriffen sind. Aber ist alsdann etwas zu erobern, so wird wahrlich nicht an das arme Reich gedacht. Dies mag sich mit der Ehre begnügen, Geld und Mannschaft zum Kriege hergegeben zu haben.

Endlich muß auch der Kaiser versprechen, daß er, wofern er selbst, oder die seinigen, etwas besäße, was dem Reiche zuständig und nicht verliehen, noch durch einen rechtmäßigen Titel erworben wäre, oder erworben würde, es bey seinen geleisteten Pflichten, auf Ansinnen der Kurfürsten, Fürsten und Stände, dem Reiche ohne Verzug wieder ausliefern wolle **). — Auch diese Stelle könnte man süglich austreichen. Genug, alle diese Verfügungen haben bis jetzt nichts geholfen und werden auch nie etwas fruchten. Krongüter bekommen wir einmal in Deutschland nicht wieder. —

*) Art. 10. §. 3.

**) Wahlcapit. Art. 10. §. 9.

Indessen hat doch der Kaiser, als Kaiser, noch einige Einkünfte aus dem Reiche zu ziehen, die man in ordentliche und außerordentliche eintheilen kann. Zu den ordentlichen gehören 1) die noch übrig gebliebenen Urbar- Steuern einiger Reichsstädte. Die ganze Summe soll aber nur 10,784 Gulden 32 Kreuzer betragen. 2) Der jährliche Opferpfennig der Frankfurter und Wormser Juden. Von erstern 3000 und von letztern 100 Gulden jährlich. In ältern Zeiten mußte ein jeder Jude dem Kaiser jährlich einen Goldgulden zahlen.

Zu den außerordentlichen und zufälligen Einkünften gehört 1) das gewöhnliche Geschenk der Krönungsstadt Frankfurt. Es ist willkürlich und besteht gewöhnlich in einigem Silbergeschir und einigen 100 bis tausend Ducaten. 2) Verschiedene *Dons gratuits* nach der kaiserlichen Krönung. So erhielt Carl VII. 100,000 Gulden von den Reichsgräflichen Collegien, doch geschieht dies nicht nach jeder Krönung. Auch die Reichsprälaten und die Reichsritterschaft pflegen gewöhnlich ein Geschenk, erstere von 8 bis 10,000 Gulden, letztere von 3 bis 400 Ducaten zu machen. Die Juden zu Frankfurt machen ebenfalls dem Kaiser bey seinem Regierungsantritt ein Geschenk von einem silbernen Becher und 2 bis 300 Ducaten. 3) Die Loskaufung der Huldigung einer jeden Reichsstadt (S. 52.) Die Summe, welche dafür bezahlt werden muß, ist unbestimmt. 4) Die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft während eines Reichskriegs, welche man beynah auf eine halbe Million Gulden schätzen kann. 5) Die Lehn-Anfälle, das heißt, wenn Reichslehne sowohl der unmittelbaren Reichsritter, als andre unbedeutende heimfallen, so pflegt dafür, wenn

sie der Kaiser wieder vergiebt, von dem Neubelehnten eine nach dem Werthe verhältnißmäßige Summe an die kaiserliche Hofkammer bezahlt zu werden. Joseph II. soll sie dem Meistbietenden überlassen und die damals erledigten Nürnbergischen Küchenlehen für 23,000 Gulden verkauft haben. In Italien ist diese Quelle ergiebiger; sie soll in 13 Jahren 4 Millionen 733,000 Gulden eingebracht haben *). Wenn indessen diese Angabe anders richtig ist, so kann sie doch nur für einen Kaiser aus dem Hause Oesterreich so ergiebig seyn. 6) Die Verleihung gewisser Kirchenpfünden, oder das sogenannte Recht der ersten Bitten. Von den Targeldern soll etwas bestimmtes an die kaiserliche Kammer fallen; endlich 7) die Strafgeelder **), wovon bereits in dem vorigen §. geredet ist. Alle diese Einkünfte zieht nun blos der Kaiser und er kann sie verwenden, wie und wozu er will, ohne daß er nöthig hat, dem Reiche Rechenschaft davon zu geben. So ansehnlich sie zu seyn scheinen, so kommen sie doch theils nur selten, und manche nicht unter einer jeden kaiserlichen Regierung vor, theils reichen sie doch nicht hin, die Krönungskosten, die Unterhaltung des Reichshofraths, und den Gehalt der Reichstags-Commission, so wie der kaiserlichen Minister in den Kreisen davon zu bestreiten.

Wenn also Ausgaben bey der Reichsregierung vorkommen, so bleibt nichts anders übrig, als daß diese von dem ge-

*) Vergl. Seidensticker von dem Nutzen, welchen ein deutscher Kaiser aus dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne für sein Haus zu ziehen pflegt; in dessen schätzbaren Beiträgen zum Reichsstaatsrechte Welcher Nation; Göttingen 1795. 8. Bd. 1. Nr. 3.

**) Man s. die freymüthige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopolds II. S. 51. f. und vergl. Moser von dem Röm. Kaiser Cap. 8.

sammten Reiche bestritten werden, und ein jeder Reichsstand das seinige dazu beyträgt. Dies hängt indessen nicht von der Willkühr des Kaisers ab, sondern ist eine Comitialsache. Hat sich je ein Grundsatz unsers Staatsrechts von den ältesten Zeiten an erhalten, so ist es der, daß die Auslegung der Steuern nicht von dem Regenten allein, sondern von der Verwilligung der Stände abhängt. Sobald der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, mußte der Kaiser versprechen, die Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht mit Kanzleygeldern, Auflagen und Steuern ohne Noth zu beschweren, in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen aber die Steuern und dergleichen An- und Auflagen anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten anzusehen. Nur während des dreyßigjährigen Kriegs, in welchem so manche Irregularitäten vorkamen, geschah es, daß die kaiserlichen Generale, vorzüglich Wallenstein, oder der Friedländer, nicht bloß in Feindes, sondern auch in Freundes Landen Contributionen *) erpreßten. So wie es aber zum Frieden kam, so säumte man auch keinen Augenblick, darin ausdrücklich festzusetzen, daß Steuern anders nicht, als nach vorgegangener Reichstägiger Verwilligung von dem Kaiser erhoben werden sollten, und hienach ward darauf im J. 1711. auch die Wahlcapitulation genauer bestimmt, theils dahin, daß dergleichen Steuern weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten, theils aber, daß sie anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen angelegt werden sollten. Ob übrigens

*) Nach der Wiedereroberung der Festung Mannheim durch die kaiserlichen Truppen, ward von den Mannheimern eine beträchtliche Contribution abgefordert, der man jedoch nachher den Namen von Douceur Geldern gab, und sich überhaupt mit der gleich Anfangs erhaltenen Summe begnügte.

zur Bewilligung einer Reichssteuer die mehrern Stimmen hinreichen, ist bereits in dem vorhergehenden (§. 176.) erwähnt worden.

§. 250.

Die einzige beständige oder fortdauernde Reichssteuer, von der wir in Deutschland etwas wissen, ist diejenige, welche zum Unterhalt des Reichskammergerichts bewilligt ist. Den Reichshofrath besoldet der Kaiser allein, die Unterhaltung des Reichskammergerichts haben aber die Reichsstände übernommen. Indessen geschah dies doch nicht gleich Anfangs bey der Errichtung desselben, sondern erst nachher, da man sah, daß sonst das Gericht zum Unglück und zur Schande von Deutschland wieder in sein voriges Nichts zurückfallen würde. Das Gericht hatte von den Sporteln unterhalten werden sollen, allein diese giengen langsam ein, und so gerieth es bald in Stillstand. Als die Stände Bedenken fanden, die Unterhaltung zu übernehmen, eiferte K. Maximilian I. darüber sehr; es wäre ebenso viel, sagte er, als wenn man einen großen Bau mit vieler Mühe aufgeführt hätte, und nun die Kosten sparen wollte, das Dach darauf zu setzen. Der Kaiser erbot sich nachgehends die Kosten selbst zu übernehmen; aber jetzt entschlossen sich die Reichsstände, sey es nun aus Schaam, oder aus Furcht, daß alsdann das Gericht zu abhängig von dem Kaiser werden möchte, selbst zur Unterhaltung, wenigstens auf eine Zeitlang. Es wurde ein Anschlag gemacht, wie viel ein jeder Stand dazu beytragen sollte, und dabey ist es nachgehends geblieben, ohnerachtet zwischen durch auch manche andre Projekte, als die Errichtung eines besondern Reichszolls, Ueberlassung der Annaten und einer Präbende, eine Judensteuer u. s. w. in Vorschlag kamen, auch eini-

gemal der Kaiser wieder die Unterhaltung allein über sich nahm *).

Anfangs bestand die Zahl der Urtheiler an dem Kammergericht nur aus sechszehn Personen, und die Besoldung, wenn sie gleich für die damaligen Zeiten ganz ansehnlich war, war doch nach unsern jetzigen sehr gering. Nach und nach mußte der Gehalt vermehrt, und also auch der Anschlag vergrößert werden. Erst ward er verdoppelt, allein im J. 1720. beschloß man, das statt der bisherigen 2 Zieler künftig jährlich 7 Zieler, folglich statt etwa 200, nun 700 Thaler bezahlt werden sollten. Das schlimmste war indessen dabey, daß in den ältern Anschlägen oder Matrikeln so viele aufgezeichnet waren, die nicht für Stände des Reichs gelten konnten. Hierzu kam, daß mehrere Stände sich beschwerten, sie wären zu hoch angesetzt. Man entwarf also 1720. eine neue Matrikel, welche man die Usualmatrikel nannte, aber auch diese mußte im Jahr 1732. wegen der vielfältig inzwischen geschehenen Moderationen wieder geändert werden. Und da in dem J. 1775. die Reichsstände außer den bisherigen Beyträgen noch ein Viertel darüber übernahmen, so ward in dem J. 1776. abermals eine neue Usualmatrikel entworfen, wonach jetzt die Zahlung geschieht. Diese Matrikel ist also nichts anders, als ein Verzeichniß

*) Die Hauptschriften über diese Materie sind G. M. de Ludolf historia sustentationis iudicii supremi Camerae Imp. Fran. of. 1721. 4. und des Freyherrn von Harprecht Bericht, das Unterhaltungswerk des Kammergerichts betreffend. Frankf. u. Leipz. 1768. 4. welcher als ein Auszug, Fortsetzung und Ergänzung der Ludolfischen Geschichte anzusehen ist. Sehr zweckmäßig hat auch von der Unterhaltung des Reichskammergerichts gehandelt, Hr. Prof. Malblanc in seiner Anleitung zur Kenntniß der Gerichts- und Kanzleyverfassung, Th. 2. S. 486. f.

aller Reichsstände nach den Kreisen, mit der Bemerkung, wie viel ein jeder von ihnen jährlich in zwey Terminen, oder Zielen *) zur Unterhaltung des Kammergerichts zahlen muß.

§. 251.

Wegen der bisher genannten Steuer bedarf es also keiner jedesmaligen besondern Bewilligung, indem diese ein für allemal ertheilt ist. Nur alsdann, wenn die Beyträge erhöht werden sollen, leidet dies eine Ausnahme. Alle andre Steuern hingegen müssen, so oft welche erforderlich sind, und zwar sowohl in Ansehung der Frage: Ob? als in Ansehung der Größe derselben auf dem Reichstage bestimmt werden. In ältern Zeiten wußte man von dergleichen Reichssteuern nichts. Die ersten Spuren davon finden sich unter der Regierung des Kaiser Sigismund. Die Hussitenkriege, welche unter seiner Regierung entstanden, giengen eigentlich dem teutschen Reiche nichts an, denn was für ein Recht hätte dasselbe gehabt, sich darin zu mengen, ob diese Leute mehr oder weniger Gewissensfreyheit haben sollten? Allein die Hussiten waren, wie man glaubte, Leute von den gefährlichsten Grundsätzen. Auch andre konnten mehrere Freyheit verlangen, wenn ihre Sache gut gieng, man ließ sich also von dem Kaiser und dem Pabst bereden, an dem Kriege Theil zu nehmen, und den Kaiser mit Gelde zu unterstützen. Zu diesem Ende ward im J. 1427. die erste und drückendste aller Steuern, der sogenannte gemeine Pfennig eingeführt. Dies war eine Steuer, welche ein jeder, er mochte Fürst, Edelmann, Bürger oder

*) Daher nennt man die Beyträge selbst, oder das Quantum die Kammerzieler.

Dauer, Christ oder Jude seyn, von seinem Vermögen bezahlen mußte, so bald die Bewilligung auf dem Reichstage geschehen war. Die Abgabe war aber um so lästiger und beschwerlicher zu erheben, je weniger sie ohne genaue Angabe des Vermögens bestimmt und erhoben werden konnte. Indessen erhielt sich doch dieser Steuerfuß bis zu den Zeiten K. Carl V., unter dessen Regierung sich noch Spuren davon finden.

Unter ihn kamen aber auch die sogenannten Römer-Monate *) auf, durch welche der gemeine Pfennig nach und nach verdrängt wurde. Mit diesen Römer-Monaten hatte es folgende Bewandniß. Als der Kaiser im J. 1521. seinen ersten Reichstag zu Worms hielt, hielt er eine sehr pathetische Rede an die versammelten Stände. Die vor- malige Hoheit und Würde des heil. Röm. Reichs, sagte er, sey durch Nachlässigkeit und andre Zufälle in großen Verfall gerathen. Er sey bereit, demselben zu seiner verlohrenen Hoheit, Macht und Ansehen wieder zu verhelfen, das abgeriffene wieder herbeizubringen und hiezu seinen Leib und seiner Königreiche und Erbländer Vermögen zuzusetzen. Dies würde zur Ehre, Wohlfahrt und Nutzen der ganzen teutschen Nation gereichen, aber — hiezu wäre erforderlich, daß ihm die Stände des Reichs getreue Hülfe und Beystand leisteten **). — Heutiges Tages weiß man freylich wohl, was Worte dieser Art sagen wollen. Der Nutzen des Reichs wird genannt, aber der eigne darunter verstan-

*) Ueber den Begriff der Römer-Monate von dem Hrn. Kanzleyrath v. K a m p f; in G i r t a n n e r s politischen Anna- len vom Dec. 1794. S. 477 — 493.

**) Man sehe meines seel. V a t e r s teutsche Reichsgeschichte Bd. 10. S. 368.

den. Damals glaubten indessen die Stände Wunder, welche goldne Berge ihrer warteten und so bewilligten sie ihm denn zu seinem vorhabenden Römerzuge und zur Wiedereroberung und Herbeybringung an das Reich derjenigen Länder, die demselben entzogen und lange Zeit in fremden Händen gewesen *), 4000 Mann zu Pferde und 20,000 Mann zu Fuß. Um nun diese Mannschafft zu vertheilen, ward eine neue Matritel in aller Eile auf dem Reichstag gemacht, und darin bestimmt, wie viel Mann zu Pferd und zu Fuß ein jeder Reichsstand stellen sollte. Einem Reissigen (Reuter) sollten monatlich nicht über 10 Gulden, und einem Fußknecht nicht über 4 Gulden an Sold gegeben werden. Der damals vorgehabte Zug kam nun zwar nicht zu Stande, als aber nachher im J. 1535. zur Belagerung der von den Wiederräubern besetzten Stadt Münster eine Reichshülfe bewilligt werden sollte, beschloß der Reichstag, daß ein jeder Stand den Anschlag des Römerzuges, wie er auf dem Reichstage zu Worms 1521. bewilligt worden, sofern sich der auf einen Monat an Geld erstreckte, und noch dazu ein Viertel eines Monats an Geld erlegen sollte. Auf eben die Art wurde hernach in dem R. A. von 1541. zur Hülfe gegen die Türken ein halber Anschlag an Geld auf drey Monate bewilligt, diesmal aber jeder Reissige zu 12, und jeden Fußknecht zu 4 Gulden angeschlagen. Dey dieser Berech-

*) Man giebt gewöhnlich den vorgehabten Römerzug als den Grund der geschenehen Bewilligung von 24000 Mann an; allein das ist nicht richtig. Zum bloßen Römerzuge, um sich zu Rom zum Kaiser krönen zu lassen, bräuchte Carl kein Heer von 24000 Mann, wohl aber um seine Projecte in Italien auszuführen. Man s. selbst den R. A. von 1521. S. 30. und zwar die Schlußworte,

nung ist es nachher bis auf den heutigen Tag geblieben und es ist daraus eine eigne Art der Reichsbesteuerung erwachsen *). Wird also zu irgend einem **) allgemeinen Reichsbedürfnisse z. B. zur Erbauung eines neuen Cameralhauses, zur Erhaltung einer Reichsfestung, oder jezt zum Kriege gegen die Franzosen Geld erfordert, so wird eine gewisse Anzahl Römermonate bewilligt, d. h. es wird bewilligt, daß ein jeder Reichsstand für jeden beschlossenen Römermonat so viel Wahl 12 und 4 Gulden bezahlen muß, als er nach der Reichsmatrikel von 1521. zu dem damals beliebten Römerzuge Reuter und Infanteristen hatte stellen sollen, wosern nicht etwa seitdem sein Anschlag ermäßigt worden ist. Gesezt also, ein Fürst ist in jener Matrikel mit 20 Mann zu Roß und 100 Mann zu Fuß angesetzt, so beträgt sein Anschlag an Gelde für einen Römermonat für jene 240 und für diese 400, mithin zusammen 640 Gulden. So viele Römermonate daher bewilligt worden sind, so viel Wahl muß er 640 Gulden bezahlen.

§. 252.

Wie die Matrikel von 1521. gefertigt sey? Ob sie durch eine Reichsdeputation, oder durch das Reichsdirectorium, oder die kaiserlichen Räte entworfen worden? Ob man sie den einzelnen, oder den gesammten Reichscollegien mitgetheilt und diese sie genehmigt haben? alle diese Fragen lassen sich nicht mit Zuverlässigkeit beantworten. Im R. A. von

*) Pütter's Entwicklung der Staatsverf. Th. 1. S. 454. f.

**) Man muß also ja nicht glauben, daß Römermonate nur eine Reichs-Kriegs-Steuer ausmachten.

von 1582. S. 64. heißt es zwar, sie sey mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände ausgerichtet worden, allein die Reichsstädte behaupten wenigstens, daß sie ohne ihr Wissen und ohne Veyseyn ihrer Deputirten, ihnen nachher nur zu gestellt, von ihnen aber nie angenommen worden sey *).

Sie sey nun aber verfertigt durch wen sie wolle, so ist so viel gewiß, daß sie den Kenntnissen ihrer Verfasser wenig Ehre macht. So wurden mehrere Landsassen als Reichsstände aufgeführt, ferner sind in der Matrifel Reichsstände angegeben, die nirgends ausfindig zu machen sind. Hiezukam, daß manche Stände, besonders die Reichsstädte, welche freylich damals die größten Reichthümer hatten, gegen andere zu hoch angesetzt waren. Undre geriethen nach der Zeit in Verfall und so entstanden Klagen über Klagen, daß die Anläge zu hoch wären.

Vey vielen waren diese Beschwerden zu einleuchtend, als daß man nicht darauf hätte achten sollen. Es ward daher festgesetzt, daß in jedem Kreise einige deputirte Rätthe ernannt werden sollten, an welche sich diejenigen, welche eine Verringerung ihres Anschlags wünschten, zu wenden hätten. Einige dieser Rätthe sollten den Vermögenszustand untersuchen, die andern aber, wenn ihnen zuvor das Resultat der angestellten Untersuchung mitgetheilt worden wäre, ermäßigen, ob der Anschlag zu verringern sey, oder nicht. Fände sich ein Stand durch den Ausspruch dieser Des

*) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1131. Die Reichsmatrifel ist außerordentlich oft abgedruckt. Die Absdrücke weichen aber oft sehr von einander ab. Der richtigste findet sich in des Hrn. Geh. Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. 6. S. 814. f. und hieraus in dem Repertor. des Staats- und Lehnrechts, Th. 3. S. 405. f.

putation beschwert, so wäre ihm die Appellation an das Kammergericht unbenommen. In der Folge, da bey diesem Gericht die Sachen liegen blieben, wurden in dem J. 1570. kaiserliche Commissarien und deputirte Reichsstände ernannt, an welche man sich von der Moderatoren Ausspruch berufen könne, und zugleich alle bey dem Kammergericht anhängige Sachen dieser Art abgefordert und an die kaiserlichen Commissarien und Reichsständischen Deputirten gewiesen.

Anfangs wollte man nun zwar moderiren, aber doch gern das einmal festgesetzte Quantum beybehalten. Was also dem einen abgenommen werden würde, sollte dem Vermöglichern zugelegt werden. Hierüber entstanden neue Irrungen. Um diesen abzuheffen, ward beschloffen, daß die Anschläge anderer nicht erhöht werden sollten, wosfern nicht etwa diese die Land, Leute und Gefälle derer, wegen deren Abgang ein anderer geringert worden, an sich gebracht hätten. Nichts war in der That billiger, als dieses, allein auch das war nicht anständig, und darüber ist die Berichtigung der Reichsmatrikel, welche nach geschehenen Moderationen auf dem Reichstage vorgenommen werden sollte, noch nicht geschehen und wird auch nie zu Stande kommen. Einzelne Stände sind zwar moderirt, aber selbst in Ansehung mancher Moderationen möchte wohl verschiedenes zu erinnern seyn *).

Das Resultat von allen ist, daß sich unser Reichssteuerewesen in der größten Verwirrung befindet, und auf das

*) Ausführlich ist von dieser Materie gehandelt in dem Repertor. des Staats- und Lehnrechts unter den Artikeln Matrikel und Moderation der Reichsmatrikel.

elendeste beschaffen ist. In vorkommenden Fällen hilft man sich, so gut man kann. Es ist in dem J. 1737. eine Usualmatrikel bekannt geworden, welche aber ebenfalls unvollkommen ist. Statt, daß nach der Reichsmatrikel von 1521. ein Römermonat 128,000 Fl. betragen sollte, beträgt er nach der angeführten Usualmatrikel nur 58,280 Fl. 30 X. Aber auch dies ist noch zu hoch gerechnet, und man kann froh seyn, wenn auf einen bewilligten Römermonat 50,000 Fl. einkömmt *). Eine natürliche Folge davon ist, daß jetzt ohngefähr 26 Römermonate bewilligt werden müssen, wo sonst nur 10 bewilligt zu werden brauchten. Und davon ist wieder eine Folge, daß die Behauptung, es wäre in Reichsteuersachen die Mehrheit der Stimmen unverbindlich, so unbillig nicht sey.

R 2

*) In Kriegszeiten, in welchen der Regel nach verschiedene Reichsländer in den Händen des Feindes sind, kommen bey weitem nicht einmal 50,000 Gulden auf einen Römermonat ein, zumahl da nicht blos diejenigen nicht bezahlen, deren Länder vom Feinde besetzt sind, sondern auch mehrere andre die Beyträge zurück halten. Zu Regensburg erschien um Ostern 1795. ein Verzeichniß der Reichsstände, welche ihren Antheil an den zuletzt verwilligten 50. Römermonaten, theils vollständig, theils zum Theil, theils gar nicht bisher in die Reichsoperationscasse bezahlt haben; ingleichen ein ohngefährer Ueberschlag, was etwa annoch höchstens an Zahlungen auf die letzten 50. Römermonate zu erwarten ist. — (Staats Archiv, Heft 1, S. 32. f.) Erklären kann man es sich wohl, wenn man unter denen, die gar nichts bezahlt haben, und von denen auch nichts zu hoffen ist, Oesterreich, Brandenburg, Trier, Mainz, Böhmen, allenfalls auch Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt und Bamberg findet, aber was soll man sagen, wenn Dietrichstein, Auersberg und Lichtenstein nichts zahlen?

Sind nun Römermonate bewilligt, so wird eine sogenannte Legstadt *), das heißt ein Ort bestimmt, wohin das Geld gesandt werden soll. In dem siebenjährigen Kriege war Regensburg die Legstadt, diesmal ist es Frankfurt am Mayn. Hier wird ein eigener Reichscassier, oder wie er ehemals noch von dem gemeinen Pfennig her hieß, Pfennigmeister, ingleichen ein Gegenschreiber oder Buchhalter bestellt und von diesem die Einnahme und Ausgabe besorgt. Das Geld darf zu keinen andern Zweck verwandt werden, als wozu es bestimmt ist **), und es muß davon, wofern die Ver-

*) In ältern Zeiten ward in einem jeden Kreise eine Legstadt bestimmt; deshalb reden die Gesetze von Legstädten.

***) Es erregte daher in dem vorigen Jahre einige Sensation, als in dem zweyten Extract des Reichs-Operations-Cassenbuchs sich die Ausgabe fand: Auf gnädigsten Befehl — — — H. zu Sachsen-Coburg, gegen Quittung des Herrn Oberkriegscommissairs von Eberan an des Herrn Feldkriegscommissairs von Koblitz zu Bestreitung verschiedener für die kaiserlich-königliche Armee vorkommende Nothdürften, 60,000 fl. Der H. von Coburg erklärte aber nachher in einem Schreiben an den kaiserl. Concommissair Frhrn. von Leykam d. d. Herin d. 8. Jul. 1793. „Die Art, wie die Frankfurter Cassendeputation die Ausgabe in die Rechnung aufgeführt habe, sey ihm ganz unerwartet und desto auffallender gewesen, da in der deshalbigen Anweisung ausdrücklich enthalten, daß sie solche zu Bestreitung der auf der Reichs-Operations-Casse haftenden Ausgaben an den, die Stelle des noch abwesenden Reichs-General-Kriegs-Commissair vertretenden R. R. Ober-Kriegs-Commissair von Eberan abschicken sollten, von welcher ersterem als denn zu seiner Zeit die Hauptquittung nachfolgen würde. Man habe absichtlich diese Ausdrücke gewählt, um keinen Mißverstand zu veranlassen; es wären daher die Cassier aufgefordert worden, anzuzeigen, warum sie den eigenmächtigen Zusatz: zu Bestreitung der Nothdürften für die R. R. Armee: gemacht hätten.“

willigung anders nicht, wie z. B. unter Carl VII. zu des Kaisers eigner, oder sonst jemandes, etwa des Reichserbmarschalls, freyer Disposition geschehen ist, richtige Rechnung davon abgelegt werden. Rechnung wird nun freilich abgelegt, unstreitig auch richtige, aber aus diesen Rechnungen selbst konnte man bisher nicht ersehen, wozu eigentlich das Geld verwandt worden war. Es wurden nemlich von Zeit zu Zeit, wenn wegen eines Reichskriegs Admermonate bewilligt und zu dem Ende eine Reichsoperationscasse errichtet war, Extracte aus dem Reichsoperationscassabuch bekannt gemacht, worin die Einnahme und Ausgabe bemerkt war; allein in Ansehung der Ausgabe blieb man immer bloß bey dem allgemeinen stehen. Alles war auf höchsten Befehl und Anweisung des commandirenden Herrn Reichs-General-Feldmarschalls ausgezahlt; wozu aber der Hr. Reichs-General-Feldmarschall das Geld gebraucht hatte, war nicht aus diesen Extracten zu ersehen. Indessen hat bey dem gegenwärtigen Reichskriege der Kaiser im März 1795. eine Rechnung über die aus der Frankfurter Reichsoperationscasse empfangenen und verwendeten Reichsgelder der Reichsversammlung vorlegen lassen, es kann jedoch auch diese Rechnung nicht für eine genaue und specificque Berechnung gelten *).

Die Macht des Kaisers ist übrigens hiebey in mehrerm Betracht in seiner Wahlcapitulation **) eingeschränkt. So soll er 1) es sich angelegen seyn lassen, daß der Rückstand von den bisher bewilligten Reichssteuern eingetrieben werde. Man wollte gar anfangs sehen, ehe eine neue bewilligte

N 3

*) S. die Vorrede zu dem 4ten Bande des Repertor. des Staats u. Lehnrechts.

**) Art. 1. §. 3-8.

würde, allein dann würde nie eine neue Steuer haben bewilligt werden können; 2) soll der Kaiser sich nicht selbst mit seinen Erblanden des Beytrags entziehen. Das Haus Oesterreich behauptet zwar von allen Reichsanlagen bekreyet zu seyn, allein demohnerachtet ist es noch in allen Kriegen mit den Türken oder den Franzosen so patriotisch gewesen, seinen Beytrag, wo nicht in die Reichsoperationscasse selbst, — denn dies ist in dem gegenwärtigen Reichskriege nicht geschehen — doch auf andre Art ebenfalls zu liefern. Ja es thut noch unendlich mehr. Welche Armeen hat nicht der Kaiser in dem jetzigen Kriege im Felde, und welche ungeheure Geldsummen verwendet er nicht lediglich zum Besten des Reichs! Daß aber der Kaiser in den jetzigen Krieg bios allein wegen des Reichs verwickelt worden sey, daran darf man ja wohl jetzt eben so wenig zweifeln, als daß der jetzige Krieg ein Defensivkrieg sey *); 3) soll er nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat, von den Beyträgen sich erimire, oder von andern erimirt werde; 4) darf der Kaiser Niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände, wider den Willen derselben, ausstellen. In ältern Zeiten geschah dies häufig, jetzt ist es aber nicht mehr erlaubt; endlich soll 5) der Kaiser auf keine Compensationen, am wenigsten mit den Reichs, sodann seinen oder andern Privatgeldern oder Schulden, ohne des Reichs Bewilligung gestatten. Sowohl der Kaiser selbst, als die vorliegenden Kreise, und mehrere einzelne Reichsstände machen eine Men-

*) Sollte ja jemand noch einigen Zweifel dabey haben, so lese er nur fleißig das politische Journal, und lasse sich weder durch das, was in the Monthly Review for August 1794, S. 476. steht, noch durch den Kurmainzischen Directorialvortrag die Stellung des Quintuplums betreffend, irre machen.

ge Ansprüche von vielen Millionen an das Reich, welche sie zu dessen Besten in Reichskriegen, in Besatz und Erhaltung der Reichsfestungen u. durch zu viel gestellte Mannschaft, durch vorgeschossenes baares Geld, Naturallieferungen, übernommene Quartiere u. aufgeopfert hätten *). Wäre es nun bey neuen Reichsbewilligungen erlaubt, diese Forderungen davon abzuziehen, so würde wenig Mannschaft gestellt, oder Geld bezahlt, mithin der ganze Zweck verfehlt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von

dem Reichsfürstlichen Besteuerungsrecht.

§. 254.

So wenig man in ältern Zeiten von Reichsteuern etwas wußte, fast eben so wenig wußte man in den einzelnen teutschen Reichslanden von Landsteuern **). Der Fürst oder

R 4

*) Die neueste Forderung dieser Art, wenigstens die am neuesten wieder rege gemachte, ist die Kurbraunschweigische. Man s. überhaupt davon des Hrn. Prof. von Berg Progr. de debitis Imperii. Auch hat der König von Preussen wegen der Wiedereroberung von Mainz eine große Rechnung gemacht und deren forderksamste Bezahlung vom Reiche verlangt. Um wenigstens zum Theil zu seiner Forderung zu gelangen, hat er von den bewilligten Römernonaten nichts bezahlt.

***) Ueber die Geschichte des teutschen Steuerwesens verdient zu Rath gezogen zu werden die Historische Entwicklung der teutschen Steuerfassung seit der Karolinger bis auf unsre Zeiten von Karl Heinrich Lang. Berlin 1793. 8. Sedant

Graf hatte seine Kammer, und die Reichsstadt ihre Kammergüter, wovon alle vorkommende Ausgaben reichlich bestritten werden konnten. Der Bürger gab zwar allenfalls, wenn die Stadtcasse nicht in den besten Umständen war, etwas zur Bestreitung der Gemeinheitsausgaben, und der Bauer entrichtete seinen Zins, allein das waren keine Landsteuern*). Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn der Fürst etwa in Gefangenschaft gerieth, hielt man es mit Recht für Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für seine Befreyung forderte, und dazu mußte ein jeder das seinige beysteuern**). — Wozu hätte es aber auch

ist auch erschienen Friedr. Wilh. Fehr. v. Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen 1794. 8.

*) Glückliche Zeiten, würd mancher denken, hätten wir sie doch zurück! — Nein, laßt sie uns ja nicht zurück wünschen, denn damals galt *F a u s t r e c h t*. Alle Augenblicke hatten die Städter Fehden mit den benachbarten Rittern, dann wurden ihre Häuser, Gärten zc. verwüestet, und es ward ärger gehauset, als jetzt die Franzosen nur immer thun können. Wollte der Kaufmann zur Messe reisen, oder Waaren versenden, so mußte er eine starke Begleitung bey sich haben, um sich gegen das Raubgesindel zu schützen. Mit dem Bauer konnte wenigstens sein Gutsberr auf das unmenslichste umgehen, denn was konnte, ja was durfte nur der Fürst sich um das bekümmern, was der Ritter auf seinem Gute that? — Besser ist's also Steuern zu geben und dagegen Schutz und Sicherheit zu genießen, als frey von Abgaben in beständigem Kampfe leben und sich selbst schützen zu müssen. Nur muß freylich nicht das Steuergeben so weit gehen, daß der Bürger kaum das liebe Brodt behält, wie weyland in Frankreich und noch jetzt in N.

***) Man s. Spittlers Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. 1. S. 82. f. und den Revers der H. H. von Braunschweig im J. 1405. in Ribbenropfs Sammlung der Landtagsabsch. Helmstedt 1793. 4.

in den damaligen Zeiten ordentlicher Steuern bedurft? Der Ausgaben waren nur wenig. Die Hofhaltung konnte leicht von der Einnahme aus den Kammergütern besritten werden, die Ministerialen des Fürsten erhielten keinen baaren Sold, sondern Güter zu Lehen? Geheime Raths und andere Collegia hatte man noch nicht, und bedurfte ihrer nicht, weil theils die Geschäfte sich noch nicht so vervielfältigt hatten, theils aber die Landstände selbst nöthigen Falls das Ministerium des Fürsten ausmachten. Sollte eine Fehde begonnen werden, so hatte der Fürst seine Lehnsleute, die ihm alsdann folgen mußten, und mußte man sich vertheidigen, so mußte, wie jetzt, die Nation in Masse aufstehen.

Allein die Scene änderte sich bald. Nach den Kreuzzügen kam der unsinnigste Luxus an den Höfen auf. Es ist fast unglaublich, wie sehr und auf welche unvernünftige Art oft geschwelgt wurde. So sagt die Limburgische Chronik von der im J. 1397. zu Frankfurt gehaltenen Zusammenkunft der Fürsten: „Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wollte essen und trinken, und seinen Pferden Fuder haben, um Gott und um Ehre, der entkäme zu seinem Hof. Und gab er alle Tag bey 4000 Pferden Fuder. Auch waren da die Markgrafen von Meissen, Friedrich und Jörg, und hatten bey 1200 Pferde *).“ Schon hiedurch wurden also die Schatzkammern ziemlich leer, ganz entblößt wurden sie aber, nachdem in den Kriegen von der Erfindung des Pulvers Gebrauch gemacht, und dadurch die ganze bisherige Kriegsart geändert wurde. Jetzt konnte der elendeste Troßbube den tapfersten Ritter vom Pferde schießen;

St 5

*) Schmid's Geschichte der Deutschen. Th. 4. S. 439.

dies machte ihm den Kriegsdienst verhaßt. Ueberdem hatte er seine Lehngüter lange genug besessen, um es vergessen zu können, daß er sie nur besaß, um dafür Kriegsdienste zu thun. Man mußte also nunmehr, wenn es zum Kriege kam, Leute für Geld dängen und besolden, die denn freylich nach geschlossenem Frieden ihrer Dienste wieder entlassen wurden, aber doch während des Kriegs Geld genug gekostet hatten, auch mußte man Schießprügel ^{*)}, Zarrasbüchsen, Pulver, Kugeln u. anschaffen, welches lauter neue Ausgaben waren, wovon man bisher nichts gewußt hatte. Bald wurden auch Collegia errichtet, und mit salarirten Råthen besetzt. Römermonate kamen auf und vermehrten, so wie die darauf folgenden Religionshandel, die Ausgaben un-
gemein.

Eine Zeitlang bestritten die Fürsten diese und andre Kosten aus den Einkünften ihrer Kammergüter, und als diese nicht mehr hinreichten, half man sich anfangs in Hoffnung auf bessere Zeiten durch Vorgen und Verpfänden. Aber die Zeiten wurden immer schlechter, statt daß sie besser werden sollten, und so blieb denn am Ende nichts übrig, als die Landstände und Unterthanen um eine mitleidige Hülfe anzusprechen. Die Landschaft übernahm nun zwar einen Theil der fürstlichen Kammer Schulden, aber sie war vorsichtig genug, sich von dem Fürsten Reverse ausstellen zu lassen,

^{*)} Ich bitte dies nicht für einen niedrigen Ausdruck zu halten. Unse jetzt sogenannte Flinten, oder Musqueten waren als Irdings in Anfang Schießprügel und wurden auch so genannt. Hatte der Soldat seinen Schuß gethan, so kehrte er das Gewehr um und brauchte es als eine Keule. In alten Zeughäusern finden sich noch dergleichen.

daß sie hiezu keineswegs verbunden sey *). Um das Geld aufzubringen, ward eine Abgabe auf die Grundstücke gelegt, oder es mußte von dem Vieh, das ein jeder hielt oder von dem Gewerbe, das einer trieb, eine Steuer entrichtet werden. Waren die Schulden bezahlt, so sollte die Steuer aufhören. Aber oft hatte bis dahin der Fürst neue Schulden gemacht, ja er hat auch wohl um eine neue Verbe, ehe noch einmal die alte Schuld getilgt war. Gern that er nun alle Versprechungen, um nur seine oft ungesühnen Gläubiger los zu werden, und eben so gern übernahm gegen fernere Reverse die Landtschaft neue Summen, weil sie nun mehr schriftliche Urkunden erhielt, worin ihre bisher hergebrachten Rechte auf das feyerlichste anerkannt wurden **). Um jedoch durch Erhöhung der Steuern den Bürger und Bauer nicht mißmüthig zu machen, führte man, wie jetzt in England, stets neue Taxen ein; bald ward eine Abgabe auf das Getränt, bald auf Fleisch, Mehl u. s. w. und zuletzt, um den gemeinen Mann möglichst zu schonen, auf Artikel des Luxus gelegt.

§. 255.

Anfangs waren alle diese Steuern freywillig, das heißt, es konnten ohne den guten Willen der Landstände

*) Mehrere Reverse dieser Art, schon aus dem XV. Jahrhundert s. in der angeführten schätzbaren Sammlung des Hrn. Rammerrath Ribben-tropp.

***) Fünfzigtausend Mark, sagt Spittler a. a. D., wurden also zusammen gebracht, um den Lüneburgischen Sälzoll Schloß und Zoll-Häcker, Blofede, Lüdershausen und Methem zu lösen, aber bey dieser Verwilligung, die so ganz alles überstieg, was jemals bisher für einen Fürsten geschehen war, wurde nun auch eine Handfeste entworfen, versiegelt und beschworen, die tiefer ins Innere der ganzen Verfassung hinein gieng, als die magna charta des Engländer.

und Unterthanen keine Abgaben auferlegt werden. Nur in Ansehung der Anfangs üblichen Reichssteuern, d. i. des gemeinen Pfennig litt dies eine Ausnahme. War dieser auf dem Reichstage von den Reichsständen bewilligt, so war dies zur Erhebung hinreichend; doch hier konnten und mußten wohl die Reichsstände als Repräsentanten ihrer Unterthanen gelten. Nun kamen aber die Römermonate auf. Einige Mähle bezahlten die Fürsten dieselben aus ihren Kammergütern, als sie aber zu oft begehrt wurden, bezeigten sie zwar ihre Bereitwilligkeit dazu, allein zugleich schützten sie die Unmöglichkeit vor, weil ihre Kammergüter ohnehin schon mit Schulden so sehr überladen wären. Es war ihnen zwar bereits im J. 1542. nachgelassen worden, sich der Türkenhülfe halber mit ihren Unterthanen zu vertragen und zu vergleichen. Allein oft mochte ein solcher Vergleich wohl nicht bewirkt werden können, oder es sollte ein neues Opfer dagegen gebracht werden, wozu man auch nicht sonderlich geneigt war. Pflicht war es nun schon für die Unterthanen der Reichsstände gewesen, den gemeinen Pfennig zu entrichten, wenn dieser auf dem Reichstage bewilligt war; warum, dachte man, soll es denn nicht auch Pflicht für sie werden, zu den Römermonaten zu steuern, zumal da diese als ein Surrogat des gemeinen Pfennigs angesehen werden konnten. Warum sollte jetzt der Fürst die Last allein tragen, welche seine Unterthanen vorher mitgetragen hatten? Der R. A. von 1543. macht es daher S. 24. den Unterthanen der Reichsstände zur Pflicht, zu den bewilligten Römermonaten zu steuern, und zwar ohne allen Unterschied, so daß, wie es ausdrücklich heißt, Niemand davon ausgeschlossen seyn, oder damit verschont werden sollte. Nur der gemeine Mann sollte so viel

möglich vor andern nicht beschwert, vielmehr nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden. Fast das nemliche verordnet der R. A. von 1544. Besonders aber heißt es in dem R. A. von 1548. §. 102., daß eine jede ordentliche Oberkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher angeleget noch beschweret werden sollen, denn als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstreckt.“ Und fast eben so lauten die R. A. von 1555. S. 82. 1576. S. 11. u. 12. 1582. §. 10. u. 11.

Niemand sollte also von dieser Reichsteuer ausgenommen seyn, er mochte gefreyet seyn oder nicht. Es sollte Gleichheit gehalten und der gemeine Mann möglichst geschont werden; ja der R. A. von 1544. §. 11. cassirt alle Verträge, Obligation oder Statuten, so etliche Stifte oder Stadt mit ihren Bischöfen, Fürsten oder Obrigkeiten haben mögen. Wie kann man also behaupten, daß diese Steuern nur von den Bürgern und Bauern bezahlt werden müßten? — Man hängt sich an die Worte: „Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten beständigen Herkommens, zu steuern und zu belegen hat“ und nun schließt man weiter: zu den Landsteuern brauchten die Prälaten und Ritter nicht beyzutragen, folglich ist ihnen auch in den Reichsgesetzen kein Beytrag zu den Reichsteuern aufgebürdet worden. Allein nicht zu gedenken, daß die angeführten Worte in den folgenden Reichsabschieden nicht wiederholt worden sind, und daß diese vielmehr ausdrücklich sagen, daß auch die Gefreyten, also Prälaten und Ritter

zu gehorsamen schuldig seyn sollten, so können sie doch auch unmöglich den Sinn haben, welchen man ihnen beylegen will. Noch hatte ja kein Fürst das Recht seine Unterthanen zu besteuern. Freylich war 1543. wohl keine Landschaft in Teutschland, welche nicht bereits zu den Bedürfnissen ihrer Landesherrschaft gesteuert hatte, allein das geschah alles mit gutem Willen der Landschaft. Ohne diesen ihren guten Willen durfte der Fürst ihnen keine Steuer auflegen, folglich war er ja auch dazu nicht berechtigt. — Aber einen Sinn müssen doch die Worte: Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten beschlossenen Herkommens u. haben? Allerdings! Nur nicht den angeführten, sondern vielmehr den, daß sich eine jede Obrigkeit in den Gränzen ihres Gebiets halten, und nicht Unterthanen, auf die sie Anspruch machte, oder, welche zwar Güter im Lande liegen hatten, jedoch außer Landes lehten, mit der Steuer belegen sollten *).

So war es also nun glücklich durchgesetzt, daß die Römermonate nicht mehr aus den Einkünften der Kammergüter, sondern von den Unterthanen bezahlt werden sollten. Aber jetzt entstand auch die Frage: Ob denn wohl der Kaiser und die Reichsstände dergleichen den Unterthanen nachtheilige Schlüsse machen, und dadurch Verträge und Reverse entkräften konnten? Nach unserer teutschen Verfassung hatte die Bejahung derselben keinen Zweifel, und selbst allgemeines Staatsrecht und Billigkeit sprachen dafür. Denn nach jenem ist es wohl gewiß, daß im Fall die ordentlichen Einkünfte nicht zu den nothwendigen Be-

*) In dem R. U. von 1542. §. 69. war nemlich enthalten: daß ein jeder allein an dem Ort, da er gefessen, seine Anlage geben solle.

dürfnissen des Staats hinreichen, ein jeder Bürger schuldig sey, nach seinem Vermögen zu der Staatskasse das seinige beyzutragen. Römermonate hielt man nun einmal für nöthig, um sich der Türken, wie jetzt der Franzosen, zu erwehren; davon hatten nicht bloß die Fürsten, sondern auch ihre Unterthanen Vortheil, warum sollten also jene allein zahlen? Warum diese nicht zur Hälfte gezogen werden? — Etwa weil sie nicht darin gewilligt hatten, weil sie sich vielleicht nicht von der Nothwendigkeit einer Türkenhilfe überzeugt hielten, weil sie dachten, man hätte den Türken keine Gelegenheit zu Händeln geben sollen, oder daß der ganze Krieg nur ein Privatkrieg des Kaisers sey, in welchen man das Reich schlan zu verwickeln gewußt habe? — Freylich keine unerhebliche Gründe, allein alle Landstände konnte man doch dabey nicht zu Rathe ziehen, und da die Reichsstände selbst Nachtheil davon hatten, wenn ihre Unterthanen Reichssteuern bezahlen mußten, so konnte und mußte man wohl die Vermuthung von dem größten Theil unter ihnen gelten lassen, daß sie nicht ohne Noth Römermonate bewilligen würden.

Doch nur von dem größten Theil galt diese Vermuthung, denn andern war es sehr erwünscht, wenn Römermonate bewilligt wurden, indem sich ihnen hier eine gute Gelegenheit zeigte, ihre eigne leere Kammern zu füllen. Daß sie aber diese nicht vorbey ließen, zeigt die Verordnung von 1548., „daß nicht mehr Steuern erhoben werden sollten, als hoch sich eines jeden Anschlag erstrecke.“ Doch dagegen war auch Rath! Man durfte nur nicht sagen, wie hoch sich der Anschlag erstrecke, und wie viel Römermonate bewilligt waren. Wie konnte denn damals der arme Unterthan wissen, ob ihm zu viel abgefordert würde?

Die folgenden Gesetze beweisen wenigstens, daß dies geschah, daß der Verordnung von 1548 entgegen gehandelt wurde und daß manche Landesherrschaften Römermonate zum eignen Vortheil benutzten. Warum hätte man sonst schon im R. A. von 1555. S. 82, den Reichsständen zur Pflicht gemacht? „ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuordrifi eigtlich und ausdrücklich kundbar und namhaft zu machen.“ Ohne Grund und Veranlassung werden doch nicht Gesetze gemacht!

Römermonate gehören also zu den Steuern, welche von den Unterthanen entrichtet werden müssen, sobald sie einmal von den Reichsständen bewilligt sind. Ferner sind hieher zu rechnen die Kreissteuern. Es sollen nemlich die Kreise nach Vorschrift der Reichs-Executionordnung von 1555. S. 81. und des J. R. A. S. 178. in einer beständigen Verfassung stehen, um innerlich Ruhe und Sicherheit erhalten, und einen auswärtigen Angriff abwehren zu können. Alle Kosten, welche zu diesem Behuf angewandt werden müssen, dürfen so wenig von den Landständen verweigert werden, als daß sie von ihnen verweigert zu werden pflegen. Andre Kosten aber, welche nicht in den Gesetzen ihren Grund haben, wollen die Landstände oft nicht übernehmen. Wenn jedoch die Nothdurft und das Beste des ganzen Kreises die Anlagen erfordern und es darüber bey den Reichsgerichten zu einem Proceß kommt, so pflegt das Erkenntniß gegen die Landstände auszufallen. Ganz anders verhält es sich hingegen, wenn etwa von einem Kreis wollten Anlagen beliebt werden, welche nur den einzelnen Kreisständen zu gut kämen, oder daß ein neuer Kreisstand die Anlagen, welche er um Sitz und Stimme,

oder

oder einen höhern Rang im Kreis zu erlangen, übernimmt, seinen Unterthanen aufbürden wollte *).

Eben so sind auch die Unterthanen der Reichsstände schuldig, die Beyträge ihrer Landesherrschaften und Obrigkeiten zur Unterhaltung des Kammergerichts zu übernehmen **). Ingleichen sollen sie „zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand gehen“ ***). Diese Verordnung gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Offenbar redet sie nur von nöthigen Festungen, und nöthigen Garnisonen, auch verpflichtet sie die Unterthanen nur zu einem Beytrage. Die Fürsten hielten indessen manches für nöthig, was die Landstände dafür weder halten konnten noch wollten. Es wünschten daher einige Fürsten bald nach Eröffnung des jetzigen Reichstags, daß die angeführte Stelle noch weiter ausgedehnt werden möchte. Einige, als Oesterreich, die Herzoge von Braunschweig und andre waren dagegen, allein die mehrsten Stimmen waren dafür, und besonders drang das kurfürstliche Collegium auf Aenderung des ihm zu milde scheinenden Paragraphs des Reichsabschieds. So kam also ein Reichsgutachten zu Stande, das unsre Reichsstände zu orientalischen Despoten machen sollte. Nach demselben sollten nemlich eines jeden Kurfürsten und Standes, Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landesdefensionsverfassung,

*) Moser von der Landeshoheit in Steuerfachen, S. 520.

***) J. N. A. S. 14 Wahlcapit. Art. 15. §. 3. Reichschluß vom 3. Nov. 1720.

****) J. N. A. S. 180.

sondern auch zur Handhab und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Orter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehret würde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn. Dagegen sollten einige Klagen der Unterthanen, weder bey dem Kammergerichte, noch bey dem Reichshofrath nicht angenommen, und alle Proceß und Mandate, sowohl wegen der vergangenen, als künftigen Zeiten abgethan und aufgehoben seyn, auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen keine Privilegien und Befreyungen, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, zu Statten kommen!!

Ein Glück für Teutschland war es, daß der Kaiser diez Himmelschreyende Reichsgutachten, das schon längst hie und da französische Scenen zur Folge gehabt haben würde, nicht genehmigte. In der darauf erteilten kaiserlichen Resolution vom 12. Febr. 1671. hieß es nemlich: Kaiserliche Majestät könnten es zwar gern geschehen lassen, daß es a) nicht allein bey dem §. 180. des J. R. A. und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreisverfassung, und des Reichs Anlagen gebührenden Collectationsrecht verbliebe, sondern daß auch b) jene Kurfürsten und Stände, welche ein mehreres, als in dem genannten Paragraph begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet, c) die Unterthanen und Landsass-

fassen aber, zu alle dem zu contribuiren, angewiesen würden, was 1) das Reich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwillige; 2) die Executionsordnung vermöge; und 3) die Landesdefension gegen einen jeden Angriff, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordre. Hingegen könnten d) kais. Maj. in den neuen Vorschlag und die verlangte Ausdehnung des §. 180. nicht willigen, zumal da die Unterthanen und Landsassen hierüber gar nicht gehört und vernommen worden, noch weniger sogar die rechthängigen Proceffe in dergleichen Materien cassiren, oder den Unterthanen, falls sie unbillig beschwert würden, die Zuflucht zu den Reichsgerichten entziehen, vielmehr sähen sie sich e) genöthigt, einen jeden bey denen, wozu er berechtigt und wie es bisher gehalten worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

Nach diesem sind also Landstände und Unterthanen nur in folgenden Fällen zum Militairwesen einen Beytrag zu geben schuldig: 1) Wenn das Reich etwas zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwilligt; also nicht blos Kömermonate, sondern auch andre Geld- und Naturallieferungen, z. B. wenn im J. 1794. die Forderung des Königs von Preussen seine im Felde stehende Truppen zu verpflegen, von Reichswegen bewilligt worden wäre; 2) was die Executionsordnung (und die davon abhängende Kreisverfassung) vermag; 3) zur Landesverteidigung, aber nicht, wie viel man unter diesem Vorwande verlangt, sondern a) wenn das Land wirklich angegriffen wird, oder in wirklicher Gefahr steht, angegriffen zu werden. Aber auch alsdann nicht mehr, als was b) dem Herkommen und c) erheischender Nothdurft nach erfordert wird *).

§ 2

*) M o s e r s Reichsgrundgesetzmäßige Beantwortung der Frag

Endlich sind auch die Unterthanen die Gesandtschaftskosten zu tragen verbunden. Ehemals bestritten auch diese Ausgaben die Fürsten und Stände aus ihren Kammergütern *), allein da der jetzige Reichstag anfangs permanent zu werden, so wurde von einigen Reichsständen, vorzüglich von Mecklenburg darauf angetragen, die Unterthanen zu verpflichten, daß sie diese Kosten mit übernehmen müßten. Dies gieng glücklich durch und der Kaiser genehmigte im J. 1670. das an ihn deshalb erstattete Reichsgutachten dahin, daß ein jeder Kurfürst und Stand des Reichs vor seinen Unterthanen zu Reichs-, Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten erheben möge. Alle Kosten also, welche eine Gesandtschaft auf Reichs-, Deputations- und Kreistage erfordert, müssen zwar jetzt von dem Lande getragen werden, aber auf andre, noch weniger auf alle mögliche Gattungen von Gesandtschaften, zumal, wenn sie den Privatvortheil des Regenten bezwecken, kann dies nicht ausgedehnt werden **).

Man kann leicht denken, daß mehrere Landschaften sich diese neue Aufbürdungen nicht freywillig werden haben gefallen lassen, besonders, da verschiedene mit ihren Landesregenten deshalb eigne Verträge gemacht hatten. Am Ende mußten sie indessen doch in jener den Despotismus so sehr begünstigenden Periode, größtentheils nachgeben, oder es waren neue Verträge davon die Folge.

ge: Wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig sey? in der Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatsfachen; Samml. 1. Nr. 1.

*) R. A. von 1512. Tit. 1. §. 14.

**) Wölfer von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 562.

§. 256.

Glücklich wären indessen die Bewohner von Deutschlands besondern Staaten, wenn blos die bisher genannten Steuern von ihnen entrichtet zu werden brauchten, allein fast in allen Ländern giebt es noch ungleich mehrere, die entweder durch besondere Verträge oder durch das Herkommen geheiligt sind. Seitdem man große stehende Heere für ein nothwendiges Uebel hält, begnügt sich fast kein deutscher Fürst nur so viel Truppen zu halten, als er zur Stellung seines Contingents gebraucht, sondern will ebenfalls eine Armee haben. — Ob dies nöthig sey, oder nicht? ob es nicht gut seyn würde, manche in der Mitte Deutschlands gelegene Festungen wieder zu schleifen? sind Fragen die nicht hieher gehören. Genug, daß wohl keine Landschaft in Deutschland zu finden ist, in welcher nicht die Unterthanen sich zur Unterhaltung einer ungleich größern Zahl von Truppen haben bequemen müssen, als nöthig wäre. Oft pflegt es in den Landesgrundgesetzen bestimmt zu seyn, wie viel Mann in Friedenszeiten auf Kosten des Landes gehalten werden sollen. Würden diese Gesetze in unsern Tagen gemacht, in welchen man sich zu überzeugen anfängt, daß nicht ein jeder Staat große Heere zu halten braucht, so würden sie zum Theil wohl anders lauten.

Eine andre Gattung von Steuern ist die sogenannte Fräulein's, oder wie sie jetzt heißt, Princessinsteuer, welche bey der Vermählung einer fürstlichen oder gräflichen Tochter entrichtet werden muß. Von dieser Steuer findet man vor dem sechzehnten Jahrhundert keine Spur. Einige glauben, daß sie durch die größere Verbreitung des römischen Rechts aufgekommen sey, andre wollen dies läugnen. Die Sache hat allerdings einigen Schein; damals war man

nemlich gewohnt das römische Recht, sowohl als Quelle des deutschen Staatsrechts anzusehen, als dasselbe, wo man nur konnte, in Anwendung zu bringen. Sitte war es nun bey den Römern gewesen, daß die Hochzeitsgäste dem Brautpaar Geschenke machten. Was Wunder also, wenn nun die Landstände, welche damals zu den Hoffestivitäten, besonders zu Vermählungen eingeladen wurden, vielleicht auf einen leisen Wink des in dem römischen Recht sehr bewanderten Kanzlers, es für Pflicht hielten, der Braut ein Ehrengeschenk zu machen. Aus ihrem Beutel zahlens indessen die Herrn nicht, sondern schrieben deshalb eine Steuer aus, welches der Fürst, dessen Tochter oder Schwester das Geschenk erhielt und der nun den Brautschaz ersparen konnte, gern geschehen ließ, und so ward bald ein Herkommen daraus. — Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß, wenn diese Steuer nicht in den Landesgrundgesetzen oder einem unverrückten Herkommen ihren Grund hat, die Unterthanen auch zu deren Entrichtung nicht verbunden sind *).

Zuweilen reichen auch die Einkünfte der fürstlichen Kammer nicht hin, um die Hofhaltung und die ordentlichen Staatsausgaben bestreiten zu können. In diesen Fällen, oder wenn außerordentliche Ausgaben von einiger Erheblichkeit vorkamen, als zu bessern Auskommen nachgebohrner Herren, zu Standeserhöhungen, zu Reisen, zu Brunnenkuren u. wurden Geldbeyträge von den Unterthanen **)

*) Mosers Familienstaatsrecht, Th. 2. S. 296. f

**) Müllers histor. Entwickel. Th. 2. S. 275. Dasselbst heißt es auch: Ein regierender Reichsgraf hatte einmal ein Wein gebrochen; eine dazu bewilligte Weinbruchsteuer mußte vier Jahre nach einander bezahlt werden.

bald unter diesen bald unter jenen Titel begehrt. Oft verwilligte man solche, vergaß aber dabey die Zeit ausdrücklich zu bestimmen, wie lange sie dauern sollte, und dann ließ man sie immer fortbauern. Beschweren sich am Ende die Unterthanen, so hieß es, sie wären hergebracht.

Endlich machen auch die Landesschulden neue Steuern nothwendig. Schon in dem 16ten Jahrhundert gaben die Religionshändel Veranlassung, daß die Landschaften beträchtliche Schulden machten; hiezu kam nachgehends der dreißigjährige Krieg, die Kriege mit Frankreich, der österreichische Successions-, der siebenjährige und jetzt wieder der unselige französische Krieg. Die erforderlichen Geldsummen, vorzüglich die Brandschatzungen des Feindes können nicht immer sogleich aufgebracht werden, es muß also die Landschaft Capitalien aufnehmen und dieselben oft hoch genug verzinsen. Diese Schulden, für die das ganze Land haftet, sind Quellen ewiger Steuern, denn der Fond, sagt Moser irgendwo, woraus dergleichen Capitalien bezahlt und verzinst werden, sind meistens der Unterthanen Fetz bey den Wohlhabenden, und das Blut bey den Armen, kurz Steuern und Anlagen. In neuern Zeiten haben einige Fürsten und Landschaften sich eifrig bemühet, die landschaftlichen Schulden abzutragen, aber in manchen andern Ländern ist nicht Patriotismus genug da. Der Fürst, seine Gemahlin, oder einzelne Landstände suchen die Tilgung der Landesschulden zu hintertreiben, weil sie selbst Gläubiger sind, und Vorschüsse gethan haben, die ihnen mit hohen Zinsen verzinst werden müssen. Oder es fehlt an Ordnung, Aufsicht u. s. w. *).

*) Ich freue mich hier Gelegenheit zu haben, etwas berichtigen zu können; was ich in meiner Abhandlung über die Steuern

darau *). Willig sollten alle Jahre öffentlich Rechnungen abgelegt werden, und wenn die Schulden getilgt sind, auch die Steuern wieder aufgehoben werden. Glücklich das Land, wo dies geschieht, wo der Fürst sich selbst ein Vergnügen daraus macht, die Last seiner Unterthanen zu erleichtern, und durch eine weise Sparsamkeit und Ordnung der Geschäfte es dahin zu bringen, daß die Steuern noch früher aufhören können, als anfangs gerechnet war **).

frenheit des Adels (Deutsche Monatschrift, April 1793.) gesagt habe. Dasselbst heißt es nemlich: in dem Hildesheimischen wären seit dem siebenjährigen Kriege, der starken Contributionen ungesachtet, nur 40,000 Rthlr. Schulden getilgt. Dies muß heißen 500,000. S. Staats-Archiv Heft 1. Nr. 5.

*) Unfre alte Teutsche sagt Moser von der Reichsstände Landen B. 6, Cap. 3. waren so einfältig, daß sie glaubten, Landessschulden wären eine Last für das Land und die Unterthanen, weil diese ja desto mehr Steuer deswegen geben müßten. Sie beendigten daher auch ihre Vorsteher darauf, alle nur mögliche Sorge zu fragen, daß das Land je eher, je lieber seiner Schulden entlebigt würde, um alsdenn gewisse Steuern mildern, oder gar wieder abschaffen zu können. — Nun aber ist man klüger geworden. Wie so? Die Landessschulden befördern die Circulation des Geldes im Lande, welches dem Staat eben so nothwendig und nützlich ist, als die Circulation des Bluts im Körper. Wo wollen die, welche von ihren Renten leben, und deren Geld (nur nicht allemal) wieder unter andre Leute kommt, sonst mit ihrem Geld und Capitalien hin? Wo die Stipendia, andre milde Stiftungen, Maitressen, Landblutigel u. s. w.

**) Man s. die von dem jetzt regierenden Herzog von Braunschweig unter dem 30. März 1792. erlassene Verordnung wegen Aufhebung der erhöhten Accise in Schöfers Staatsanzeigen, Heft 67. Nr. 33. Eine Verordnung, welche nicht nur im Lande, sondern wie es scheint, auch in andern Ländern Segen verbreitet hat. Denn sie zeigte, was geschehen könnte. Aber eben deshalb sah man hier und da hiezu hieher (nicht höchsten) Orts eine Verordnung dieser Art unternommen. Etwa daher das sichtlich Bestreben große Verdienste in ein zweifelhaftes Licht zu stellen — ?

Nothwendige Steuern, welche in den Reichs- oder Landesgesetzen, oder einem rechtmäßigen Herkommen gegründet sind, müssen also die Unterthanen übernehmen, in dessen schließt dies doch in Ländern, wo Landstände sind, die landschaftliche Behandlung der Sache nicht aus, wie bereits in dem vorhergehenden (§. 198.) bemerkt ist. Selbst in solchen Ländern, in welchen keine Landstände sind, müssen doch, wenn es verlangt wird, und besonders Zweifel entstehen sollte, ob nicht zu viel Steuern gefordert werden, den Unterthanen die nöthigen Documente vorgelegt werden. So erkannte noch kürzlich das Reichskammergericht in Sachen der mehrsten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied gegen ihren Landesfürsten, „daß der jedesmalige Status exigentiae der Reichs- und Kammerbedürfnisse, Legationskosten und Correspondenzgelder, mittelst Vorzeigung der Original-Kreisausschreiben und sonstiger Beglaubigung der Erfordernisse, den Stand (Stadt) und Landesdeputirten aller Gemeinden gegen Eingang jeden Jahrs vorgelegt werden solle *).“ Und dies Erkenntniß hat allerdings seinen Entscheidungsgrund in dem bereits vorhin angeführten R. U. von 1555. §. 82., nach welchem „den Unterthanen die bestimmte Maas derselbigen Hülf zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll.

*) Diese Sentenz, welche schon Schöber in seinen Staatsanzeigen hatte abdrucken lassen, steht jetzt auch in der von dem Fürsten selbst verfaßten, Recurschrift. 1793. Fol. Ein gleiches ist in den Streitigkeiten des Kirchspiels Neuenkirchen wider den Hrn. Burggrafen zu Sayn Hachenburg am 17ten Jul. 1794. von dem Kammergerichte erkannt.

Alle übrige Steuern, welche nicht in den Gesetzen, oder dem Herkommen gegründet sind, sind freywillige, und diese können den Unterthanen, es mögen Landstände da seyn, oder nicht, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Der Grund davon ist schon in dem vorhergehenden S. 47. beyläufig angeführt worden. Es läßt sich aber auch diese Behauptung noch auf andre Art erweisen. In dem Reichsgutachten von 1669., worin die Stände darauf antrugen, daß ihre Unterthanen alles, was und so oft es von ihnen begehrt würde, hergeben sollten; gestehen sie nemlich in der That, daß sie nicht berechtigt seyn, ihren Unterthanen eigenmächtig und gegen deren guten Willen Steuern aufzulegen, weil es ja sonst deshalb keines Reichschlusses bedurft hätte. Für dies Reichsgutachten stimmten nicht blos Reichsstände, welche Landstände hatten, sondern auch andre. — Doch was bedarf es einmal der Ausführung eines besondern Grundes um die Behauptung zu unterstützen. Dürften Deutschlands Fürsten willkürlich ihren Unterthanen Steuern auflegen, so würden diejenigen, welche einen Regenten haben, der die Kunst versteht, Millionen zu verschleudern, oder der ein Liebhaber von gepuhten Soldaten ec. ist, Negerclaven seyn, und — neue Bauernkriege wären davon die Folge.

S. 258.

Soll und muß einmal eine Steuer gegeben werden, so ist es billig, daß keiner davon befreyet sey, und daß, wie sich bereits der R. A. von 1544. S. 24. ausdrückt, nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werde. Je mehrere von der Abgabe befreyet sind, desto weniger kommt ein, desto länger muß sie dauern und desto größer und drückender wird sie für die übrigen. Indessen können

allerdings Gründe eintreten, einzelne Mitglieder der Gesellschaft von der Verbindlichkeit der Steuerentrichtung zu befreien. Billig sollte dies jedoch nicht anders als durch Einwilligung der dabey interessirten geschehen *). Es hat jedoch nach unsrer Verfassung keinen Zweifel, daß dergleichen Befreyung durch unvordenkliche Verjährung **), oder durch ein gehörig ertheiltes Privilegium erworben werden könne. Der Kaiser kann indessen dergleichen Privilegia weder Unmittelbaren noch Mittelbaren verleihen. Beydes würde seiner beschwornen Wahlcapitulation entgegen seyn ***). Selbst der Landesherr kann in den mehrsten mit Landständen versehenen Ländern nicht einmal Steuerprivilegien ohne Beystimmung der Landstände ertheilen. Studenten und Soldaten hält man gewöhnlich für steuerfrey, allein dies ist einzig und allein von einer Kopfsteuer zu verstehen †). Besitzen sie liegende an sich steuerbare Gründe, oder brauchen sie accisbare Sachen, so können sie sich deshalb, weil sie Studenten oder Soldaten sind, der Steuer oder Abgabe nicht entziehen.

*) Sehr richtig verordnete daher der Herzog von Württemberg unter den 20. Aug. 1794. daß nur alsdenn von den Separatisten eine zu bestimmende Geldsumme, als Surrogat der persönlichen Dienste, zum Behuf der Landesdefensionscasse angenommen werden sollte, wenn der größte Theil der übrigen Unterthanen damit zufrieden wäre.

***) Dies bestreitet zwar *Winckler* in *Diss. praescriptio immunitatis a tributis impugnata* (Lips. 1779.), allein man s. den *N. N.* von 1548. s. 56. und 59.

****) Ersteres dem Art. 5. §. 7. letztes dem Art. 1. §. 9. und Art. 15. §. 5. Vergl. oben s. 229.

†) Auch gilt dies nur von den Unterofficiers und Gemeinen. So müssen z. B. nach der neuen Churbraunschweigischen Verordnung die Steuern betreffend, die Officiers gleichfalls eine Kopfsteuer bezahlen.

Aus der ursprünglichen Beschaffenheit des Steuerwesens läßt es sich übrigens sehr gut erklären, daß die fürstlichen Kammergüter, ingleichen die Güter der Ritterschaft, der Prälaten und die städtischen Kammereygüter steuerfrey sind. So konnten, wie bereits bemerkt ist, die Ausgaben nicht mehr aus den fürstlichen Kammergütern bestritten werden, diese waren verschuldet, ja selbst verpfändet und also in den Händen der Gläubiger. Von den Schulden sollten sie nun durch die verlangte Steuer befreyet werden, wie hätte man also die Güter selbst besteuern können? — Der Prälat, Edelmann und die Deputirten der Städte waren diejenigen, deren Einwilligung zur Auflegung einer neuen Steuer erfordert wurde. Würden diese wohl die Steuer bewilligt haben, wenn sie so gut, als der Bürger und Bauer ihre Grundstücke hätten versteuern sollen? Freygebig sind die Herren oft nur alsdann, wenn es auf fremde Deutel losgeht. Die Klugheit rieth daher dem Fürsten, von den Gütern der Landstände selbst keine Steuer zu begehren. — Hierzu kamen in Ansehung des geistlichen Standes die Pseudisdorischen Grundsätze, daß geistliche Güter, Güter Gottes wären und also von keiner weltlichen Macht besteuert werden dürften. Für die Ritter sprach auch der Umstand, daß sie Kriegs- und Hofdienste thun mußten. Der Ritter mußte stets bereit seyn, aufsitzen zu können, wenn ein Aufgebot an ihn erging, entweder in den Krieg oder nach Hofe zu ziehen, um diesen bey feyerlichen Gelegenheiten glänzend zu machen. Welche Kosten waren nicht damit verbunden *),

*) „Man vergaß oft, indes man die Steuerfreyheit der Rittergüter rühmte, und mit derselben die Schätzung des Städters verglich, man vergaß, wie kostbar es sey, mit Pferden und

und wie unbillig wäre es also nicht gewesen, wenn der Ritter seine Grundstücke noch obendrein hätte versteuern sollen. —

Doch die Zeiten änderten sich. Der Ritter brauchte nicht anders mehr beritten zu seyn, als ein jeder andrer, das heißt für Sold, und nach Hof ward er auch nicht mehr gefordert, seitdem der pensionirte Hofstaat angekommen war. That er noch Hofdienste, so that er auch dies für Geld. Nun fiel also der vorzüglichste Grund seiner bisherigen Steuerfreyheit fort, folglich hätte auch diese fortfallen sollen. Allein die Scene hatte sich inzwischen auch geändert. Ehmals hatte der Rittergutsbesitzer von Zeit zu Zeit, wenn die Preise stiegen, die Pächte und Zinsen seiner Bauern steigern können. Der Bauer war, wenn auch nicht allerwärts Leibeigner, doch nicht völliger, oft gar nicht einmal Eigenthümer seines Hofes, sondern nur Meyer, Pächter oder Zinsmann des Gutsherrn, und mag wohl in ältern Zeiten, wenn er einen harten Herrn hatte, übel genug daz an gewesen seyn; denn was kümmerte sich der Fürst um ihn, da er keinen Nutzen von ihm hatte? Allein, wollte jetzt, da der Bauer Steuer dem Fürsten geben mußte, der Gutsherr seinen Meyer von Haus und Hof jagen, und seine Ländereyen zum adlichen Hofe schlagen, so verlohre dabey der Fürst. Wollte der Gutsherr das, was der Bauer ihm leisten mußte, steigern, so klagte jener, daß er zur Landescasse

Knechten sich immer gerüstet zu halten, wie mancher Ehrentag bey Hof kam, wo wohl auch die größten Städte, doch eine Stadt höchstens 30 Trabanten zur Aufwartung zu stellen hatte, wo aber ein Ritter mit mehreren Spießjungen erscheinen mußte, wohlstaffirte landkundige Knechte haben sollte, an blanker stählerner Rüstung, an Krausen-Helmen und langen Stiefeln, an sammetnen Mägen und Sturmhauben kein Mangel erscheinen durfte.“ Spittlers Besch. von Hannover. Th. I. S. 317.

nicht mehr die Steuer geben könne. Jetzt trat also der Fürst ins Mittel. Das Erbrecht der Meyer, das bisher mehr auf dem guten Willen der Gutsherrn beruhet hatte, wurde in mehrern Ländern gesetzlich; es wurden die Fälle bestimmt, wann der Bauer abgemeyert werden könne, und festgesetzt, daß dieses auch in einem solchen durch das Gesetz gestatteten Fall doch anders nicht, als nach erhobener Klage des Gutsherrn, nach gehörig geschehener Untersuchung, und nach erfolgter richterlicher Erkenntniß, geschehen dürfe. Darauf ward auch festgesetzt, daß die bisherigen gutsherrlichen Prästationen nicht erhöht werden dürften, ja in mehrern Ländern ist es gar dahin gekommen, daß die Gutsherrn sich eine Verringerung ihrer Gefälle gefallen lassen mußten, so daß der Bauer ihnen jetzt nur zwey Drittel, oder wohl gar bloß die Hälfte der ältern Meyerzinsen zu entrichten braucht. Kann man also wohl sagen, daß der Rittergutsbesitzer, das Stift, oder Kloster ganz steuerfrey wären? Zwar versteuern sie nicht die zu ihrem Hofe unmittelbar gehörigen Ländereyen, allein dagegen kommt doch ein Theil der Meyergefälle, den sie ehemals erhielten, zur Staatscasse, und im Grunde kommt es auf eins heraus, ob sie die Steuer mittel, oder unmittelbar entrichten. Freylich haben auch nicht alle Gutsbesitzer so viele Meyer, daß alles im gehörigen Gleichgewicht stünde, allein dagegen haben andre desto mehrere. Willige Gleichstellung wäre zwar das beste, allein so lange dies nicht geschieht, würde es in der That unbillig seyn, wenn man von Rittergutsbesitzern, in Ansehung deren jene Umstände eintreten, noch eine besondre Grundsteuer verlangen wollte *).

*) Man s. meine Abhandl. von der Steuerfreyheit des Adels; in der deutschen Monatschrift. April 1793. Man ver-

Doch ist dies alles nur von den ordentlichen und gewöhnlichen Landessteuern zu verstehen. Sind hingegen Abnehmermonate bewilligt worden, soll eine Reichsarmee in das Feld gestellt und unterhalten werden, so sind allerdings, wie bereits bey dem §. 255. gezeigt ist, auch die sonst Befreyten nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze verbunden, dazu das ihrige mit beyzutragen. Dies können sowohl der Fürst, als die Mitunterthanen der Ritterschaft und Prälaten rechtlich fordern, und ich zweifle nicht, daß, wenn es hierüber zu einem Proceß kommen sollte, darauf erkannt werden würde. Hier ist nemlich in eben dem Gesetze, welches den Bürgern und Bauern die Entrichtung der Steuer zur Pflicht macht, auch den sonstigen Befreyten die Verbindlichkeit dazu auferlegt. Ja, wenn ein Theil gesetzmäßig geschont werden soll, so ist es der arme gemeine Mann. Wer hat auch bey einem Reichskriege am meisten zu verlieren, der Edelmann, und der wohlhabende reiche Prälat, oder der Handwerker und Bauer? Was ist daher billiger, als das Gesetz, daß in solcher Anlage niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont und nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden soll? Unbegreiflich ist es, daß hierauf bis jetzt nicht gehalten ist, doppelt unbegreiflich aber, wenn in dem jetzigen Kriege — der wohl schwerlich angefangen wäre, wenn keine Prälaten und Adliche in der Welt wären, und in dem es, wenigstens ursprünglich, auf die Erhaltung des Adels ankam — die Prälaten und Adliche sich in einigen Ländern weigern, dazu zu steuern, und dadurch den ohnehin genug

gleiche aber ja damit den schönen dadurch veranlaßten Aufsatz eines Geschäftsmanns in einem der nächstfolgenden Hefte.

gedrückten Bürger und Bauer die Last erleichtern zu helfen *).

Eben so wenig können sich Pfaffen und Ritter auf ihre Steuerfreiheit berufen, wenn zu irgend einer öffentlichen Anstalt gesteuert werden soll, welche zum Vortheil aller Unterthanen gereicht. So müssen z. B. in manchen Gegenden, um den Durchbruch des Wassers zu verhüten, Deiche oder Dämme angelegt werden. Thut die Landesherrschaft hiezu den Vorschuß, oder wird, wie in dem Oldenburgischen, ein Capital zu diesem Behuf aufgeliehen, und deshalb eine Steuer auf jeden Tuck oder Morgen Land gelegt, so muß der Edelmann dieselbe so gut bezahlen, als der Bauer. Denn das Wasser würde die Ländereyen des ersten so gut überschwemmen und in Gefahr setzen, als des letztern.

Doch diese Verbindlichkeit wird auch nicht leicht ein sonstiger Befreyter in Zweifel ziehen; allein es geschieht in andern völlig ähnlichen Fällen. Es fordert z. B. der Feind eine Contribution vom Lande. Sollte dieser wohl hiebey darauf Rücksicht nehmen, daß Klöster und Rittergutsbesitzer steuerfrey sind, und deshalb eine geringere Brandschätzung for-

*) Die Sache rührt unstreitig daher. Den Prälaten und Rittern standen die in den Reichsabschieden getroffenen Verfügungen, daß auch sie zu den Römermonaten zahlen sollten, nicht an. Indessen wagten sie es nicht, sich sogleich offenbar zu widersetzen, aber sie benutzten die erste beste Gelegenheit besondre Verträge mit ihren Fürsten wieder einzugehen, und sich dadurch von der auferlegten Verbindlichkeit wieder ganz oder doch zum Theil befreyn zu lassen. Aber konnten und durften dergleichen Verträge zum Nachtheil der übrigen Unterthanen eingegangen werden?

fördern? — Gewiß nicht; eher wird er bey seiner Forderung auf die selten Klöster und Rittergüter Rücksicht genommen haben. Gesezt nun, daß in einem solchen Fall Capitalia aufgenommen, und hernach, um dieselben zu verzinsen und allmählig wieder abzutragen, eine Steuer auferlegt werden muß; sollte in einem solchen Fall der Prälatenstand und die Ritterschaft sich auf ihre Immunität von Steuern berufen können? Gewiß nicht *). Und eben dies gilt auch in allen diesen Fällen von den fürstlichen Kammer-, oder Tafelgütern.

Nicht selten entsteht übrigens Streit darüber, wo ein jeder seine Güter versteuern soll? Der Natur der Sache ist es wohl angemessen, daß dies in dem Lande geschieht, worin sie gelegen sind, gesezt auch, daß die Besizer derselben außer Landes wohnen, weil Steuern für die Beschükung des Eigenthums entrichtet werden. Allein die erste Satzung von Reichssteuern war eine persönliche, oder Vermögenssteuer. Ein jeder wurde also da besteuert, wo er seinen Wohnort hatte und dies wurde selbst durch den R. A. von 1542. §. 69. geseztlich. In der Folge besann man sich jedoch eines andern und so ist es jetzt als Regel anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Real-, und Personalssteuern gemacht werden muß. Jene werden da entrichtet,

*) Man s. hierüber die schöne Deduction des nun verstorbenen Hrn. Hofrath Wölke in Hannover in Sachen der sieben Landstädte des Hochstifts Hildesheim wider die drey vorstehenden Stände, das Domcapitel, die sieben Stifter und die Ritterschafft von dem Ausgang dieses Processus, der den befreuten Ständen zur Ehre gereicht, s. Schözers St. A. Heft 72. S. 423. f.

wo das Grundstück gelegen ist, diese aber an dem Wohnort eines jeden *).

§. 259.

Um die Steuerfreyheit so viel möglich zu vereiteln, und um nicht die Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer zu sehr erhöhen zu müssen, ist in neuern Zeiten in mehreren Ländern eine sogenannte Consumtionssteuer eingeführt, das heißt, es ist eine Abgabe auf Wein, Bier, Branntwein, Fleisch, Korn u. s. w. gelegt worden. Diese Gattung der Steuer wird in mehrern teutschen Ländern Accise oder Licent, ingleichen Umgeld genannt. Da die Accise in der That eine Steuer ist, so ist sie auch völlig nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen zu beurtheilen. Wider Willen der Landstände oder Unterthanen kann und darf sie nicht eingeführt werden. Ein gleiches gilt von dem Stempelpapier. Lächerlich ist es, wenn man den Grund der Einführung desselben darin setzen will, damit zu den gerichtlichen Schriften einerley Papier genommen würde. Stempelpapier ist eine Steuer, so gut wie Accise.

Gewissermaßen gehören auch hieher die Lotterien und Lotto's. Zwar kann ein jeder Landesherr Lotterien von aller Art auf eigne Rechnung, und unter seinem eignen oder fremden Namen errichten; allein er kann und darf doch auf keine Weise seine Unterthanen nöthigen, Loose daraus zu nehmen *). Dann würde sie noch schlimmer seyn,

*) Diese Materie ist gut abgehandelt in des jetzigen Hrn. Kammergerichts-Procurator Fr'ch Dist. urrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur? Giessae 1779. 4.

***) Moser von der Landeshoheit in Policysachen. S. 485.

als eine unbewilligte Steuer. Eine wahre Pest für das Land ist aber ein Lotto, wenn auch dabey nicht der mindeste Zwang eintritt. Gottlob, daß mehrere teutsche Fürsten dies einzusehen angefangen haben, ja daß deshalb schon Kreischlüsse gemacht worden sind. Gern stimme ich in Pütters wahrhaft patriotischen Wunsch mit ein, daß durch ein Reichsgesetz alle Lottos verboten werden möchten*).

Neuntes Capitel.

Von

der Kaiserlichen und Landesherrlichen Machtvollkommenheit.

§. 260.

Schon in dem vorhergehenden ist es bemerkt, daß in außerordentlichen Fällen und wenn die Erhaltung des Ganzen, oder eines Theils desselben mit den Rechten einzelner Personen in Collision kommt, die höchste Gewalt befugt sey, einzelnen Unterthanen ihre wohl erworbene Gerechtfame zu nehmen**). Diese Befugniß wird Machtvoll-

§ 2

*) Man s. derselben Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, besonders der Zahlen-Lotterien; in den Erörter. des Staats- und Fürstenrechts. Heft 4.

**) Es wird dies in einem Aufsatz, der sich im Schleswigschen Journal Decemb. 1793. findet, S. 469. bestritten. Gern stimme ich mit dem Verf. darin überein, daß es ungerecht seyn würde, einem Bürger sein Eigenthum zu nehmen, um einen

Kommenheit, *Raison d'Etat*, *ratio status*, *ius eminentis* genannt. Sie begreift ein Recht sowohl in Ansehung der Sachen einzelner Unterthanen, als auch selbst in Ansehung ihrer Personen im Nothfalle Verfügungen treffen zu können. Jenes nennt man Obereigenthum, (*dominium eminentis*) dieses oberste Herrschaft, oder äußerste Gewalt. Genau genommen hat der Staat zwar kein wirkliches und wahres Eigenthum weder an den Gütern, noch weniger an den Personen der Bürger. Da aber die Erhaltung des Wohls des Staats das höchste Gesetz ist, so ist doch die höchste Gewalt auch berechtigt, alles zu thun, was hiezu beytragen kann, und es muß die Erhaltung des Einzelnen der Erhaltung des Ganzen nachstehen. Es hat daher keinen Zweifel, daß z. B. wenn der Feind sich einer

Spaziergang in grader Linie anlegen zu können; aber welcher Rechtsgelehrte und Philosoph wird auch dies behaupten. Ich glaube den Punct: in wie fern das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachstehen müsse Th. I. S. 384. f. bestimmt auseinander gesetzt zu haben. — Zu weit geht auch jener Verf. wenn er sagt: „die Rechte auch nur des Geringsten der Menschen kränken, um den Staat zu retten, heißt den Endzweck den Mitteln aufopfern, und das ist eine Philosophie, der sich selbst die Mönche im Mittelalter nicht zu schämen gehabt hätten, und wonach freylich der Mensch blos des Staates wegen geschaffen ist, grade so wie die Religion ihrer Priester wegen da ist.“ — Also sollen lieber 100,000 unglücklich werden, als daß einem einzigen das Seinige, das ihm auf andre Art reichlich ersetzt werden kann, genommen werden darf? Lieber soll also das ganze Schiff mit der Mannschaft untergehen, als daß man die schweren Güter des Kaufmanns über Bord wirft? — Aber sagt der Verf. „wann trat je der Mensch in den Staat, um den Staat, und nicht vielmehr um sich selbst zu erhalten?“ — Sieht denn der Kaufmann seine Waare auf das Schiff, um das Schiff zu erhalten? — Doch es scheint, daß der Verf. den Staat für den Fürsten und dessen Hofleute nimmt, sonst möchte das: „grade so, wie die Religion blos ihrer Priester wegen da ist“ nicht passen.

Festung nähert, die Gartenhäuser der Bürger, in welche sich der Feind verbergen könnte, und welche, ihn zu beobachten, hindern, abgebrochen, Gärten in Schanzen verwandelt, ja selbst die einzelnen Bürger gezwungen werden können, die Waffen zu ergreifen. Kann der Friede nicht anders, als durch Abtretung einiger Provinzen, Districte oder Güter erhalten werden, so ist auch hiezu die höchste Gewalt berechtigt; kurz, sie kann sowohl über das Vermögen, als über die Personen der Bürger selbst, im äußersten Fall disponiren.

Soll dies aber geschehen, so muß eine wirkliche und wahre Noth vorhanden seyn. Die bloße Beförderung des Wohls des Staats ist hiezu nicht immer hinreichend. Denn sonst würde das Eigenthum des Staatsbürgers sehr unsicher seyn, sondern es muß der Fall so beschaffen seyn, daß das Wohl des Staats nicht ohne Aufopferung der Privatbefugnisse erhalten werden kann, und dem Staat der größte Ruin droht.

Recht und Billigkeit erfordern aber alsdann, daß derjenige, dessen Vermögen zum Besten des Staats aufopfert ist, auch von dem Staat entschädigt wird. Die Römer haben die natürliche Verbindlichkeit, daß derjenige, dessen Vermögen zur Erhaltung des Vermögens anderer zum Opfer gebracht worden, von diesen entschädigt werden müsse, in der bekannten *L. Rhodia de iactu* bestätigt, und es ist gewiß, daß dieses Gesetz auch auf den obangeführten Fall angewandt, und aus demselben utiliter gegen die Staatscasse geklagt werden kann.

Nur derjenige, welcher die höchste Gewalt in einem Staate hat, kann das äußerste Recht ausüben. Hieraus

folgt also, daß in Teutschland, als ein Staat betrachtet, bloß vom Kaiser und dem Corpus der Reichsstände dies Recht ausgeübt werden könne, in den einzelnen teutschen Reichslanden aber von der Landesobrigkeit. Kaiser und Reich haben dies große Recht mehrmals bey Friedensschlüssen, vorzüglich auf dem westphälischen Friedens-Congresse ausgeübt, indem hier, um den verheerenden Krieg zu endigen, Bisthümer secularisirt wurden.